

## **Arbeitsentwurf**

**STAND: 24.07.2015**

### **Zweite Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung<sup>1</sup>**

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, des § 53 Absatz 6 Nummer 1 und des § 57 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) verordnet die Bundesregierung

und auf Grund des § 59 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie des § 60 Absatz 3 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

nach Anhörung der beteiligten Kreise:

#### **Artikel 1**

Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe,  
technische Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften  
(Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfbV)

#### Inhaltsübersicht

##### **Abschnitt 1**

##### **Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

##### **Abschnitt 2**

##### **Anforderungen an die Organisation, die Ausstattung und die Tätigkeit eines Entsorgungsfachbetriebes**

- § 3 Anforderungen an die Betriebsorganisation

---

<sup>1</sup> Der vorliegende Entwurf beruht auf der Rechtslage, die mit Inkrafttreten des Gesetzes über das Recht zum Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) Geltung erhält. Durch Artikel 5 des genannten Gesetzes wird auch das KrWG geändert. Die Änderungen beziehen sich u.a. auf die §§ 59 und 60 KrWG, die auch die Ermächtigungsgrundlage für die in Artikel 2 enthaltene Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall regelt. Die in Artikel 5 dieser Verordnung enthaltenen Änderungen der AbfAEV setzt die Änderung des § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG voraus, die ebenfalls durch die obengenannte Novelle des ElektroG vorgenommenen wird.

- § 4 Anforderungen an die personelle Ausstattung
- § 5 Betriebstagebuch
- § 6 Versicherungsschutz
- § 7 Anforderungen an die Tätigkeit

### **Abschnitt 3**

#### **Anforderungen an den Inhaber und die im Entsorgungsbetrieb beschäftigten Personen**

- § 8 Zuverlässigkeit des Inhabers und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen
- § 9 Fachkunde des Inhabers und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen
- § 10 Zuverlässigkeit und Sachkunde des sonstigen Personals

### **Abschnitt 4**

#### **Abschluss eines Überwachungsvertrages mit einer technischen Überwachungsorganisation**

- § 11 Überwachungsvertrag
- § 12 Zustimmung zum Überwachungsvertrag; Widerruf

### **Abschnitt 5**

#### **Mitgliedschaft in einer Entsorgungsgemeinschaft**

- § 13 Satzung oder sonstige Regelung der Entsorgungsgemeinschaft
- § 14 Überwachungsausschuss
- § 15 Anforderungen an die Mitgliedschaft; Mitteilung der Aufnahme und des Eintritts
- § 16 Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft; Widerruf

### **Abschnitt 6**

#### **Anforderungen an Sachverständige**

- § 17 Zuverlässigkeit von Sachverständigen
- § 18 Unabhängigkeit von Sachverständigen
- § 19 Fach- und Sachkunde von Sachverständigen
- § 20 Zulassung als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation
- § 21 Mitteilungs- und Nachweispflichten hinsichtlich der beauftragten Sachverständigen

### **Abschnitt 7**

#### **Anforderungen an die Überwachung**

- § 22 Jährliche Überprüfung
- § 23 Überwachungsbericht

### **Abschnitt 8**

#### **Umfang der Zertifizierung und Gestaltung des Zertifikats**

- § 24 Teilzertifizierung und Beschränkung des Zertifizierungsumfangs
- § 25 Gestaltung des Zertifikats

### **Abschnitt 9**

#### **Sonstige gemeinsame Vorschriften**

- § 26 Entzug des Zertifikats und des Überwachungszeichens

§ 27 Pflicht zur Kündigung des Überwachungsvertrages oder der Mitgliedschaft

§ 28 Entsorgungsfachbetriebsregister

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

§ 30 Übergangsvorschriften

§ 31 Zugänglichkeit privater Regelwerke

Anlage 1 (zu § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 2, § 19 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a sowie § 30 Absatz 1 und 2)

Anlage 2 (zu § 23 Satz 2)

Anlage 3 (zu § 25)

## **Abschnitt 1**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe sowie die Überwachung und Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben durch technische Überwachungsorganisationen und Entsorgergemeinschaften.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

(1) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist diejenige natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die den Entsorgungsfachbetrieb betreibt. Sofern es sich bei dem Inhaber um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt, kommt es für die Erfüllung der personenbezogenen Anforderungen dieser Verordnung an den Inhaber auf die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung des Betriebes berechtigten Personen an.

(2) Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personen im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen natürlichen Personen, die vom Inhaber mit der fachlichen Leitung, Überwachung und Kontrolle der vom Betrieb durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten insbesondere im Hinblick auf die Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften und Anordnungen beauftragt worden sind. Die Beauftragung setzt die Übertragung der für die in Satz 1 beschriebenen Aufgaben erforderlichen Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnisse voraus.

(3) Sonstiges Personal im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und anderen im Betrieb beschäftigten Personen, die bei der Ausführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten mitwirken.

## **Abschnitt 2**

### **Anforderungen an die Organisation, die Ausstattung und die Tätigkeit eines Entsorgungsfachbetriebes**

#### **§ 3**

##### **Anforderungen an die Betriebsorganisation**

(1) Die Organisation des Entsorgungsfachbetriebes ist so auszugestalten, dass die erforderliche Überwachung und Kontrolle der vom Betrieb durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sichergestellt ist. Bei der Gestaltung der Betriebsorganisation sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. der Zweck des Betriebes,
2. die Tätigkeit und die Größe des Betriebes,
3. die Tätigkeit der im Betrieb beschäftigten Personen sowie
4. die Art der Abfälle, auf die sich die Tätigkeit bezieht, insbesondere Gefährlichkeit, Beschaffenheit und Menge dieser Abfälle.

(2) Für die im Betrieb vorgenommenen abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sind die Verantwortung sowie die Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnisse folgender Personen festzulegen:

1. des Inhabers,
2. der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen,
3. des sonstigen Personals sowie
4. der Betriebsbeauftragten, die nach Umwelt- oder Gefahrstoffvorschriften für den Betrieb zu bestellen sind.

Die Festlegungen nach Satz 1 sind in Form von Funktionsbeschreibungen und Organisationsplänen schriftlich darzustellen und den Mitarbeitern bekannt zu geben.

(3) Die Arbeitsabläufe für die im Betrieb vorgenommenen abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sind durch schriftliche Arbeitsanweisungen festzulegen.

#### **§ 4**

##### **Anforderungen an die personelle Ausstattung**

(1) Der Entsorgungsfachbetrieb hat für jeden zu zertifizierenden Standort des Betriebes mindestens eine für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person zu bestellen, sofern der Inhaber nicht selbst für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlich ist. Hat ein Entsorgungsfachbetrieb mehrere Standorte oder sind mehrere Entsorgungsfachbetriebe Teile des gleichen Unternehmens, so kann für diese eine gemeinsame für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortliche Person bestellt wer-

den, wenn hierdurch eine sachgemäße Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Entsorgungsfachbetrieb muss über ausreichend sonstiges Personal verfügen. Diese Anforderung ist erfüllt, wenn mit dem vorhandenen sonstigen Personal ein sach- und fachgerechter Betriebsablauf sichergestellt ist.

(3) Der Nachweis der ausreichenden Personalstärke nach Absatz 1 und 2 erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Einsatzplanes. Bei Erstellung des Einsatzplanes sind übliche Ausfälle einzelner Personen durch Urlaub, Krankheit und Fortbildungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

## **§ 5**

### **Betriebstagebuch**

(1) Zum Nachweis einer sach- und fachgerechten Ausführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten hat der Entsorgungsfachbetrieb für jeden zu zertifizierenden Standort ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle Informationen zu enthalten, die für den Nachweis einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Abfälle wesentlich sind, insbesondere

1. Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der vom Entsorgungsfachbetrieb gesammelten, beförderten, gelagerten, behandelten, verwerteten, beseitigten, gehandelten oder gemakelten Abfälle einschließlich einer Dokumentation der erbrachten Leistungen,
2. besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Abfallbewirtschaftung haben können, einschließlich der möglichen Ursachen und der zur Abhilfe getroffenen Maßnahmen,
3. die Dokumentation einer fehlenden Übereinstimmung des übernommenen Abfalls mit den Angaben des Abfallerzeugers sowie die Angabe der getroffenen Maßnahmen,
4. die Angabe der mit dem Vorgang des Sammelns, Beförderns, Lagerns, Behandelns, Verwertens, Beseitigens, Handelns oder Makelns beauftragten Person sowie im Falle der Beauftragung eines nicht zertifizierten Betriebes gemäß § 7 Absatz 3 die Angabe des jeweiligen Umfangs der Beauftragung und
5. die Ergebnisse von anlagen- und stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen einschließlich Funktionskontrollen im Rahmen der Eigen- und Fremdkontrollen.

(2) Das Betriebstagebuch kann elektronisch geführt werden oder in Form von Einzelblättern für verschiedene Tätigkeitsbereiche oder Betriebsteile, wenn die Einzelblätter täglich zusammengefasst werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Die im Betriebstagebuch enthaltenen Informationen sind nach ihrem Eintrag mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

(3) Das Betriebstagebuch ist von dem Inhaber, sofern er für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlich ist, oder von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person regelmäßig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

## **§ 6**

### **Versicherungsschutz**

Der Entsorgungsfachbetrieb muss über einen für seine abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten ausreichenden Versicherungsschutz verfügen. Art und Umfang des erforderlichen Versicherungsschutzes sind auf der Grundlage einer betrieblichen Risikoabschätzung zu bestimmen. Der Versicherungsschutz muss Folgendes umfassen:

1. bei Betrieben, die Abfälle lagern, behandeln, verwerten oder beseitigen, mit Abfällen handeln oder Abfälle makeln, mindestens eine Umwelthaftpflichtversicherung und eine Betriebshaftpflichtversicherung oder
2. bei Betrieben, die Abfälle sammeln oder befördern, mindestens eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung einschließlich einer auf den Sammlungs- und Beförderungsvorgang bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung.

## **§ 7**

### **Anforderungen an die Tätigkeit**

(1) Der Entsorgungsfachbetrieb hat die für seine abfallwirtschaftliche Tätigkeit geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten. Der Inhaber hat den Nachweis zu erbringen, dass die für die abfallwirtschaftliche Tätigkeit des Entsorgungsfachbetriebes erforderlichen behördlichen Entscheidungen, insbesondere Planfeststellungen, Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, vorliegen und die mit ihnen verbundenen Auflagen und sonstigen Anordnungen der zuständigen Behörden erfüllt werden.

(2) Der Entsorgungsfachbetrieb darf im Rahmen der zertifizierten Tätigkeit einen Dritten nur beauftragen, wenn dieser hinsichtlich der übernommenen Tätigkeit ebenfalls als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert ist oder die Anforderungen des Absatzes 3 erfüllt sind. Die Verantwortlichkeit des beauftragenden Entsorgungsfachbetriebes für die ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeiten bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Entsorgungsfachbetrieb darf Dritte, die hinsichtlich ihrer jeweiligen Tätigkeiten nicht als Entsorgungsfachbetriebe zertifiziert sind, nur in einem insgesamt unerheblichen Umfang mit der Ausführung von zertifizierten Tätigkeiten beauftragen. Der beauftragende Entsorgungsfachbetrieb hat durch eine sorgfältige Auswahl und ausreichende Kontrolle eine fach- und sachgerechte Ausführung dieser Tätigkeiten sicherzustellen. Dies setzt insbesondere voraus, dass

1. der Entsorgungsfachbetrieb sich vor der Beauftragung vergewissert, dass
  - a) der Dritte für die durchzuführende Tätigkeit die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt,
  - b) beim Dritten die erforderliche Überwachung und Kontrolle der durchzuführenden Tätigkeit sichergestellt ist und
  - c) der Dritte und sein Personal die für die durchzuführende Tätigkeit notwendige Zuverlässigkeit, Sach- und Fachkunde besitzen,
2. der Versicherungsschutz des Entsorgungsfachbetriebes sich auch auf die Tätigkeit des Dritten erstreckt oder der Dritte dem Entsorgungsfachbetrieb einen eigenen, dem § 6 entsprechenden Versicherungsschutz nachweist,
3. vertraglich oder in anderer Weise verbindlich festgelegt ist, in welcher Weise die jeweilige Tätigkeit ausgeführt werden soll und wo die Abfälle verbleiben sollen,
4. der Entsorgungsfachbetrieb gegenüber dem Dritten vertraglich zu Weisungen hinsichtlich der Art und Weise der ordnungsgemäßen Ausführung der jeweiligen Tätigkeit berechtigt ist,
5. dem Entsorgungsfachbetrieb vertraglich die Befugnisse zur Kontrolle der fach- und sachgerechten Ausführung der übertragenen Tätigkeiten eingeräumt werden sowie
6. der Dritte sich verpflichtet, dem § 5 entsprechende Nachweise über die Durchführung seiner Tätigkeit und den ordnungsgemäßen Verbleib der Abfälle zu führen und dem Entsorgungsfachbetrieb unaufgefordert eine Kopie dieser Nachweise zu überlassen.

### **Abschnitt 3**

#### **Anforderungen an den Inhaber und die im Entsorgungsfachbetrieb beschäftigten Personen**

#### **§ 8**

##### **Zuverlässigkeit des Inhabers und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen**

(1) Der Inhaber und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen müssen zuverlässig sein. Die erforderliche Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn die betroffene Person auf Grund ihrer persönlichen Eigenschaften, ihres Verhaltens und ihrer Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben geeignet ist.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit ist in der Regel nicht gegeben, wenn die betroffene Person

1. wegen Verletzung der Vorschriften
  - a) des Strafrechts über gemeingefährliche Delikte oder Delikte gegen die Umwelt,
  - b) des Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik- oder Atom- und Strahlenschutzrechts,

- c) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Infektionsschutzrechts,
  - d) des Gewerbe-, Arbeitsschutz- oder Gefahrengutrechts oder
  - e) des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrechts
- innerhalb der letzten fünf Jahre mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als zweitausendfünfhundert Euro belegt wurde oder zu einer Strafe verurteilt worden ist oder
2. wiederholt oder grob pflichtwidrig gegen die in Nummer 1 genannten Vorschriften verstoßen hat.
- (3) Zum Nachweis der Zuverlässigkeit sind der technischen Überwachungsorganisation oder der Entsorgungsgemeinschaft bei der jährlichen Überprüfung nach § 56 Absatz 3 Satz 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, bei einem Wechsel der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen und wenn eine Überprüfung der Zuverlässigkeit aus anderen Gründen erforderlich ist, folgende Unterlagen vorzulegen:
- 1. ein Führungszeugnis, Belegart N,
  - 2. eine personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, Belegart 1, und
  - 3. eine firmenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, Belegart 1.
- (4) Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über die Erfüllung der Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 stehen inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass die betreffenden Anforderungen oder die auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt sind. Unterlagen nach Satz 1 sind auf Verlangen im Original oder in Kopie vorzulegen. Eine Beglaubigung der Kopie sowie eine beglaubigte deutsche Übersetzung können verlangt werden.

## **§ 9**

### **Fachkunde des Inhabers und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen**

- (1) Der Inhaber, soweit er für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlich ist, und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen müssen die für ihren Tätigkeitsbereich erforderliche Fachkunde besitzen. Die erforderliche Fachkunde ist gegeben, wenn die betroffene Person
- 1. auf einem Fachgebiet, dem der Betrieb hinsichtlich seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist,
    - a) ein Hochschul- oder Fachhochschulstudium abgeschlossen hat,
    - b) eine kaufmännische oder technische Fachschul- oder Berufsausbildung besitzt oder
    - c) eine Qualifikation als Meister vorweisen kann,



2. während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit Kenntnisse über die abfallwirtschaftliche Tätigkeit, für die die Übertragung einer Leitungs- oder Beaufsichtigungsfunktion beabsichtigt ist, erworben hat und

3. an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen teilgenommen hat, in denen Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 vermittelt worden sind.

(2) Von der Pflicht zur Erfüllung der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Fachkundeanforderungen kann abgesehen werden, wenn

1. die betroffene Person

a) am 7. Oktober 1996 seit mindestens fünf Jahren im Betrieb Aufgaben wahrgenommen hat, die mit den Aufgaben einer für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person vergleichbar sind, und

b) seit dem 7. Oktober 1996 als für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person tätig ist sowie

2. unter Berücksichtigung der in § 3 Absatz 1 genannten Anforderungen die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben einer für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person sichergestellt ist.

(3) Der Inhaber, soweit er für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlich ist, und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen müssen durch geeignete Fortbildung über den für ihre Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissensstand verfügen. Dazu haben sie regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, an von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in denen Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 vermittelt werden, teilzunehmen.

(4) Zum Nachweis der Fachkunde sind der technischen Überwachungsorganisation oder der Entsorgungsgemeinschaft bei der jährlichen Überprüfung nach § 56 Absatz 3 Satz 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, bei einem Wechsel der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen und wenn eine Überprüfung der Fachkunde aus anderen Gründen erforderlich ist, folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein Nachweis

a) der beruflichen Qualifikation nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder

b) über die Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 2,

2. ein Nachweis über die zweijährige praktische Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und

3. eine Bescheinigung des zuletzt besuchten Lehrgangs nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder Absatz 3 Satz 2 .

(5) Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über die Erfüllung der Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 stehen inländischen Nachweisen gleich,

wenn aus ihnen hervorgeht, dass die betreffenden Anforderungen oder die auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt sind. Unterlagen nach Satz 1 sind auf Verlangen im Original oder in Kopie vorzulegen. Eine Beglaubigung der Kopie sowie eine beglaubigte deutsche Übersetzung können verlangt werden.

## **§ 10**

### **Zuverlässigkeit und Sachkunde des sonstigen Personals**

- (1) Das sonstige Personal muss zuverlässig sein. § 8 Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Das sonstige Personal muss sachkundig sein. Die erforderliche Sachkunde ist gegeben, wenn die betroffene Person auf der Grundlage eines schriftlichen Einarbeitungsplanes betrieblich eingearbeitet worden ist und über den für die jeweilige Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissensstand verfügt.
- (3) Den Fortbildungsbedarf des sonstigen Personals ermitteln der Inhaber, soweit er für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlich ist, oder die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen.

## **Abschnitt 4**

### **Abschluss eines Überwachungsvertrages mit einer technischen Überwachungsorganisation**

## **§ 11**

### **Überwachungsvertrag**

- (1) Der Überwachungsvertrag nach § 56 Absatz 5 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bedarf der Schriftform. Er hat mindestens die Anforderungen der §§ 3 bis 10 zu enthalten.
- (2) Die technische Überwachungsorganisation muss sich im Überwachungsvertrag verpflichten,
  1. den Betrieb hinsichtlich seiner zu zertifizierenden Tätigkeit nach § 56 Absatz 2 Nummer 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einzustufen; zu der Einstufung gehört insbesondere die Bezeichnung der verwendeten Anlagentechnik und die Festlegung, ob es sich bei einer zu zertifizierenden Verwertungsmaßnahme um eine Vorbereitung zur Wiederverwendung, ein Recycling oder eine sonstige Verwertung handelt,
  2. die dort festgelegten Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe nach wesentlichen Änderungen des Betriebes und im Übrigen jährlich zu überprüfen,

3. bei der Überprüfung neben den einschlägigen Rechtsvorschriften auch die hierzu ergangenen amtlich veröffentlichten Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder zu berücksichtigen,
  4. den Verlauf und das Ergebnis der Überprüfung gegenüber dem Betrieb schriftlich in einem Überwachungsbericht zu dokumentieren,
  5. soweit auf Grund der Überprüfung festgestellt wird, dass die in dieser Verordnung genannten Anforderungen nicht erfüllt sind, dem Betrieb gegenüber die festgestellten Mängel konkret zu bezeichnen und
  6. alle Unterlagen und Informationen, einschließlich des Inhalts und der Ergebnisse von Gesprächen, Untersuchungen und Überprüfungen, von denen die technische Überwachungsorganisation oder die von ihr beauftragten Sachverständigen im Rahmen der Durchführung des Überwachungsvertrages Kenntnis erlangt haben, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen; öffentlich-rechtliche Pflichten zur Mitteilung gegenüber Behörden bleiben hiervon unberührt.
- (3) Der Betrieb muss sich im Überwachungsvertrag verpflichten,
1. den beauftragten Sachverständigen der technischen Überwachungsorganisation alle Informationen, Unterlagen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die für die Überprüfung der in dieser Verordnung genannten Anforderungen benötigt werden,
  2. den beauftragten Sachverständigen der technischen Überwachungsorganisation, soweit dies zur Überprüfung der im Überwachungsvertrag festgelegten Anforderungen erforderlich ist, das Betreten des Grundstücks, der Geschäfts- und Betriebsräume, die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Überprüfungen zu gestatten sowie Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und
  3. der technischen Überwachungsorganisation alle Änderungen im Betrieb, die für die Erfüllung der in dieser Verordnung genannten Anforderungen erheblich sind, unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Vertragsparteien können weiter gehende oder ergänzende Vereinbarungen treffen, soweit diese den Anforderungen des § 56 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und dieser Verordnung nicht widersprechen.
- (5) Die technische Überwachungsorganisation darf den Überwachungsvertrag nur abschließen, wenn eine Vorprüfung ergibt, dass der Betrieb die Gewähr dafür bietet, die im Überwachungsvertrag festgelegten Anforderungen zu erfüllen. Das Ergebnis der Vorprüfung ist zu dokumentieren.

## **§ 12**

### **Zustimmung zum Überwachungsvertrag; Widerruf**

(1) Die nach § 56 Absatz 5 Satz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für die Zustimmung zum Überwachungsvertrag zuständige Behörde ist die oberste Landesbehörde am Hauptsitz der technischen Überwachungsorganisation oder die von der obersten Landesbehörde bestimmte Behörde. Die zuständige Behörde nach Satz 1 trifft ihre Entscheidung hinsichtlich der Frage, ob die Anforderung des § 11 Absatz 5 Satz 1 erfüllt ist, im Benehmen mit der für die Überwachung des Betriebes zuständigen Behörde. Äußert sich die für die Überwachung des Betriebes zuständige Behörde nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Aufforderung zur Erteilung des Benehmens, gilt dieses als erteilt.

(2) Die Zustimmung zum Überwachungsvertrag ist zu erteilen, wenn

1. der Überwachungsvertrag den in § 11 Absatz 1 bis 4 genannten Anforderungen entspricht,
2. die Vorprüfung der technischen Überwachungsorganisation nach § 11 Absatz 5 Satz 1 ergeben hat, dass der Betrieb die Gewähr dafür bietet, die im Überwachungsvertrag festgelegten Anforderungen zu erfüllen und
3. die von der technischen Überwachungsorganisation mit der Durchführung des Überwachungsauftrages beauftragten Sachverständigen die in den §§ 17 bis 20 genannten Anforderungen erfüllen.

(3) Die Zustimmung kann unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen und Auflagenvorbehalten verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Anforderungen sicherzustellen.

(4) Die Zustimmung zum Überwachungsvertrag kann widerrufen werden,

1. wenn mit der Zustimmung eine Auflage verbunden ist und die jeweilige Vertragspartei oder beide Vertragsparteien die Auflage nicht oder nicht innerhalb einer ihr oder ihnen gesetzten Frist erfüllt hat oder haben,
2. wenn die zuständige Behörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Zustimmung nicht zu erteilen,
3. wenn die technische Überwachungsorganisation ihre Pflichten aus dem Überwachungsvertrag nicht ordnungsgemäß wahrnimmt oder
4. um schwere Nachteile für das Wohl der Allgemeinheit zu verhindern oder zu beseitigen.

## **Abschnitt 5**

### **Mitgliedschaft in einer Entsorgungsgemeinschaft**

## **§ 13**

### **Satzung oder sonstige Regelung der Entsorgungsgemeinschaft**

(1) Die Satzung oder sonstige Regelung der Entsorgungsgemeinschaft nach § 56 Absatz 6 Satz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bedarf der Schriftform. Sie muss die in § 11 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 und 3 genannten Inhalte entsprechend festlegen.

(2) In der Satzung oder sonstigen Regelung können weiter gehende oder ergänzende Regelungen getroffen werden, soweit diese den Anforderungen des § 56 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und dieser Verordnung nicht widersprechen.

## **§ 14**

### **Überwachungsausschuss**

(1) Die Entsorgungsgemeinschaft hat einen Überwachungsausschuss zu bilden. Der Überwachungsausschuss hat die Aufgabe, die Überwachung von Mitgliedsbetrieben zu sichern und zu gewährleisten. Er entscheidet insbesondere über die Erteilung und den Entzug von Zertifikaten und Überwachungszeichen auf der Grundlage von Gutachten der mit der Überwachung beauftragten Sachverständigen und ahndet Verstöße gegen die Bestimmungen über das Überwachungsverfahren und über das Führen von Überwachungszeichen.

(2) Der Ausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern. Die Zusammensetzung der Mitglieder im Ausschuss soll die Tätigkeitsbereiche der in der Entsorgungsgemeinschaft vereinigten Entsorgungsfachbetriebe repräsentieren. Gehören Personen, die zugleich die Geschäfte der Entsorgungsgemeinschaft leiten, dem Ausschuss an, müssen die übrigen Mitglieder die Mehrheit im Ausschuss bilden. Die Mitglieder müssen entweder Inhaber eines der in der Entsorgungsgemeinschaft vereinigten Entsorgungsfachbetriebe sein, die die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes selbst wahrnehmen, oder eine mit der Leitung und Beaufsichtigung eines solchen Betriebes beauftragte Person sein. Sie müssen die für die Leitung und Beaufsichtigung eines Entsorgungsfachbetriebes erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde besitzen.

(3) Der Überwachungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sich die Hälfte der Ausschussmitglieder an der Abstimmung beteiligt.

(4) Die Mitglieder des Überwachungsausschusses sind hinsichtlich der Entscheidungen im Ausschuss nicht an Weisungen gebunden. Mitglieder des Überwachungsausschusses, bei denen Befangenheit zu besorgen ist, sind von der Entscheidung ausgeschlossen. Die Mitglieder des Ausschusses haben über die bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren.

(5) Der Überwachungsausschuss kann für bestimmte Regionen oder für bestimmte abfallwirtschaftliche Tätigkeiten der Mitgliedsbetriebe seine Aufgaben an Unterausschüsse dele-

gieren. In diesem Fall sind die Absätze 1 bis 4 auf die Unterausschüsse entsprechend anzuwenden.

(6) Die für die Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft zuständige Behörde ist berechtigt, an den Sitzungen des Überwachungsausschusses und der Unterausschüsse teilzunehmen. Die Entsorgungsgemeinschaft teilt der zuständigen Behörde die jeweiligen Sitzungstermine spätestens zwei Wochen vor deren Durchführung mit. Die zuständige Behörde hat der Entsorgungsgemeinschaft ihre Teilnahme spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung mitzuteilen.

## **§ 15**

### **Anforderungen an die Mitgliedschaft; Mitteilung der Aufnahme und des Austritts**

(1) Die Entsorgungsgemeinschaft darf einen Betrieb nur als Mitglied aufnehmen, wenn eine Vorprüfung ergibt, dass der Betrieb die Gewähr dafür bietet, die in den §§ 3 bis 10 genannten Anforderungen zu erfüllen. Das Ergebnis der Vorprüfung ist zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Die Mitgliedschaft in einer Entsorgungsgemeinschaft darf nicht von der Zugehörigkeit zu einem Verband oder einer sonstigen Organisation abhängig gemacht werden.

(3) Die Entsorgungsgemeinschaft teilt der zuständigen Behörde Folgendes mit:

1. unverzüglich nach Aufnahme den Eintritt eines neuen Mitgliedes und
2. unverzüglich nach Beendigung der Mitgliedschaft den Austritt eines bisherigen Mitgliedes.

## **§ 16**

### **Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft; Widerruf**

(1) Die Anerkennung nach § 56 Absatz 6 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist von der zuständigen Behörde zu erteilen, wenn

1. die Satzung oder sonstige Regelung den in § 13 genannten Anforderungen entspricht,
2. ein Überwachungsausschuss nach § 14 eingerichtet ist,
3. die zum Anerkennungszeitpunkt in der Entsorgungsgemeinschaft vereinigten Betriebe die Anforderung des § 15 Absatz 1 Satz 1 erfüllen und
4. die von der Entsorgungsgemeinschaft mit der Durchführung der Überwachung beauftragten Sachverständigen die Anforderungen nach den §§ 17 bis 20 erfüllen.

(2) Die für die Anerkennung zuständige Behörde trifft ihre Entscheidung hinsichtlich der Frage, ob die Anforderung des § 15 Absatz 1 Satz 1 erfüllt ist im Benehmen mit den für die Überwachung der Mitgliedsbetriebe zuständigen Behörden. Äußert sich eine für die Überwachung des Betriebes zuständige Behörde nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Aufforderung zur Erteilung des Benehmens, gilt dieses als erteilt.

(3) Die Anerkennung kann unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen und Auflagenvorhalten verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Anforderungen sicherzustellen.

(4) Die Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft kann widerrufen werden,

1. wenn mit der Anerkennung eine Auflage verbunden ist und die Entsorgungsgemeinschaft diese Auflage nicht oder nicht innerhalb einer ihr gesetzten Frist erfüllt hat,
2. wenn die zuständige Behörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Anerkennung nicht zu erteilen,
3. wenn die Entsorgungsgemeinschaft ihre Pflichten aus der Satzung oder sonstigen Regelung nicht ordnungsgemäß wahrnimmt oder
4. um schwere Nachteile für das Wohl der Allgemeinheit zu verhindern oder zu beseitigen.

## **Abschnitt 6**

### **Anforderungen an Sachverständige**

#### **§ 17**

#### **Zuverlässigkeit von Sachverständigen**

(1) Die nach § 56 Absatz 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erforderliche Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn der Sachverständige auf Grund seiner persönlichen Eigenschaften, seines Verhaltens und seiner Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geeignet ist.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit ist in der Regel nicht gegeben, wenn die betroffene Person

1. wegen Verletzung der Vorschriften
  - a) des Strafrechts über Eigentums- und Vermögensdelikte, Urkundenfälschung, Insolvenzstraftaten, gemeingefährliche Delikte oder Umweltdelikte,
  - b) des Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik- oder Atom- und Strahlenschutzrechts,
  - c) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Infektionsschutzrechts,
  - d) des Gewerbe-, Arbeitsschutz- oder Fahrgutrechts oder
  - e) des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrechtsmit einer Strafe oder in den Fällen der Buchstaben b bis e mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als fünfhundert Euro belegt worden ist,
2. wiederholt oder grob pflichtwidrig
  - a) gegen Vorschriften nach Nummer 1 Buchstabe b bis e verstoßen hat oder
  - b) als Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz, Gewässerschutz oder Abfall, als Strahlenschutzbeauftragter im Sinne des § 31 der Strahlenschutzverordnung oder als

Störfallbeauftragter im Sinne des § 58a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes seine Verpflichtungen als Beauftragter verletzt hat,

3. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
4. sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet, es sei denn, dass dadurch die Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen nicht gefährdet sind, oder
5. aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, die Sachverständigentätigkeit ordnungsgemäß auszuüben.

## **§ 18**

### **Unabhängigkeit von Sachverständigen**

(1) Die nach § 56 Absatz 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erforderliche Unabhängigkeit ist gegeben, wenn der Sachverständige keinem wirtschaftlichen, finanziellen oder sonstigen Druck unterliegt, der sein Urteil beeinflussen oder das Vertrauen in die unparteiische Aufgabenwahrnehmung in Frage stellen kann. Der Sachverständige darf keine Bindungen eingehen, die seine berufliche Entscheidungsfreiheit beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten.

(2) Die erforderliche Unabhängigkeit ist in der Regel nicht gegeben, wenn die betroffene Person

1. neben ihrer Tätigkeit

- a) Inhaber eines Entsorgungsbetriebes oder Inhaber der Mehrheit der Anteile an einem solchen Betrieb ist,
- b) eine für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person eines Entsorgungsbetriebes ist oder zum sonstigen Personal gehört,
- c) eine Tätigkeit auf Grund eines Beamtenverhältnisses, eines Soldatenverhältnisses oder eines Anstellungsvertrages mit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Fälle, ausübt,
- d) eine Tätigkeit auf Grund eines Richterverhältnisses, öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses als Wahlbeamter auf Zeit oder eines öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses ausübt, es sei denn, dass die betroffene Person die ihr übertragenen Aufgaben ehrenamtlich wahrnimmt,

2. Weisungen auf Grund vertraglicher oder sonstiger Beziehungen bei der Tätigkeit als Sachverständiger auch dann zu befolgen hat, wenn diese Weisungen sie zu gutachterlichen Handlungen gegen ihre Überzeugung verpflichten,

3. organisatorisch, wirtschaftlich, kapital- oder personalmäßig mit Dritten verflochten ist, ohne dass deren Einflussnahme auf die Wahrnehmung der Aufgaben als Sachverständiger



- diger, insbesondere durch Festlegungen in Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Anstellungsvertrag auszuschließen ist,
4. in dem zu überprüfenden Betrieb in den letzten zwei Jahren beratend tätig war oder
  5. Inhaber von Anteilen an dem zu überprüfenden Betrieb ist.
- (3) Vereinbar mit der Tätigkeit als Sachverständiger ist
1. eine Beratungstätigkeit als Bediensteter einer Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Berufskammer oder sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, die eine Selbsthilfeeinrichtung für Unternehmen ist, die sich als Entsorgungsfachbetrieb zertifizieren lassen können,
  2. die Prüfung und Erteilung von Zertifikaten
    - a) der Qualitätsmanagementsysteme nach DIN EN ISO 9001 und 14001 ff.,
    - b) des Gemeinschaftssystems für das freiwillige Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) oder
    - c) von Qualitätsmanagementsystemen, die den in den Buchstaben a und b genannten Systemen vergleichbar ist.

## **§ 19**

### **Fach- und Sachkunde von Sachverständigen**

- (1) Die nach § 56 Absatz 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erforderliche Fach- und Sachkunde ist gegeben, wenn der Sachverständige auf Grund seiner Ausbildung, beruflichen Bildung und praktischen Erfahrung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geeignet ist.
- (2) Die Fach- und Sachkunde erfordert
1. den Abschluss eines einschlägigen Hochschul- oder Fachhochschulstudiums, insbesondere auf den Gebieten der Wirtschafts- oder Verwaltungswissenschaften, Naturwissenschaften, Biowissenschaften oder der Technik,
  2. ausreichende Fachkenntnisse über
    - a) die Überwachung, Begutachtung und Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben,
    - b) die einschlägigen Rechts- und veröffentlichten Verwaltungsvorschriften; dies schließt sehr gute Kenntnisse über die in Anlage 1 genannten Bereiche ein, und
  3. während einer dreijährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die Zertifizierung von Betrieben im Rahmen
    - a) dieser Verordnung,
    - b) der Qualitätsmanagementsysteme nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 14001 ff.,
    - c) von EMAS oder
    - d) von Qualitätsmanagementsystemen, die den in den Buchstaben a bis c genannten Systemen vergleichbar sind.

(3) Von der Pflicht zur Erfüllung der Anforderung eines abgeschlossenen Hochschul- oder Fachhochschulstudiums nach Absatz 2 Nummer 1 kann abgesehen werden, wenn die betroffene Person

1. auf einem Fachgebiet, dem die zu begutachtenden Betriebe hinsichtlich ihrer Betriebsvorgänge zuzuordnen sind,
  - a) eine kaufmännische oder technische Fachschul- oder Berufsausbildung besitzt oder
  - b) eine Qualifikation als Meister vorweisen kann und
2. mindestens fünf Jahre
  - a) Inhaber eines Entsorgungsfachbetriebes war oder
  - b) als für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person in einem Entsorgungsfachbetrieb tätig war.

(4) Der Sachverständige muss durch geeignete Fortbildung über den für seine Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissensstand verfügen.

## **§ 20**

### **Zulassung als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation**

Die in den §§ 17 bis 19 genannten Anforderungen gelten als erfüllt, wenn

1. der Sachverständige eine Zulassung als Umweltgutachter nach § 9 des Umweltauditgesetzes auch in Verbindung mit § 18 des Umweltauditgesetzes oder
2. die technische Überwachungsorganisation oder die Entsorgungsgemeinschaft eine Zulassung als Umweltgutachterorganisation nach § 10 des Umweltauditgesetzes

für den Unternehmensbereich der Abteilung 38 (Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung) oder der Abteilung 39 (Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung) des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1), die durch die Verordnung (EG) Nr. 295/2008 (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 13) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, besitzt. Im Falle der Zulassung nur für den Unternehmensbereich der Abteilung 39 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 ist die Tätigkeit als Sachverständiger auf die Überprüfung von Betrieben beschränkt, die unter diesen Unternehmensbereich fallen.

## **§ 21**

### **Mitteilungs- und Nachweispflichten hinsichtlich der beauftragten Sachverständigen**

(1) Die technische Überwachungsorganisation und die Entsorgungsgemeinschaft teilen der zuständigen Behörde unverzüglich nach Beauftragung Änderungen hinsichtlich der von ihnen beauftragten Sachverständigen mit.

(2) Die technische Überwachungsorganisation und die Entsorgungsgemeinschaft legen der zuständigen Behörde jährlich zum 31. Dezember einen Nachweis darüber vor, dass die von ihnen beauftragten Sachverständigen die in den §§ 17 bis 20 genannten Anforderungen erfüllen.

## **Abschnitt 7**

### **Anforderungen an die Überwachung**

## **§ 22**

### **Jährliche Überprüfung**

(1) Im Rahmen der jährlichen Überprüfung nach § 56 Absatz 3 Satz 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wird geprüft, ob der Betrieb die Anforderungen erfüllt, die im Überwachungsvertrag der technischen Überwachungsorganisation oder in der Satzung oder sonstigen Regelung der Entsorgungsgemeinschaft enthalten sind. Die Überprüfung erfolgt auf der Grundlage eines von der technischen Überwachungsorganisation oder der Entsorgungsgemeinschaft schriftlich festgelegten Überwachungsplanes, der die Besonderheiten des jeweiligen Betriebes zu berücksichtigen hat.

(2) Die jährliche Überprüfung umfasst mindestens einen Vor-Ort-Termin des beauftragten Sachverständigen, bei dem dieser die tatsächlichen Gegebenheiten im Betrieb begutachtet. Mindestens alle drei Jahre ist bei dem Vor-Ort-Termin ein weiterer Sachverständiger hinzuzuziehen. Sofern es erforderlich ist, hat der beauftragte Sachverständige weitere Vor-Ort-Termine durchzuführen. Im Abstand von längstens zwei Jahren sind zudem unangekündigte Vor-Ort-Termine durchzuführen. Der Zeitrahmen für die Vor-Ort-Termine ist so zu bemessen, dass eine sachgerechte Begutachtung des Betriebes sichergestellt ist.

(3) Die zuständige Behörde kann im Rahmen der allgemeinen Überwachung nach § 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes an den Vor-Ort-Terminen nach Absatz 2 teilnehmen. Dazu teilen die technische Überwachungsorganisation und die Entsorgungsgemeinschaft diese der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor deren Durchführung mit. Die zuständige Behörde hat der technischen Überwachungsorganisation oder der Entsorgungsgemeinschaft ihre Teilnahme eine Woche vor dem jeweiligen Vor-Ort-Termin mitzuteilen.

(4) Bei der Überprüfung hat der Sachverständige die Ergebnisse von Prüfungen zu berücksichtigen, die durch folgende andere Personen vorgenommen wurden:

1. durch einen nach dem Umweltauditgesetz zugelassenen Umweltgutachter oder eine nach dem Umweltauditgesetz zugelassene Umweltgutachterorganisation im Rahmen der EMAS-Validierung oder
  2. durch eine nach DIN EN ISO 45012 akkreditierte Stelle im Rahmen der Zertifizierung eines Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO 9001, 9002, 9003 oder 9004.
- (5) Die technische Überwachungsorganisation oder die Entsorgungsgemeinschaft hat sicherzustellen, dass spätestens nach fünf Jahren der durchgängigen Überprüfung durch denselben Sachverständigen ein anderer Sachverständiger die Überprüfung des Betriebes durchführt.

## **§ 23**

### **Überwachungsbericht**

Der Sachverständige dokumentiert den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung gegenüber dem Betrieb schriftlich in einem Überwachungsbericht. Der Mindestinhalt des Überwachungsberichts ergibt sich aus Anlage 2.

## **Abschnitt 8**

### **Umfang der Zertifizierung und Gestaltung des Zertifikats**

## **§ 24**

### **Teilzertifizierung und Beschränkung des Zertifizierungsumfangs**

(1) Das Zertifikat nach § 56 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nur für einen Teil des Betriebes erteilt werden, wenn

1. die Eigenständigkeit des Betriebsteils hinsichtlich der zu zertifizierenden Tätigkeit gewährleistet ist und
2. der Betriebsteil den in den §§ 3 bis 7 genannten Anforderungen entspricht; die §§ 8 bis 10 bleiben unberührt.

(2) Die technische Überwachungsorganisation oder die Entsorgungsgemeinschaft können die Zertifizierung auf Antrag des Betriebes beschränken auf

1. bestimmte Abfallarten,
2. bestimmte Tätigkeiten oder
3. bestimmte Standorte.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 hat die Zertifizierung alle Standorte zu umfassen, an denen die zu zertifizierende Tätigkeit durchgeführt wird. Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 hat die Zertifizierung alle Tätigkeiten zu umfassen, die an dem zu zertifizierenden Standort durchgeführt werden.

## **§ 25**

### **Gestaltung des Zertifikats**

Das Zertifikat nach § 56 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes hat den Anforderungen des Vordrucks nach Anlage 3 zu entsprechen.

## **Abschnitt 9**

### **Sonstige gemeinsame Vorschriften**

## **§ 26**

### **Verlust des Zertifikats und des Überwachungszeichens**

(1) In den Fällen des § 56 Absatz 8 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes kann die zuständige Behörde dem Entsorgungsfachbetrieb das weitere Führen des Zertifikats und des Überwachungszeichens für einen angemessenen Übergangszeitraum gestatten, wenn der Betrieb die Umstände, die zum Verlust des Zertifikats und des Überwachungszeichens führen, nicht zu vertreten hat. Der Übergangszeitraum darf die Dauer der Gültigkeit des Zertifikats nicht überschreiten.

(2) Unbeschadet des § 56 Absatz 8 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes verliert der Entsorgungsfachbetrieb die Berechtigung, das Zertifikat und das Überwachungszeichen zu führen, wenn er die zertifizierte Tätigkeit auf Dauer einstellt.

## **§ 27**

### **Pflicht zur Kündigung des Überwachungsvertrages oder der Mitgliedschaft**

Die technische Überwachungsorganisation hat den Überwachungsvertrag oder die Entsorgungsgemeinschaft die Mitgliedschaft zu kündigen, wenn

1. nach Abschluss der Überwachungsvertrages oder der Aufnahme in die Entsorgungsgemeinschaft nicht innerhalb von einem Jahr ein Zertifikat erteilt wird,
2. ein erteiltes Zertifikat
  - a) abgelaufen ist und nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf neu erteilt worden ist oder
  - b) vor Ablauf der Frist nach § 56 Absatz 3 Satz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entzogen worden ist oder
3. der Betrieb die zertifizierte Tätigkeit auf Dauer eingestellt hat.

## **§ 28**

### **Entsorgungsfachbetrieberegister**

(1) Die technische Überwachungsorganisation oder die Entsorgungsgemeinschaft

1. übermittelt der zuständigen Behörde unverzüglich nach Erteilung das jeweilige Zertifikat und den jeweiligen Prüfbericht sowie
2. teilt der zuständigen Behörde unverzüglich nach Entzug eines Zertifikats mit, dass der jeweilige Betrieb die Entsorgungsfachbetriebseigenschaft verloren hat.

Die Übermittlungen und Mitteilungen nach Satz 1 erfolgen elektronisch. Hierzu richten die Länder ein bundesweit einheitliches informationstechnisches System ein. Das Nähere über die Einrichtung und Nutzung des informationstechnischen Systems regeln die Länder durch Vereinbarung.

(2) Die Länder führen ein bundesweit einheitliches elektronisches Register über die zertifizierten Entsorgungsfachbetriebe. Sie nutzen hierzu die nach Absatz 1 Satz 1 und 2 übermittelten Informationen. Das Register ist ständig zu aktualisieren und in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Das Nähere über die Einrichtung und Führung des Registers regeln die Länder durch Vereinbarung.

## **§ 29**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 1 Nummer 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 14 Absatz 6 Satz 2, § 15 Absatz 3, § 21 Absatz 1 oder § 22 Absatz 3 Satz 2, § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen § 21 Absatz 2 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
3. entgegen § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 2 ein Zertifikat oder einen Prüfbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.

## **§ 30**

### **Übergangsvorschriften**

(1) Die behördliche Anerkennung eines Lehrgangs nach § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und § 11 Satz 2 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421) in der bis zum ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 10] geltenden Fassung gilt als Anerkennung eines Lehrgangs nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 2 fort, sofern der Lehrgangsträger die Lehrgangsinhalte an die in der Anlage 1 genannten Inhalte anpasst und bis zum ... [einsetzen: Tag drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung nach Artikel 10] der zuständigen Behörde das überarbeitete Lehrgangsprogramm vorlegt.

(2) Bis zum ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 10] besuchte Lehrgänge nach § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und § 11 Satz 2 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421) in der bis zum ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 10] geltenden Fassung gelten als Lehrgänge im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 2 fort.

(3) Bis zum ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 10] erteilte Zertifikate behalten ihre Gültigkeit, auch wenn sie nicht den Vorgaben des § 25 entsprechen.

## **§ 31**

### **Zugänglichkeit privater Regelwerke**

Die bezeichneten DIN-Normen können bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin bezogen werden. Sie sind bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

(zu § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 2,  
§ 19 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a sowie § 30 Absatz 1 und 2)

**Lehrgangsinhalte**

Die Lehrgänge sollen Kenntnisse insbesondere über folgende Bereiche vermitteln:

1. das Kreislaufwirtschaftsgesetz, insbesondere über
  - a) den Anwendungsbereich,
  - b) die wichtigsten Begriffsbestimmungen,
  - c) die Abfallhierarchie,
  - d) die Grundpflichten (Vermeiden, Verwerten und Beseitigen von Abfall),
  - e) die Getrennthaltungspflichten und Vermischungsverbote,
  - f) die Überlassungspflichten,
  - g) das Anzeigeverfahren für gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen,
  - h) die Rechte und Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger,
  - i) die Beauftragung Dritter,
  - j) die Produktverantwortung,
  - k) die Bedeutung von Abfallwirtschaftsplänen und Abfallvermeidungsprogrammen,
  - l) die abfallrechtliche Überwachung,
  - m) die Register- und Nachweispflichten,
  - n) das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen,
  - o) die Kennzeichnung von Fahrzeugen,
  - p) die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben,
  - q) die Anforderungen an Abfallbeauftragte sowie ihre Aufgaben und Rechte sowie
  - r) die Bußgeldvorschriften,
2. die auf Grund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen,
3. die weiteren abfallrechtlichen Gesetze, insbesondere
  - a) das Elektro- und Elektronikgerätegesetz und
  - b) das Batteriegelgesetz,
4. das Recht der Abfallverbringung,
5. die für die Abfallwirtschaft einschlägigen EU-rechtlichen Grundlagen,
6. die für die Abfallwirtschaft einschlägigen inter- und supranationalen Übereinkommen,
7. die für die Abfallwirtschaft einschlägigen landesrechtlichen Grundlagen,
8. das für die Abfallwirtschaft einschlägige kommunale Satzungsrecht,



9. die für die Abfallwirtschaft einschlägigen
  - a) Verwaltungsvorschriften,
  - b) Vollzugshilfen (insbesondere der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall) und
  - c) technische Anleitungen, Merkblätter und Regeln (insbesondere zum Stand der Technik und zur besten verfügbaren Technik),
10. das Verhältnis des Abfallrechts zu anderen Rechtsbereichen, insbesondere zum
  - a) Baurecht,
  - b) Immissionsschutzrecht,
  - c) Chemikalienrecht,
  - d) Wasserrecht,
  - e) Bodenschutzrecht und
  - f) Seuchen- und Hygienerecht,
11. Art und Beschaffenheit von gefährlichen Abfällen,
12. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die von Abfällen ausgehen können, und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung oder Beseitigung,
13. die Vorschriften der betrieblichen Haftung,
14. die Vorschriften des Arbeitsschutzes,
15. die betrieblichen Risiken und die einschlägigen Versicherungen sowie
16. die Bezüge zum Güterkraftverkehrs- und Fahrgutrecht.

**Mindestinhalt von Überwachungsberichten**

*Wird zu einem späteren Zeitpunkt eingefügt.*

**Vordruck für das Zertifikat**

Name und Anschrift der Zertifizierungsorganisation	Logo der Zertifizierungsorganisation
---	---

Name und Anschrift des Entsorgungsfachbetriebes	Nummer des Zertifikats
---	------------------------

Der Betrieb ist berechtigt, im Hinblick auf die folgenden Standorte, Tätigkeiten, Anlagen und Abfallarten das Überwachungszeichen der obengenannten technischen Überwachungsorganisation / Entsorgungsgemeinschaft und die Bezeichnung

**„Entsorgungsfachbetrieb“**

zu führen.

Standort:

Tätigkeiten:

Sammeln:

Befördern:

Lagern:

Behandeln:

Verwerten:  Vorbereitung zur Wiederverwendung  Recycling  sonstige Verwertung

Beseitigen:

Handeln:

Makeln:

Beschreibung der Anlage und der Anlagentechnik:

Abfallarten (Nennung der Abfallschlüssel):

Datum der Prüfung: TT.MM.JJJJ	Unterschrift des prüfenden Sachverständigen
-------------------------------	---

**Das Zertifikat ist gültig bis zum: TT.MM.JJJJ**

Unterschrift des Leiters der technischen Überwachungsorganisation / Entsorgungsgemeinschaft	Unterschriftenfeld zur freien Verfügung
---	---

## **Artikel 2**

### **Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragtenverordnung – AbfBeauftrV)**

#### **Inhaltsübersicht**

##### **Abschnitt 1**

##### **Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Pflicht zur Bestellung
- § 3 Mehrere Abfallbeauftragte
- § 4 Gemeinsamer Abfallbeauftragter
- § 5 Nicht betriebsangehöriger Abfallbeauftragter
- § 6 Abfallbeauftragter für Konzerne
- § 7 Ausnahme von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten

##### **Abschnitt 2**

##### **Anforderungen an Abfallbeauftragte**

- § 8 Zuverlässigkeit
- § 9 Fachkunde
- § 10 Übergangsvorschrift

Anlage 1 (zu § 9 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 2 sowie § 10)

## **Abschnitt 1**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Bestellung von Abfallbeauftragten und die Anforderungen an Abfallbeauftragte.

#### **§ 2**

#### **Pflicht zur Bestellung**

Einen betriebsangehörigen Abfallbeauftragten zu bestellen haben:

1. die Betreiber folgender Anlagen:
  - a) genehmigungsbedürftige Anlagen, die in den folgenden Nummern des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind:

- aa) Anlagen nach den Nummern 1 bis 7, soweit in ihnen pro Tag mehr als 10 Tonnen gefährliche Abfälle oder 50 t nicht gefährliche Abfälle anfallen oder behandelt werden und
  - bb) Anlagen nach Nummer 8,
  - b) Deponien,
  - c) Krankenhäuser und Kliniken sowie
  - d) Abwasserbehandlungsanlagen, soweit in ihnen pro Tag mehr als [einfügen Mengenschwelle] nicht gefährliche Abfälle oder [einfügen Mengenschwelle] gefährliche Abfälle verwertet oder beseitigt werden.
2. folgende Besitzer im Sinne von § 27 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder Betreiber folgender Rücknahmesysteme:
- a) Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 20 Tonnen Transportverpackungen gemäß § 4 Absatz 1 der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juli 2014 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zurücknehmen,
  - b) Hersteller und Vertreiber, die Verkaufsverpackungen gemäß § 6 Absatz 2 der Verpackungsverordnung zurücknehmen, es sein denn, die von ihnen hierfür beauftragten Dritten haben einen Abfallbeauftragten bestellt,
  - c) Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 20 Tonnen Verkaufsverpackungen gemäß § 7 Absatz 1 oder Absatz 2 der Verpackungsverordnung zurücknehmen,
  - d) Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 2 Tonnen Verkaufsverpackungen gemäß § 8 Absatz 1 der Verpackungsverordnung zurücknehmen,
  - e) Systeme, die Verkaufsverpackungen gemäß § 6 Absatz 3 der Verpackungsverordnung zurücknehmen,
  - f) Hersteller, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 19 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten] in der jeweils geltenden Fassung zurücknehmen, es sein denn, die von ihnen hierfür beauftragten Dritten haben einen Abfallbeauftragten bestellt,
  - g) Vertreiber, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 17 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zurücknehmen,
  - h) herstellereigene Rücknahmesysteme, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 16 Absatz 5 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zurücknehmen,

- i) Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien, die Industrie- und Fahrzeugbatterien gemäß § 8 des Batteriegesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), das zuletzt durch das Gesetz vom [einsetzen Änderungsdatum] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zurücknehmen, es sei denn, sie sind einem freiwilligen System für die Rücknahme von Fahrzeug- und Industriebatterien angeschlossen, das selbst über einen Abfallbeauftragten verfügt,
- j) Vertreiber, die Industrie- und Fahrzeugbatterien gemäß § 9 des Batteriegesetzes zurücknehmen, es sei denn sie sind einem freiwilligen System für die Rücknahme von Fahrzeug- und Industriebatterien angeschlossen, das selbst über einen Abfallbeauftragten verfügt,
- k) das Gemeinsame Rücknahmesystem, das Geräte-Alt Batterien gemäß § 6 des Batteriegesetzes zurücknimmt,
- l) herstellereigene Rücknahmesysteme, die Geräte-Alt Batterien gemäß § 7 des Batteriegesetzes zurücknehmen,
- m) Systeme, die Industrie- und Fahrzeugbatterien freiwillig zurücknehmen sowie
- n) Systeme, die mehr als 20 Tonnen nicht gefährliche Abfälle oder mehr als zwei Tonnen gefährliche Abfälle pro Jahr freiwillig zurücknehmen.

### **§ 3**

#### **Mehrere Abfallbeauftragte**

Die zuständige Behörde kann anordnen, dass die nach § 2 zur Bestellung Verpflichteten mehrere betriebsangehörige Abfallbeauftragte zu bestellen haben; die Zahl der Abfallbeauftragten ist so zu bemessen, dass eine sachgemäße Erfüllung der in § 60 Absatz 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bezeichneten Aufgaben sichergestellt ist.

### **§ 4**

#### **Gemeinsamer Abfallbeauftragter**

Betreibt ein nach § 2 zur Bestellung Verpflichteter mehrere Anlagen, mehrere Betriebe als Besitzer im Sinne des § 27 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder mehrere Rücknahmesysteme oder -stellen, so kann die zuständige Behörde auf Antrag die Bestellung eines gemeinsamen betriebsangehörigen Abfallbeauftragten gestatten, wenn hierdurch eine sachgemäße Erfüllung der in § 60 Absatz 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bezeichneten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

## **§ 5**

### **Nicht betriebsangehöriger Abfallbeauftragter**

Den zur Bestellung nach § 2 Verpflichteten soll die zuständige Behörde auf Antrag die Bestellung eines oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Abfallbeauftragter gestatten, wenn hierdurch eine sachgemäße Erfüllung der in § 60 Absatz 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bezeichneten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

## **§ 6**

### **Abfallbeauftragter für Konzerne**

Ist die Anlage, der Betrieb eines Besitzers im Sinne des § 27 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, das Rücknahmesystem oder die Rücknahmestelle eines nach § 2 zur Bestellung Verpflichteten unter einer einheitlichen Leitung eines herrschenden Unternehmens zusammengefasst (Konzern), kann die zuständige Behörde dem nach § 2 Verpflichteten auf Antrag die Bestellung eines Abfallbeauftragten für den Konzernbereich gestatten,

1. wenn das herrschende Unternehmen dem nach § 2 zur Bestellung Verpflichteten gegenüber zu Weisungen hinsichtlich folgender Maßnahmen befugt ist:
  - a) Maßnahmen gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und
  - b) Maßnahmen gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 56 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
2. wenn der nach § 2 Verpflichtete einen oder mehrere Personen bestellt, deren Fachkunde und Zuverlässigkeit eine sachgemäße Erfüllung der Aufgaben eines betriebsangehörigen Abfallbeauftragten gewährleistet.

## **§ 7**

### **Ausnahme von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten**

Die zuständige Behörde hat auf Antrag die nach § 2 zur Bestellung Verpflichteten von ihrer Pflicht zu befreien, sofern im Hinblick auf die Größe der Anlage, des Rücknahmesystems oder der Rücknahmestelle oder auf die Art oder Menge der entstehenden, angelieferten oder zurückgenommenen Abfälle zur Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse im Sinne des § 59 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes die Bestellung eines Abfallbeauftragten nicht erforderlich ist.



## **Abschnitt 2**

### **Anforderungen an Abfallbeauftragte**

#### **§ 8**

#### **Zuverlässigkeit**

(1) Die nach § 60 Absatz 3 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 55 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderliche Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn der Abfallbeauftragte auf Grund seiner persönlichen Eigenschaften, seines Verhaltens und seiner Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geeignet ist.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit ist in der Regel nicht gegeben, wenn die betroffene Person

1. wegen Verletzung der Vorschriften

- a) des Strafrechts über Eigentums- und Vermögensdelikte, Urkundenfälschung, Insolvenzstraftaten, gemeingefährliche Delikte oder Umweldelikte,
  - b) des Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik- oder Atom- und Strahlenschutzrechts,
  - c) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Infektionsschutzrechts,
  - d) des Gewerbe-, Arbeitsschutz- oder Fahrgutrechts oder
  - e) des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrechts
- mit einer Strafe oder in den Fällen der Buchstaben b bis e mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als fünfhundert Euro belegt worden ist,

2. wiederholt oder grob pflichtwidrig

- a) gegen Vorschriften nach Nummer 1 Buchstabe b bis e verstoßen hat oder
- b) seine Pflichten als Abfallbeauftragter oder als Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz oder Gewässerschutz, als Strahlenschutzbeauftragter im Sinne des § 31 der Strahlenschutzverordnung oder als Störfallbeauftragter im Sinne des § 58a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verletzt hat,

3. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,

4. sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet, es sei denn, dass dadurch die Interessen des zur Bestellung Verpflichteten nicht gefährdet sind, oder

5. aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, die Abfallbeauftragtentätigkeit ordnungsgemäß auszuüben.

(3) Zum Nachweis der Zuverlässigkeit sind dem zur Bestellung Verpflichteten bei der Bestellung und wenn eine Überprüfung der Zuverlässigkeit aus anderen Gründen erforderlich ist, folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein Führungszeugnis, Belegart N,
2. eine personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, Belegart 1, sofern eine Eintragung vorhanden ist.

Der zur Bestellung Verpflichtete hat die Unterlagen auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(4) Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über die Erfüllung der Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 2 stehen inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass die betreffenden Anforderungen oder die auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt sind. Unterlagen nach Satz 1 sind auf Verlangen im Original oder in Kopie vorzulegen. Eine Beglaubigung der Kopie sowie eine beglaubigte deutsche Übersetzung können verlangt werden.

## **§ 9**

### **Fachkunde**

(1) Die nach § 60 Absatz 3 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 55 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderliche Fachkunde ist gegeben, wenn der Abfallbeauftragte

1. auf einem Fachgebiet, dem die Anlage, der Betrieb eines Besitzers im Sinne des § 27, das Rücknahmesystem oder die Rücknahmestelle hinsichtlich der Anlagen- oder Verfahrenstechnik oder der Betriebsvorgänge zuzuordnen ist,
  - a) ein Hochschul- oder Fachhochschulstudium abgeschlossen hat,
  - b) eine kaufmännische oder technische Fachschul- oder Berufsausbildung besitzt oder
  - c) eine Qualifikation als Meister vorweisen kann,
2. während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit Kenntnisse erworben hat über
  - a) die Anlage, der Betrieb eines Besitzers im Sinne des § 27 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, das Rücknahmesystem oder die Rücknahmestelle, für die der Abfallbeauftragte bestellt werden soll, oder über Anlagen, Betriebe oder Rücknahmesysteme, die im Hinblick auf die Aufgaben des Abfallbeauftragten vergleichbar sind,
  - b) die Vermeidung und die Bewirtschaftung der in der Anlage, in dem Betrieb oder dem Rücknahmesystem anfallenden Abfälle und
  - c) die hergestellten Erzeugnisse sowie
3. an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen teilgenommen hat, in denen Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 vermittelt worden sind.

(2) Der Abfallbeauftragte muss durch geeignete Fortbildung über den für seine Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissensstand verfügen. Dazu hat der zur Bestellung Verpflichtete dafür Sorge zu tragen, dass der Abfallbeauftragte regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre,

an von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen teilnimmt, in denen Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 vermittelt werden. Der Abfallbeauftragte hat dem zur Bestellung Verpflichteten eine Bescheinigung über die Lehrgangsteilnahme auszuhändigen. Der zur Bestellung Verpflichtete hat diese Bescheinigung der zuständigen Behörde unaufgefordert vorzulegen.

(3) Zum Nachweis der Fachkunde sind dem zur Bestellung Verpflichteten bei der Bestellung und wenn eine Überprüfung der Fachkunde aus anderen Gründen erforderlich ist, folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein Nachweis der beruflichen Qualifikation nach Absatz 1 Nummer 1,
2. ein Nachweis über die zweijährige praktische Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 und
3. eine Bescheinigung des zuletzt besuchten Lehrgangs nach Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Satz 2 .

Der zur Bestellung Verpflichtete hat die Unterlagen auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(4) Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über die Erfüllung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 stehen inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass die betreffenden Anforderungen oder die auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt sind. Unterlagen nach Satz 1 sind auf Verlangen im Original oder in Kopie vorzulegen. Eine Beglaubigung der Kopie sowie eine beglaubigte deutsche Übersetzung können verlangt werden.

## **§ 10**

### **Übergangsvorschrift**

Für Abfallbeauftragte, die am [einsetzen Tag des Inkrafttretens der Verordnung] bereits als solche bestellt sind und die Anforderungen gemäß § 9 Absatz 1 nicht erfüllen, haben die zur Bestellung nach § 2 Verpflichteten Sorge zu tragen, dass der Abfallbeauftragte bis zum [einsetzen 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung] an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in denen Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 vermittelt werden, teilnimmt. Der Abfallbeauftragte hat dem zur Bestellung Verpflichteten eine Bescheinigung über die Lehrgangsteilnahme auszuhändigen. Der zur Bestellung Verpflichtete hat diese Bescheinigung der zuständigen Behörde unaufgefordert vorzulegen.

### **Lehrgangsinhalte**

Die Lehrgänge sollen Kenntnisse insbesondere über folgende Bereiche vermitteln:

1. das Kreislaufwirtschaftsgesetz, insbesondere über
  - a) den Anwendungsbereich,
  - b) die wichtigsten Begriffsbestimmungen,
  - c) die Abfallhierarchie,
  - d) die Grundpflichten (Vermeiden, Verwerten und Beseitigen von Abfällen),
  - e) die Getrennthaltungspflichten und Vermischungsverbote,
  - f) die Überlassungspflichten,
  - g) das Anzeigeverfahren für gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen,
  - h) die Rechte und Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger,
  - i) die Beauftragung Dritter,
  - j) die Produktverantwortung,
  - k) die Bedeutung von Abfallwirtschaftsplänen und Abfallvermeidungsprogrammen,
  - l) die abfallrechtliche Überwachung,
  - m) die Register- und Nachweispflichten,
  - n) das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen,
  - o) die Kennzeichnung von Fahrzeugen,
  - p) die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben,
  - q) die Bußgeldvorschriften,
2. die Anforderungen an Abfallbeauftragte sowie ihre Aufgaben und Rechte, insbesondere die Fähigkeit
  - a) Stellungnahmen zu Investitionsentscheidungen und zur Einführung umweltfreundlicher und abfallarmer Verfahren sowie zur Herstellung umweltfreundlicher und abfallarmer Erzeugnisse abzugeben sowie
  - b) die Betriebsangehörigen über Belange der Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen zu informieren,
3. die auf Grund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen,
4. die weiteren abfallrechtlichen Gesetze, insbesondere

- a) das Elektro- und Elektronikgerätegesetz und
- b) das Batteriegesetz,
- 5. das Recht der Abfallverbringung,
- 6. die für die Abfallwirtschaft einschlägigen EU-rechtlichen Grundlagen,
- 7. die für die Abfallwirtschaft einschlägigen inter- und supranationalen Übereinkommen,
- 8. die für die Abfallwirtschaft einschlägigen landesrechtlichen Grundlagen,
- 9. das für die Abfallwirtschaft einschlägige kommunale Satzungsrecht,
- 10. die für die Abfallwirtschaft einschlägigen Verwaltungsvorschriften, Vollzugshilfen (insbesondere der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall), technische Anleitungen, Merkblätter und Regeln (insbesondere zum Stand der Technik und zur besten verfügbaren Technik),
- 11. das Verhältnis des Abfallrechts zu anderen Rechtsbereichen, insbesondere zum
  - a) Baurecht,
  - b) Immissionsschutzrecht,
  - c) Chemikalienrecht,
  - d) Wasserrecht,
  - e) Bodenschutzrecht und
  - f) Seuchen- und Hygienerecht,
- 12. Art und Beschaffenheit von gefährlichen Abfällen,
- 13. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die von Abfällen ausgehen können, und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung oder Beseitigung,
- 14. anlagen-, verfahrenstechnische und sonstige Maßnahmen der Vermeidung, der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und Beseitigung von Abfällen unter Berücksichtigung des Standes der Technik,
- 15. die Vorschriften der betrieblichen Haftung,
- 16. die Vorschriften des Arbeitsschutzes,
- 17. die betrieblichen Risiken und die einschlägigen Versicherungen sowie
- 18. die Bezüge zum Güterkraftverkehrs- und Gefahrgutrecht.

### **Artikel 3**

#### Änderung der Altfahrzeug-Verordnung

In Ziffer 3.2.1.5 Satz 5 des Anhangs der Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 5 Abs. 1 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421)“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 1 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom [Einfügen: Datum der Verkündung der in Artikel 1 genannte Verordnung] in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

### **Artikel 4**

#### Änderung der Gewerbeabfallverordnung<sup>2</sup>

Die Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 6 Satz 6 werden die Wörter „§ 13 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung“ durch die Wörter „§ 56 Absatz 3 Satz 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 4 werden die Wörter „§ 5 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 1 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom [Einfügen: Datum der Verkündung der in Artikel 1 genannte Verordnung] in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

### **Artikel 5**

#### Änderung der EMAS-Privilegierungs-Verordnung

In § 3 Absatz 1 Satz 1 der EMAS-Privilegierungs-Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2247), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670), geändert worden ist, werden die Wörter „in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421)“ gestrichen.

---

<sup>2</sup> Die Gewerbeabfallverordnung wird derzeit ebenfalls novelliert; das heißt, gegebenenfalls sind die Änderungsbefehle anzupassen.

## **Artikel 6**

### Änderung der Altholzverordnung

In § 12 Absatz 5 der Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 26 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 5 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 1 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom [Einfügen: Datum der Verkündung der in Artikel 1 genannte Verordnung] in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

## **Artikel 7**

### Änderung der Nachweisverordnung

§ 7 der Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
2. In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „und Absatz 2 Satz 2“ gestrichen.

## **Artikel 8**

### Änderung der Anzeige- und Erlaubnisverordnung

(

Die Anzeige- und Erlaubnisverordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 wird das Wort „andere“ durch das Wort „anderen“ und das Wort „beschäftigte“ durch das Wort „beschäftigten“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird Satz 4 gestrichen.
  - b) In Absatz 7 wird Satz 2 gestrichen.
3. In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Absatz 1 Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.
4. In § 9 Absatz 3 Nummer 6 Buchstabe a wird nach dem Wort „für“ das Wort „die“ eingefügt.
5. § 15 wird wie folgt gefasst:

## „§ 15

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 2 Nummer 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Absatz 5 zuwiderhandelt oder
2. entgegen § 13 Absatz 1 oder Absatz 2 eine dort genannte Kopie oder einen dort genannten Ausdruck nicht mitführt.“

## **Artikel 9**

### Änderung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung

Die Chemikalien-Klimaschutzverordnung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 42 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und in § 5 Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „die über ein Überwachungszertifikat im Sinne des § 14 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2247) geändert worden ist, verfügen“ durch die Wörter „die als Entsorgungsfachbetriebe nach § 56 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zertifiziert sind“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „die über ein Überwachungszertifikat im Sinne des § 14 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung verfügen“ durch die Wörter „die als Entsorgungsfachbetriebe nach § 56 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zertifiziert sind“ ersetzt.

## **Artikel 10**

### Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft. Gleichzeitig treten die Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043) geändert worden ist, und die Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie vom 9. September 1996 (BAnz. Nr. 178 S. 10909) außer Kraft.



(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 treten die Artikel 7 und 8 Nummer 2 und 3 am [einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiundzwanzigsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Ziel der Verordnung**

Mit der Verordnung werden im Nachgang zum neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist, und der Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043) weitere notwendige Änderungen des untergesetzlichen Regelwerks vorgenommen.

Kernstück der vorliegenden Mantelverordnung sind die in Artikel 1 enthaltene Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfbV-alt) und die in Artikel 2 enthaltene Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragtenverordnung – AbfBeauftrV). Beide genannten Regelwerke dienen der Stärkung der Qualität von Entsorgungsleistungen und sollen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft sowie zur Sicherung des Schutzes von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen beitragen. Die übrigen Artikel enthalten im Wesentlichen Folgeänderungen, die sich aus den beiden neuen Verordnungen ergeben. Artikel 10 beinhaltet die Regelungen zum In- und Außerkrafttreten der Mantelverordnung.

#### **1. Entsorgungsfachbetriebeverordnung**

Die neue Entsorgungsfachbetriebeverordnung verfolgt das Ziel, das bewährte Instrument der Zertifizierung von Betrieben zu Entsorgungsfachbetrieben weiter auszubauen und bestehende Rechts- und Anwendungsunsicherheiten abzubauen. Abfallerzeuger und -besitzer, die einen Entsorgungsfachbetrieb beauftragen, sollen in besonderem Maße auf eine rechtlich beanstandungsfreie Bewirtschaftung der Abfälle vertrauen können. Das Abfallrecht setzt dabei weiterhin auf die Freiwilligkeit bei der Zertifizierung und schafft verfahrensrechtliche Anreize für Unternehmen, die sich überwachen und als Entsorgungsfachbetrieb zertifizieren lassen. Die Festlegung von Mindeststandards für die Betriebe, die Zertifizierungsorganisationen und die beauftragten Sachverständigen sowie die Regelungen zur Überwachung und Zertifizierung dienen dazu, die Qualität des Gütezeichens weiter zu verbessern.

Die beiden Zertifizierungswege (Abschluss eines Vertrags mit einer technischen Überwachungsorganisation und Mitgliedschaft in einer Entsorgungsgemeinschaft) werden im Grundsatz beibehalten, die Anforderungen aber soweit wie möglich vereinheitlicht. Ziel ist es, ein einheitliches Regelwerk für Entsorgungsfachbetriebe zu schaffen, um die Rechtsteilung zwischen bisheriger Entsorgungsfachbetriebeverordnung und Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie zu überwinden.

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat sich mehrfach seit Inkrafttreten der bisherigen Verordnung im Jahr 1996 mit dem Instrument des Entsorgungsfachbetriebes auseinandergesetzt. So hat sie unter anderem die Mitteilung 36 „Vollzugshilfe Entsorgungsfachbetriebe“ herausgegeben und fortentwickelt. Zuletzt hat sie im Rahmen der Ad-hoc-Arbeitsgemeinschaft „Abfallrechtliche Überwachung; Defizite bei Entsorgungsfachbetrieben“ in den Jahren 2009 und 2010 Maßnahmen zu Vollzugsverbesserungen und Vorschläge zur Fortentwicklung des rechtlichen Rahmens für Entsorgungsfachbetriebe erarbeitet (vgl. den Abschlussbericht vom 7. Juni 2010). Die vorgelegte Neufassung der Entsorgungsfachbetriebe übernimmt die vorgeschlagenen Rechtsänderungen, soweit sie rechtlich tragfähig und mit höherrangigem Recht vereinbar sind. Parallel zu dem Prozess auf LAGA-Ebene fand auf Initiative des Bundesumweltministeriums am 16. April 2009 ein Bund/Länder-Gespräch zur Ausgestaltung des zukünftigen rechtlichen Rahmens für Entsorgungsfachbetriebe statt. Hintergrund war ein vom Bundesumweltministerium in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten. Die ganz überwiegende Mehrheit der Länder votierte dabei für die Beibehaltung des besonderen Gütezeichens „Entsorgungsfachbetrieb“. In dem Gespräch wurden aber auch zahlreiche Kritikpunkte herausgearbeitet. Der Verordnungsentwurf nimmt die genannten Anregungen aus der Praxis auf und führt sie sachgerechten Lösungen zu.

Schließlich wird mit der Verordnung die Entschließung des Deutschen Bundestages vom 26. Oktober 2011 (BT-Drs. 17/7505, S. 113) umgesetzt. Unter dem Stichwort „Unnötige Bürokratie vermeiden“ hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung gebeten, für einen möglichst praktikablen Vollzug der neuen gesetzlichen Regelungen des KrWG zu sorgen und bei der Anpassung des untergesetzlichen Regelwerks – insbesondere auch der Entsorgungsfachbetriebeverordnung – unter Wahrung der notwendigen Effizienz die Belastungen für die Betroffenen so gering wie möglich zu halten. Die Bundesregierung wird in diesem Zusammenhang explizit aufgefordert, die erheblich erweiterten Möglichkeiten zum Einsatz moderner Kommunikationstechniken zu nutzen und auszuschöpfen und dabei auf das im Nachweisbereich eingeführte elektronische Verfahren aufzubauen.

## **2. Abfallbeauftragtenverordnung**

Die neue Abfallbeauftragtenverordnung dient dazu, die Abfallbeauftragtenverordnung aus dem Jahr 1977 an den technischen Fortschritt anzupassen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichteten Anlagen. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der abzulösenden Verordnung zielte die Abfallbewirtschaftung noch auf die Beseitigung entstandener Abfälle; bei den dort bestimmten Anlagen handelt es sich daher überwiegend um Abfallbeseitigungsanlagen. Aufgrund des zwischenzeitlichen Wandels der Abfallwirtschaft zur Kreislaufwirtschaft, insbesondere durch den Vorrang der Verwertung von Abfällen vor der Beseitigung und der neuen fünfstufigen Abfallhierarchie, hat sich der Anlagenbestand erheblich weiterentwickelt. Neben den Anlagen werden in der Verordnung auch die Besitzer im Sinne des § 27 KrWG sowie die Betreiber von Rücknahmesystem konkretisiert, die einen Abfallbeauftragten zu bestellen haben. Darüber hinaus dient die neue Verordnung dazu, erstmals die Anforderungen an die Zuverlässigkeit und die Sach- und Fachkunde von Abfallbeauftragten zu konkretisieren, um so einen materiellen Qualitätsstandard einzuführen. Dadurch wird nicht nur eine bisherige Regelungslücke geschlossen, sondern gleichzeitig durch klare rechtliche Vorgaben auch der Vollzug vereinfacht.

## **II. Gesetzliche Vorgaben aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz**

Sowohl die Entsorgungsfachbetriebe- als auch die Abfallbeauftragtenverordnung fußen auf dem KrWG, so dass der Ordnungsgeber die dort genannten Vorgaben zu beachten hat.

### **1. Entsorgungsfachbetriebeverordnung**

Der Gesetzgeber des neuen KrWG hat sich bewusst für eine Beibehaltung des Instruments der Entsorgungsfachbetriebe in den bisherigen Strukturen entschieden. Mit der gesetzlichen Regelung des § 56 KrWG wird das Leitbild des Entsorgungsfachbetriebes stärker hervorgehoben und präziser konturiert. Normiert wird nicht mehr nur das Ziel der Entsorgungsfachbetriebe, nämlich die Mitwirkung an der Förderung der Kreislaufwirtschaft und der Sicherstellung des Schutzes von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen, sondern es werden die wichtigsten Begriffsbestimmung sowie die Grundstrukturen der Überwachung und Zertifizierung nunmehr im Gesetz selbst geregelt. Der Ordnungsgeber ist an diese Grundvorgaben gebunden. Insbesondere sind mit dem neuen KrWG das Handeln und Makeln in den Kreis der zertifizierbaren Tätigkeiten aufgenommen worden (vgl. § 56 Absatz 2 Nummer 1 KrWG) und es ist eine Regelung zum behördlichen Entzug des Zertifikats geschaffen worden (vgl. § 56 Absatz 8 Satz 2 KrWG). §

57 KrWG enthält allerdings eine umfängliche Liste von Verordnungsermächtigungen, von denen durch die in Artikel 1 genannte Verordnung umfassend Gebrauch gemacht wird. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die neue gesetzliche Systematik, auch Änderungen im Verordnungsregelwerk zur Folge hat. Dies gilt vor allem mit Blick auf das Verbot der schlichten Wiederholung gesetzlicher Regelungen in einer Verordnung. Insoweit sind zahlreiche Regelungen zu streichen, die mittlerweile im KrWG gesetzlich verankert sind.

## **2. Abfallbeauftragtenverordnung**

Das KrWG ermächtigt den Ordnungsgeber in § 59 Absatz 1 Satz 2 die Anlagen, die Besitzer im Sinne von 27 KrWG sowie die Betreiber von Rücknahmesystem und -stellen festzulegen, die einen Abfallbeauftragten zu bestellen haben. Die Verordnung hat in Bezug auf die Bestellungspflicht konstitutive Wirkung. Gemäß der Verordnungsermächtigung des § 60 Absatz 3 Satz 2 KrWG können zudem die Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Fachkunde für Abfallbeauftragte konkretisiert werden.

## **III. Wesentlicher Inhalt der Verordnung**

### **1. Entsorgungsfachbetriebeverordnung**

Die in Artikel 1 enthaltene neue Entsorgungsfachbetriebeverordnung entwickelt das Instrument auf Grundlage der neuen gesetzlichen Grundlage der §§ 56 und 57 KrWG weiter und berücksichtigt dabei auch die Erfahrungen von Wirtschaft und Vollzug (s.o.).

Wie bisher enthält Abschnitt 1 den Anwendungsbereich und die wichtigsten Begriffsbestimmungen. Die Abschnitte 2 und 3 enthalten Anforderungen an die Organisation, die Ausstattung und die Tätigkeit von Entsorgungsfachbetrieben sowie an die Zuverlässigkeit und die Fach- und Sachkunde des Inhabers und der im Entsorgungsfachbetrieb beschäftigten Personen.

In Abschnitt 4 und 5 werden die beiden Zertifizierungswege über den Abschluss eines Überwachungsvertrages mit einer technischen Überwachungsorganisation oder die Mitgliedschaft in einer Entsorgergemeinschaft beschrieben und die Anforderungen an die technische Überwachungsorganisationen und die Entsorgergemeinschaft unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten vereinheitlicht. Abschnitt 6 regelt nach dem Vorbild der bisherigen Vollzugshinweise und dem Umweltauditgesetz (UAG) die Qualifikation der für die technische Überwachungsorganisationen und die Entsorgergemeinschaften tätigen Sachverständigen.

Neu sind auch die Regelungen über den Ablauf des Überwachungsverfahrens in Abschnitt 7. Insbesondere werden Vorgaben für die Vor-Ort-Kontrollen formuliert. Der Abschnitt 8 schließlich enthält sonstige gemeinsame Vorschriften, insbesondere Regelungen zum Entzug des Zertifikats und des Überwachungszeichens und zur Kündigung des Überwachungsvertrages oder der Mitgliedschaft in einer Entsorgungsgemeinschaft. Geregelt werden auch bestimmte Mitteilungs- und Übermittlungspflichten sowie die Errichtung eines Entsorgungsfachbetrieberegisters durch die Bundesländer. Der Abschnitt enthält auch Bußgeld- sowie Übergangsvorschriften.

## **2. Abfallbeauftragtenverordnung**

Die in Artikel 2 enthaltene Verordnung ist in zwei Abschnitte unterteilt. In Abschnitt 1 wird zunächst der Anwendungsbereich geregelt. Zentrale Vorschrift dieses Abschnitts ist die Bestimmung der Anlagen, der Besitzer im Sinne von § 27 sowie der Betreiber von Rücknahmesystemen, die einen Abfallbeauftragten zu bestellen haben. In diesem Abschnitt werden auch weitere, eng in Bezug zur Festlegung der Anlage stehende Regelungen entsprechend der abzulösenden Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall geregelt. Abschnitt 2 konkretisiert die Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Fachkunde von Abfallbeauftragten. In diesem Zusammenhang wird auch die Pflicht zur regelmäßigen Fortbildung von Abfallbeauftragten geregelt.

Die Regelungen zur Abfallbeauftragtenverordnung sind zudem eng mit den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte verbunden. § 60 Absatz 3 Satz 1 KrWG erklärt die Vorschriften des §§ 55 Absatz 1, 1a, 2 Satz 1, Absatz 3 und 4 sowie die §§ 56 bis 58 des Bundesimmissionsschutzgesetzes für entsprechend anwendbar. Aus diesen Vorschriften ergeben sich insbesondere das formelle Verfahren zur Bestellung des Abfallbeauftragten und der Wahrnehmung seiner Aufgaben sowie Regelungen zum Benachteiligungsverbot und zum Kündigungsschutz.

## **3. Sonstige Verordnungen**

Die in Artikel 3 bis 9 enthaltenen Änderungsbefehle dienen der redaktionellen Anpassung und sind überwiegend Folgeänderungen. Die Änderungen der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) dient unter anderem der Umsetzung einer von der Bundesregierung geprüften EntschlieÙung des Bundesrates (vgl. BR-Drs. 665/13 (Beschluss), S. 22 f.) zur Einführung eines Bußgeldtatbestandes für die Mitführungspflicht der Anzeige- und Erlaubnisdokumente.

#### **IV. Alternativen / Nachhaltige Entwicklung**

Keine. Die Vollzugserfahrungen haben gezeigt, dass in Bezug auf Entsorgungsfachbetriebe und Betriebsbeauftragte nur mit konkreten verordnungsrechtlichen Vorgaben Rechtssicherheit für Unternehmen und Behörden geschaffen werden kann. Vor diesem Hintergrund hat sich der Gesetzgeber bei Abfassung des KrWG nicht nur eindeutig zu beiden Instrumenten bekannt, sondern bewusst den Ermächtigungsrahmen für die Verordnungsregelungen weit gefasst, um klare und verbindliche Rahmenbedingungen zu ermöglichen. Gerade weil der Entsorgungsfachbetrieb ein Instrument zur Selbstüberwachung der Wirtschaft darstellt und mit der Zertifizierung in vielen Bereichen gesetzliche Privilegien verbunden sind, müssen die materiellen Standards und die Grundlinien der Überwachung und Zertifizierung durch verbindliche Verordnungsregelungen vorgegeben werden. Gleiches gilt für die Abfallbeauftragtenverordnung. Der Gesetzgeber hat es bewusst dem Verordnungsgeber überlassen die Verpflichteten, die einen solchen Beauftragten zu bestellen haben, zu bestimmen und auch die materiellen Anforderungen zu konkretisieren. Die in § 60 KrWG beschriebenen Aufgaben und insbesondere auch die herausgehobene Stellung des Abfallbeauftragten im Betrieb erfordern einen sicheren rechtlichen Handlungsrahmen, der nur durch eine verordnungsrechtliche Regelungen erreicht werden kann.

Die in dieser Mantelverordnung enthaltenen Regelungen dienen der nachhaltigen Bewirtschaftung der „Ressource“ Abfall. Zum einen durch Schaffung und Kontrolle eines Qualitätsniveaus von Entsorgungsleistungen im Rahmen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung zum anderen durch Weiterentwicklung des betrieblichen Abfallmanagements im Rahmen der Abfallbeauftragtenverordnung. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Abfallbeauftragte nicht nur zu Fragen der Abfallbewirtschaftung, also Bereitstellung, Überlassung, Sammlung, Beförderung, Verwertung und Beseitigung sondern insbesondere auch zur Abfallvermeidung zu beraten hat. Die verordnungsrechtlichen Regelungen leisten daher einen wichtigen Beitrag zur Nachhaltigkeit und zum Ressourcenschutz.

#### **V. Gleichstellung von Frauen und Männern**

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Verordnung wurden gemäß § 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes und den hierzu erstellten Arbeitshilfen geprüft. Soweit Menschen von den Regelungen der Verordnung betroffen sind, wirken sich die Regelungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise aus. Die Relevanzprüfung in Bezug auf die Gleichstellungsfragen fällt somit negativ aus.

## **VI. Befristung**

Eine Befristung der Verordnung kommt aus den unter I. und IV genannten Gründen nicht in Betracht.

## **VII. Erfüllungsaufwand**

*Wird nach der Anhörung eingefügt.*

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **(Neufassung der Entsorgungsfachbetriebeverordnung)**

##### **Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)**

Dieser Abschnitt beinhaltet die Festlegung des Anwendungsbereichs der Verordnung sowie die der Verordnung zugrundeliegenden Begriffsbestimmungen.

##### **Zu § 1 (Anwendungsbereich)**

In der Verordnung geregelt werden die Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe (Abschnitte 2 und 3) sowie die Überwachung und Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben durch technische Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften (Abschnitte 4 bis 9). Gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage ist hervorzuheben, dass die neue Entsorgungsfachbetriebeverordnung auch den Zertifizierungsweg über die Mitgliedschaft in einer Entsorgungsgemeinschaft regelt. Die Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie tritt daher mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft (vgl. Artikel 10 Absatz 1 Satz 2).

##### **Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)**

Die Vorschrift enthält in Anlehnung an § 2 Absatz 4 bis 6 EfbV-alt die wichtigen Begriffsbestimmungen des Inhabers, der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen sowie des sonstigen Personals. Um einen einheitliche Maßstab im



Rahmen der behördlichen Überwachung zu gewährleisten, sind die Begriffsbestimmungen mit denen in § 2 AbfAEV abgestimmt.

Die übrigen für die Verordnung relevanten Begriffsbestimmungen ergeben sich bereits aus dem KrWG, so zum Beispiel der Begriff des Entsorgungsfachbetriebes (§ 56 Absatz 2 KrWG), der technischen Überwachungsorganisation (§ 56 Absatz 4 KrWG) und der Entsorgungsgemeinschaft (§ 56 Absatz 6 KrWG). Insoweit ist eine Übernahme der in § 2 Absatz 1 EfbV-alt enthaltenen Definition des Entsorgungsfachbetriebs und der in § 2 EgRL enthaltenen Definition der Entsorgungsgemeinschaften in die neue Verordnung weder notwendig noch statthaft. Auch die zu zertifizierenden Tätigkeiten sind bereits im KrWG abschließend festgelegt (vgl. § 56 Absatz 2 Nummer 1 KrWG). Es gelten die Definitionen für das Sammeln (§ 3 Absatz 10 KrWG), Befördern (§ 3 Absatz 11 KrWG), Verwerten (§ 3 Absatz 23 KrWG), Beseitigen (§ 3 Absatz 26 KrWG), Handeln (§ 3 Absatz 12 KrWG) und Makeln (§ 3 Absatz 13 KrWG).

Die bislang in § 2 Absatz 2 EfbV-alt enthaltene Regelung zur Teilzertifizierung findet sich systematisch richtig nunmehr in § 24. Das in § 2 Absatz 3 EfbV-alt enthaltene Verbot der unbefugten Verwendung der Bezeichnung „Entsorgungsfachbetrieb“ stellt mittlerweile gemäß § 69 Absatz 1 Nummer 1 KrWG i.V.m § 56 Absatz 4 Satz 2 KrWG einen gesetzlichen Bußgeldtatbestand dar. Eine weitere Verbotsnorm auf Verordnungsebene ist damit entbehrlich.

**Absatz 1** formuliert die Definition des Inhabers als jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die den Entsorgungsfachbetrieb betreibt. Satz 2 stellt klar, dass es – soweit der Inhaber keine natürliche Person ist – für die Erfüllung der personenbezogenen Anforderungen auf die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung des Betriebes berechtigten Personen, beispielsweise den Vorstandsvorsitzenden oder den Geschäftsführer, ankommt.

**Absatz 2** beinhaltet die Begriffsbestimmung der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen. Diese sind im Gegensatz zum Inhaber nicht durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung des Betriebes befugt, sondern werden vom Inhaber mit der fachlichen Leitung, Überwachung und Kontrolle der vom Betrieb durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten beauftragt. Zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personen können beispielsweise Anlagen- oder Betriebsleiter sein. Die Beauftragung durch den Inhaber setzt nach Satz 3 die Übertragung der zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnisse voraus.

**Absatz 3** schließlich definiert das „sonstige Personal“. Dies sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und andere im Betrieb beschäftigte Personen, die an der Durchführung der zu zertifizierenden abfallwirtschaftlichen Tätigkeit beteiligt sind.

### **Zu Abschnitt 2 (Anforderungen an die Organisation, die Ausstattung und die Tätigkeit eines Entsorgungsfachbetriebes)**

Der Abschnitt enthält wie nach bisheriger Rechtslage spezifische Anforderungen an Betriebe, die sich zu Entsorgungsfachbetrieben zertifizieren lassen wollen. Über § 5 Absatz 1 Nummer 1 EgRL in Verbindung mit § 5 Absatz 2 EgRL galten die Anforderungen auch bisher schon für Mitgliedsunternehmen von Entsorgungsgemeinschaften. Die personellen Anforderungen an Inhaber, Leitungspersonal und sonstiges Personal werden wie bisher in Abschnitt 3 geregelt.

Die Regelungen dieses Abschnitts sowie auch des folgenden Abschnitts beinhalten Berufsausübungsregelungen und sind als solche mit Artikel 12 des Grundgesetzes vereinbar. Die Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb ist wie viele andere Qualitätssicherungssysteme nicht verpflichtend, sondern als Angebot an die Entsorgungsbranche zu verstehen. Eine Berufsausübung kann auch erfolgen, ohne dass sich ein Entsorgungsbetrieb zum Entsorgungsfachbetrieb zertifizieren lässt, so dass es sich nicht um Berufszulassungs- sondern lediglich um Berufsausübungsregelungen handelt. Nach der Dreistufenlehre des Bundesverfassungsgerichts sind Berufsausübungsregelungen als Eingriffe in Artikel 12 des Grundgesetzes dann gerechtfertigt, wenn sie durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gedeckt sind (BVerfGE 25, 1 (11)). Mit den Regelungen sichert der Verordnungsgeber die Qualität von Entsorgungsdienstleistungen ab. Ziel ist es, dass die beauftragenden Abfallerzeuger und -besitzer in besonderem Maße auf eine rechtlich beanstandungsfreie Entsorgung der Abfälle vertrauen können sollen. Gleichzeitig sind mit der Zertifizierung gesetzliche Privilegien verbunden, die ebenfalls die Festlegung eines gewissen bundesweit einheitlichen Qualitätsniveaus voraussetzen.

### **Zu § 3 (Anforderungen an die Betriebsorganisation)**

Die Vorschrift entspricht mit einigen redaktionellen Änderungen weitgehend § 3 EfbV-alt.

**Absatz 1** legt in Satz 1 fest, dass die Organisation eines Entsorgungsfachbetriebes so auszugestalten, dass die erforderliche Überwachung und Kontrolle der vom Betrieb durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sichergestellt ist. Satz 2 konkretisiert diese Anforderung. Die gegenüber der bisherigen Fassung neu gefasste Aufzählung dient der besseren Übersichtlichkeit.

**Absatz 2** betrifft die Funktionsbeschreibungen und Organisationspläne. In Satz 2 wird nunmehr klargestellt, dass diese nicht nur zu erstellen, sondern den Mitarbeitern auch bekannt zugeben sind.

**Absatz 3** beschäftigt sich wie bisher mit den Arbeitsanweisungen. Dass die Festlegung von Arbeitsabläufen im Rahmen von Arbeitsanweisungen nunmehr obligatorisch schriftlich zu erfolgen hat, ist eine Klarstellung. Die schriftliche Dokumentation wird weit überwiegend bereits praktiziert. Sie dient der besseren Information der jeweiligen Zertifizierungsorganisation, ist aber auch zur Selbstkontrolle des Betriebes hilfreich.

#### **Zu § 4 (Anforderungen an die personelle Ausstattung)**

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen § 4 EfbV-alt und beschäftigt sich mit der personellen Ausstattung von Entsorgungsfachbetrieben.

**Absatz 1** stellt die Forderung auf, dass grundsätzlich pro Betriebsstandort mindestens eine Leitungsperson zu stellen ist, soweit der Betriebsinhaber nicht selbst die Leitung des Betriebes wahrnimmt. Die Anforderung soll gewährleisten, dass bezogen auf den jeweiligen Betriebsstandort, die Kontrolle des sonstigen Personals in tatsächlicher Hinsicht gewährleistet ist. Nur in Ausnahmefällen – wenn hierdurch eine sachgemäße Erfüllung der Leitungsaufgaben nicht beeinträchtigt wird – kann eine Leitungsperson mehrere Standorte betreuen.

**Absatz 2** betrifft die Ausstattung mit ausreichend sonstigem Personal. Maßstab für die Entscheidung über eine ausreichende Personalstärke ist die Frage, ob mit dem vorhandenen Personal die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten ordnungsgemäß und sachgerecht durchgeführt werden können. Zu berücksichtigen sind insoweit insbesondere Urlaub, Krankheit und Fortbildungsmaßnahmen von Mitarbeitern.

**Absatz 3** stellt gegenüber der Vorgängervfassung nunmehr explizit klar, dass die Erstellung des Einsatzplans schriftlich zu erfolgen hat und sich sowohl auf das Leitungspersonal als auch das sonstige Personal beziehen muss. Im Gegensatz zu den abstrakten Funktionsbeschreibungen und Organisationsplänen nach § 3 Absatz 3 geht es bei den Einsatzplänen um eine konkrete Planung der für die jeweilige Tätigkeit notwendigen Personenstärke und die zeitliche Abfolge und Organisation der Arbeiten.

#### **Zu § 5 (Betriebstagebuch)**

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen § 5 EfbV-alt und befasst sich mit dem von den Entsorgungsfachbetrieben zu führenden Betriebstagebüchern. Diese dienen

der Dokumentation von Betriebsvorgängen und sind in erster Linie zur Überprüfung durch die Zertifizierungsorganisationen bestimmt. Darüber hinaus sind die Betriebstagebücher aber auch ein wichtiges Instrument der Eigenkontrolle des Betriebes.

**Absatz 1** stellt in Satz 1 klar, dass für jeden Standort ein Betriebstagebuch zu führen ist und legt in Satz 2 die Inhalte des Betriebstagebuches fest. Die Liste der Inhalte ist nicht abschließend („insbesondere“). Bei der Hinzunahme weiterer Inhalte muss aber gewährleistet sein, dass die Darstellung übersichtlich bleibt. In Satz 2 Nummer 1 und 4 wird gegenüber der bisherigen Fassung jeweils das Handeln und Makeln von Abfällen eingefügt, da diese Tätigkeiten seit Geltung des neuen § 56 Absatz 2 Nummer 1 KrWG ebenfalls zertifizierbar sind.

**Absatz 2** betrifft die Form des Betriebstagebuches. Dieses kann elektronisch geführt werden oder in Form von Einzelblättern für verschiedene Tätigkeitsbereiche oder Betriebsteile. Sofern eine Dokumentation über Einzelblätter erfolgt, müssen diese täglich zusammengefasst werden. Die Vorschrift ermöglicht größtmögliche Formfreiheit. Bewährte Formen der Dokumentation sollen nicht in Frage gestellt werden.

### **Zu § 6 (Versicherungsschutz)**

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen § 6 EfbV-alt und betrifft den Versicherungsschutz von Entsorgungsfachbetrieben. Nach Satz 1 muss der Entsorgungsfachbetrieb über einen für seine abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten ausreichenden Versicherungsschutz verfügen. Es bleibt nach Satz 2 dabei, dass sich Art und Umfang des erforderlichen Versicherungsschutzes aus einer betrieblichen Risikoabschätzung ergeben müssen.

Satz 3 schließlich legt Mindestanforderungen an den Versicherungsschutz fest. Bei Betrieben, die Abfälle lagern, behandeln, verwerten oder beseitigen, mit diesen Abfällen handeln oder diese Abfälle makeln, ist mindestens eine Umwelthaftpflichtversicherung und eine Betriebshaftpflichtversicherung erforderlich (Nummer 1). Betriebe, die Abfälle sammeln oder befördern, müssen mindestens eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung einschließlich einer auf den Sammlungs- und Beförderungsvorgang bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung abschließen (Nummer 2). Hinsichtlich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die Vorschrift allerdings deklaratorisch, da der Abschluss einer solchen Versicherung bereits auf Grund von § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes verpflichtend ist.

## **Zu § 7 (Anforderungen an die Tätigkeit)**

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen § 7 EfbV-alt und regelt Anforderungen an die Tätigkeit von Entsorgungsfachbetrieben. Insbesondere wird die Möglichkeit der Drittbeauftragung eines nicht zertifizierten Unternehmens durch den Entsorgungsfachbetrieb in den bisherigen engen Grenzen beibehalten.

**Absatz 1** stellt in Satz 1 fest, dass der Entsorgungsfachbetrieb die für seine abfallwirtschaftliche Tätigkeit geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten hat. Es handelt sich nicht um eine bloß deklaratorische Klausel, denn durch das Wort „abfallwirtschaftliche“ Tätigkeit wird deutlich, dass der Entsorgungsfachbetrieb die gesetzlichen Anforderungen nicht nur bei der zertifizierten Tätigkeit, sondern bei allen von ihm durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten zu beachten hat.

**Absatz 2** regelt in Satz 1, dass Entsorgungsfachbetriebe Dritte mit der Ausführung von Leistungen im Rahmen der zertifizierten Tätigkeit nur beauftragen dürfen, wenn das beauftragte Unternehmen seinerseits für die jeweilige Tätigkeit als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert ist oder wenn die strengen Anforderungen des Absatzes 3 erfüllt sind. Hintergrund für die Regelung ist, dass Auftraggeber darauf vertrauen können sollen, dass die an einen Entsorgungsfachbetrieb vergebenen Dienstleistungen im Grundsatz tatsächlich durch diesen oder aber durch einen anderen Entsorgungsfachbetrieb als Subunternehmer durchgeführt werden. Die Vorschrift sichert also letztlich die Qualität des Gütezeichens „Entsorgungsfachbetrieb“ ab. Satz 2 stellt klar, dass auch wenn der Entsorgungsfachbetrieb ein anderes Unternehmen zur Aufgabenerfüllung einschaltet, die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung der jeweiligen Tätigkeit beim beauftragenden Entsorgungsfachbetrieb verbleibt.

**Absatz 3** knüpft an Absatz 2 Satz 1 an und beschreibt die Voraussetzungen für eine Auftragsvergabe an einen Betrieb, der nicht als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert ist. Nach Satz 1 ist eine Beauftragung nur in einem insgesamt unerheblichen Umfang statthaft. Die Drittbeauftragung ist damit in der Regel beschränkt auf Ausfallzeiten wegen beispielsweise ungewöhnlich vieler Krankheitsfälle von Mitarbeitern, Zeiten des Anlagenausfalls, unerwartete Spitzenzeiten oder andere vergleichbare Ausnahmesituationen. Nach Satz 2 hat der beauftragende Entsorgungsfachbetrieb in jedem Fall eine sorgfältige Auswahl und eine ausreichende Kontrolle des beauftragten Unternehmens sicherzustellen. Diese Vorgabe wird wie bisher durch die Aufzählung in Satz 3 konkretisiert.

### **Zu Abschnitt 3 (Anforderungen an den Inhaber und die im Entsorgungsfachbetrieb beschäftigten Personen)**

Der Abschnitt enthält wie nach bisheriger Rechtslage Anforderungen an die Zuverlässigkeit und die Fachkunde des Inhabers eines Entsorgungsfachbetriebs bzw. die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen sowie an das sonstige Personal. Über § 5 Absatz 1 Nummer 2 EgRL in Verbindung mit § 5 Absatz 2 EgRL galten die Anforderungen auch bisher schon für Mitgliedsunternehmen von Entsorgungsgemeinschaften. Die geänderte Struktur des Abschnitts lehnt sich an Abschnitt 2 der neuen AbfAEV an.

### **Zu § 8 (Zuverlässigkeit des Inhabers und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen)**

Die Vorschrift entspricht in weiten Teilen §§ 8 und 9 Absatz 1 EfbV-alt.

**Absatz 1** enthält eine Positivdefinition der Zuverlässigkeit. Hiernach ist zuverlässig, wer auf Grund der persönlichen Eigenschaften, des Verhaltens und der Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben geeignet ist. Schon nach den allgemeinen gewerberechtlichen Grundsätzen stellt die Zuverlässigkeitsprüfung eine tatsächengestützte Prognoseentscheidung dar.

**Absatz 2** enthält zwei widerlegliche Regelbeispiele, in denen die erforderliche Zuverlässigkeit nach Absatz 1 nicht gegeben ist. Die Aufzählung der Regelbeispiele ist nicht abschließend, so dass auch in anderen als den in Absatz 2 genannten Fällen die Zuverlässigkeitsprognose negativ ausfallen kann. Nachdem durch die Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung bereits die Bußgeldschwelle von 2.500 € einheitlich zur AbfAEV festgelegt wurde, wird nunmehr die gesamte Formulierung der Regelunzuverlässigkeit an die in § 3 AbfAEV angeglichen.

Die Zuverlässigkeit ist nach Nummer 1 in der Regel nicht gegeben, wenn die betroffene Person wegen der Verletzung bestimmter Vorschriften mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als zweitausendfünfhundert Euro belegt oder zu einer Strafe verurteilt worden ist. Des Weiteren ist nach Nummer 2 die Zuverlässigkeit in der Regel zu verneinen, wenn der Betroffene wiederholt oder grob pflichtwidrig gegen die in Nummer 1 genannten Vorschriften verstoßen hat. Wiederholte Verstöße können bereits bei einer zweimaligen Begehung gleichartiger Verfehlungen vorliegen. Grob pflichtwidrig handelt, wer die sich aus einem Rechtssatz ergebenden Pflichten zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen in besonders schwerem Maße verletzt hat oder wer gegen besonders gewichtige Pflichten verstößt.

Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzung des Regelbeispiels kann aber die Zuverlässigkeitsprognose trotzdem positiv ausfallen, wenn es sich um einen atypischen Fall handelt. Insoweit kommt es auf eine Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalls an.

**Absatz 3** sieht in Anlehnung an das bisherige Recht die Vorlage bestimmter Dokumente zum Nachweis der Zuverlässigkeit gegenüber der Zertifizierungsorganisation vor. Die Zuverlässigkeit des Inhabers bzw. des Leitungspersonals ist ein wesentliches Element der Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb. Deshalb wird zur Sicherstellung auch materiell ordnungsgemäßer Zertifikatserteilungen die Vorlage der aufgeführten Unterlagen nicht mehr nur bei der erstmaligen Prüfung sondern bei jeder Zertifizierung notwendig. Eine turnusmäßige Vorlage entspricht allerdings schon der bisherigen Praxis vieler Zertifizierungsorganisationen.

**Absatz 4** regelt die Anforderungen an die Gleichwertigkeit von Nachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit inländischen Nachweisen. In diesem Zusammenhang wird auch bestimmt, in welcher Form derartige Nachweise vorgelegt werden müssen. Die Bestimmungen dienen der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 3 der EU-Dienstleistungsrichtlinie und folgen insoweit den entsprechenden Regelungen des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften (vgl. dort insbesondere Artikel 8 – Änderung des damaligen KrW-/AbfG). Nach Artikel 5 Absatz 3 der EU-Dienstleistungsrichtlinie stehen Nachweise zur Zuverlässigkeit, Sach- oder Fachkunde aus den genannten Mitglieds- oder Vertragsstaaten entsprechenden inländischen Nachweisen gleich, wenn sie mit inländischen Nachweisen gleichwertig sind oder aus ihnen hervorgeht, dass die betreffenden Anforderungen erfüllt sind. Diese EU-rechtlichen Vorgaben gelten auch in den Fällen, in denen für die Zulassung der Dienstleistung kein Genehmigungsverfahren, sondern nur die Vorlage bestimmter Nachweise im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung vorgesehen ist. Die Regelungen zur Vorlage sollen eine ausreichende Kontrollmöglichkeit ausländischer Nachweise durch die Zertifizierer oder Behörden sicherstellen und folgen ebenfalls den entsprechenden Bestimmungen des o.g. Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie.

### **Zu § 9 (Fachkunde des Inhabers und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen)**

Die Vorschrift entspricht in weiten Teilen § 9 Absatz 2 bis 5 EfbV-alt, wird aber redaktionell überarbeitet und passt die Zuverlässigkeitsanforderung an die Systematik der modernen

Regelungen der AbfAEV an, um auch hinsichtlich der Fachkundeforderungen einheitliche Maßstäbe zu erreichen.

**Absatz 1** stellt in Satz 1 zunächst klar, dass der Inhaber, soweit er für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlich ist, und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen die für ihren Tätigkeitsbereich erforderliche Fachkunde besitzen müssen. Satz 2 behält den bisherigen Dreiklang bei den Voraussetzungen bei: einschlägige Berufsausbildung, durch eine praktische Tätigkeit erworbene Kenntnisse und den Besuch von Fachkundefachlehrgängen. Nach dem Vorbild von § 4 Absatz 1 Satz 2 AbfAEV und § 5 Absatz 1 Satz 2 AbfAEV wird die Fachkunde allerdings nicht mehr an ein Studium nur bestimmter Fachrichtungen gebunden, sondern zielgenauer an das Fachgebiet, dem der konkrete Betrieb hinsichtlich seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist. Damit sind die komplizierten Ausnahmeregelungen des bisherigen § 9 Absatz 4 und 5 EfbV-alt obsolet.

**Absatz 2** bestimmt gegenüber der Vorgängerregelung des § 9 Absatz 5 EfbV-alt in leicht veränderter Weise, dass von der Erfüllung der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Fachkundevoraussetzungen abgesehen werden kann, wenn die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person am 7. Oktober 1996 (Tag des Inkrafttretens der bisherigen Entsorgungsfachbetriebsverordnung) seit mindestens fünf Jahren eine der Leitung vergleichbare Funktion wahrgenommen hat (Nummer 1 Buchstabe a), seit dieser Zeit die Leitung wahrnimmt (Nummer 1 Buchstabe b) und unter Berücksichtigung der in § 3 Absatz 1 genannten Anforderungen die ordnungsgemäße Erfüllung der Leitungsaufgaben sichergestellt ist (Nummer 2). Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage wird die Ausnahme nur noch auf die Anforderung der Berufsausbildung bezogen, denn die Voraussetzung der dreijährigen praktischen Tätigkeit liegt bei den Betroffenen durch die seit 1996 durchgeführte Tätigkeit in jedem Fall vor. Da die Vorschrift keine neuen Anforderungen an die Fachkundenormiert ist eine neue Übergangsregelung nicht erforderlich.

**Absatz 3** übernimmt die bislang in § 11 Satz 1 bis 3 EfbV-alt enthaltene Regelung, dass die zur Fachkunde Verpflichteten durch geeignete Fortbildungen jederzeit über den für ihre Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügen müssen. Um dieser Pflicht nachzukommen, müssen der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, und die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen, soweit solche vorhanden sind, regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, an behördlich anerkannten Lehrgängen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3 teilnehmen.

**Absatz 4** enthält die Pflicht bei der jährlichen Überprüfung, bei einem Wechsel der in Absatz 1 genannten Personen und wenn eine Überprüfung der Fachkunde aus anderen Gründen erforderlich ist der Zertifizierungsorganisation folgende Unterlagen vorzulegen:



einen Nachweis der beruflichen Qualifikation oder über die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Ausnahmevoraussetzungen, einen Nachweis über die zweijährige praktische Tätigkeit und eine Bescheinigung des zuletzt besuchten Fachkundelehrgangs. Die Regelung ist ohne Vorläufer in der geltenden Entsorgungsfachbetriebsverordnung. Das Vorgehen entspricht aber der Praxis bei der Überprüfung der Betriebe durch die jeweilige Zertifizierungsorganisation und stellt Einheitlichkeit zur Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 8 Absatz 3 her.

**Absatz 5** regelt die Anforderungen an die Gleichwertigkeit von Nachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit inländischen Nachweisen. Zur weiteren Erläuterung wird auf die Begründung zu § 8 Absatz 4 verwiesen.

### **Zu § 10 (Zuverlässigkeit und Sachkunde des sonstigen Personals)**

Die Vorschrift entspricht in weiten Teilen den §§ 10 und 11 Satz 4 EfbV-alt.

**Absatz 1** legt fest, dass das sonstige Personal zuverlässig sein muss. Der Zuverlässigkeitsmaßstab des § 8 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das bedeutet nur die Positivdefinition aber nicht die Regelbeispiele für die Unzuverlässigkeit nach § 8 Absatz 2 finden auf das sonstige Personal Anwendung.

**Absatz 2** regelt die Sachkundeforderungen an das sonstige Personal. Die erforderliche Sachkunde ist an den konkreten Umständen zu orientieren und erfordert die betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes. Neu ist, dass der Einarbeitungsplan schriftlich fixiert werden muss. Dies führt zu Rechtssicherheit für den betroffenen Mitarbeiter, den Betrieb und schließlich auch die Zertifizierungsorganisation. Weiterhin ist erforderlich, dass das sonstige Personal über den für die jeweilige Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissensstand verfügt.

**Absatz 3** legt fest, dass der Fortbildungsbedarf des sonstigen Personals durch den Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, oder die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ermittelt wird. Als Orientierungshilfe für den Fortbildungsbedarf kann in zeitlicher Hinsicht die Zweijahresfrist für die Fachkundelehrgänge nach § 9 Absatz 3 Satz 2 dienen.

#### **Zu Abschnitt 4 (Abschluss eines Überwachungsvertrages mit einer technischen Überwachungsorganisation)**

Der Abschnitt enthält die wesentlichen Anforderungen an den Abschluss eines Überwachungsvertrages mit einer technischen Überwachungsorganisation und an die behördliche Zustimmung zu demselben. Die für die Überwachung und Zertifizierung geltenden allgemeinen Regelungen sind den Abschnitten 7 und 8 vorbehalten.

#### **Zu § 11 (Überwachungsvertrag)**

Die Vorschrift entspricht in weiten Teilen den §§ 12 und 13 Absatz 1 bis 3 EfbV-alt. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass bereits das KrWG wichtige Festlegungen hinsichtlich des Überwachungsvertrags trifft. In § 56 Absatz 5 Satz 2 KrWG wird normiert, dass der Überwachungsvertrag Anforderungen an den Betrieb und seine Überwachung sowie die Erteilung und den Entzug des Zertifikats und der Berechtigung zum Führen des Überwachungszeichens festzulegen hat. Diese Vorgaben werden nunmehr durch § 11 dieser Verordnung weiter konkretisiert.

**Absatz 1** stellt in Satz 1 wie bisher fest, dass der Überwachungsvertrag der Schriftform (§ 126 BGB) bedarf. Nach Satz 2 hat er mindestens die in den §§ 3 bis 10 festgelegten materiellen Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe zu enthalten. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf Absatz 4, der ausdrücklich die vertragliche Festlegung weitergehender Anforderungen an die Betriebe zulässt, soweit diese nicht mit § 56 KrWG und den Regelungen dieser Verordnung im Widerspruch stehen.

**Absatz 2** enthält das vertraglich festzulegende Pflichtenprogramm für die technische Überwachungsorganisation. Es ist gegenüber dem bisherigen Katalog des § 13 Absatz 1 EfbV-alt an einigen Stellen erweitert worden, um die Qualität und Effizienz der Überwachung weiter zu steigern.

**Nummer 1** enthält in Halbsatz 1 die festzulegende Pflicht, dass der Betrieb hinsichtlich der zu zertifizierenden Tätigkeit einzustufen ist. Nach § 56 Absatz 2 Nummer 1 KrWG sind die Tätigkeiten des Sammelns, Beförderns, Lagerns, Behandelns, Verwertens, Beseitigens, Handelns und Makeln zertifizierungsfähig. Die Liste ist abschließend, so dass sich jede zu zertifizierende Handlung einer der genannten Tätigkeiten zuordnen lassen muss. Nach Halbsatz 2 gehört zu der Einstufung auch die Bezeichnung der zum Einsatz kommenden Anlagentechnik und die Festlegung, ob es sich bei einer zu zertifizierenden Verwertungsmaßnahme um eine Vorbereitung zur Wiederverwendung (§ 3 Absatz 24 KrWG), ein Recycling (§ 3 Absatz 25 KrWG) oder eine sonstige – insbesondere energetische – Verwertung handelt.

Die Regelung greift damit zum einen die zur bisherigen Verordnung geäußerte Kritik auf, dass die zertifizierte Tätigkeit sich nur durch eine konkrete Beschreibung der verwendeten Technik hinreichend genau bestimmen lässt. Zum anderen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass mit dem neuen KrWG die fünfstufige Abfallhierarchie (vgl. § 6 Absatz 1 KrWG) eingeführt wurde und sich die Verwertung nunmehr in die drei genannten Stufen unterteilt.

**Nummer 2** greift die jährliche Überprüfung des Betriebes durch die technische Überwachungsorganisation nach § 56 Absatz 3 Satz 5 KrWG auf und legt sie als Mindestinhalt auch des Überwachungsvertrages fest.

**Nummer 3** formuliert als Maßstab für die in Nummer 2 genannte Überprüfung, dass neben den einschlägigen Rechtsvorschriften auch die hierzu ergangenen amtlich veröffentlichten Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder zu berücksichtigen sind. Die Anforderung erklärt sich aus dem Sinn und Zweck der Überprüfung. Es geht nicht nur darum, den formellen Rechtszustand zu überprüfen, sondern der Betrieb muss in jeder Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallbewirtschaftung bieten. Dies erfordert auch ein Antizipieren möglicher behördlicher Anforderungen.

**Nummer 4** enthält die Anforderung, dass die Dokumentationspflichten der technischen Überwachungsorganisation gegenüber dem Betrieb in dem Vertrag geregelt sein müssen. Eine genaue Dokumentation der Überwachung dient nicht nur der Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen der technischen Überwachungsorganisation aus Sicht des betroffenen Betriebs, sondern ist auch aus Sicht der Überwachungsorganisation zur Kontrolle der beauftragten Sachverständigen hilfreich. Schließlich wird der Überwachungsbericht auch an die zuständige Behörde übersandt (vgl. § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1).

**Nummer 5** dient genauso wie Nummer 4 Dokumentationszwecken. Die technische Überwachungsorganisation muss sich im Überwachungsvertrag verpflichten, gegebenenfalls festgestellte Mängel genau zu bezeichnen, zum einen damit der Betrieb effizient Abhilfe schaffen kann, zum anderen damit bei einem Sachverständigenwechsel eine ordnungsgemäße Anschlussüberprüfung sichergestellt ist.

**Nummer 6** beinhaltet in Halbsatz 1 die vertraglich festzuschreibende Pflicht der technischen Überwachungsorganisation alle im Rahmen der Prüfung erhaltenen Unterlagen und Informationen über den jeweiligen Betrieb vertraulich zu behandeln und das Verbot diese Daten Dritten ohne Einwilligung des Unternehmens zugänglich zu machen. Da es dazu kommen kann, dass technische Überwachungsorganisationen verschiedene in Wettbewerb zu einanderstehende Unternehmen zertifizieren, ist die Sicherstellung der Vertraulichkeit ein wesentlicher vertraglicher Teilbereich. Der Halbsatz 2 stellt klar, dass öffentlich-rechtliche Pflichten zur Mitteilung gegenüber Behörden hiervon unberührt bleiben. Die gilt

vor allem für die Pflicht zur Übersendung des Zertifikats und des Überwachungsberichts an die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.

**Absatz 3** enthält korrespondierend zu Absatz 2 die vertraglich zu vereinbarenden Verpflichtungen des Betriebes. Die Regelung entspricht inhaltlich § 13 Absatz 2 EfbV-alt.

**Nummer 1** dient der Effizienz der Überwachung. Hiernach muss sich der Betrieb verpflichten, den von der technischen Überwachungsorganisation beauftragten Sachverständigen alle Informationen, Unterlagen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die für die Überwachung notwendig sind. Der Sachverständige soll sich ein möglichst genaues Bild vom jeweiligen Betrieb machen können.

**Nummer 2** erweitert das vertraglich festzulegende Pflichtenprogramm auf Zugangs- und Einsichtsrechte sowie auf die Pflicht, den beauftragten Sachverständigen gegebenenfalls Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

**Nummer 3** betrifft die Verpflichtung, solche Änderungen im Betrieb unverzüglich der technischen Überwachungsorganisationen anzuzeigen, die für die Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb von Relevanz sein können. Zwar hat die Überwachung zeitlich so engmaschig zu erfolgen, dass wesentliche Veränderungen im Betrieb der technischen Überwachungsorganisation nicht verborgen bleiben dürfen, aber es ist auch Aufgabe des jeweiligen Betriebes auf Veränderungen hinzuweisen.

**Absatz 4** stellt klar, dass die technische Überwachungsorganisation und der jeweilige Betrieb als Vertragsparteien weitergehende oder ergänzende Vereinbarungen treffen können, soweit diese den Anforderungen des § 56 KrWG und dieser Verordnung nicht widersprechen.

**Absatz 5** ist ohne Vorläufer in der bisherigen Verordnung. Die technische Überwachungsorganisation hat hiernach im Rahmen einer Vorprüfung – das heißt vor Abschluss des eigentlichen Überwachungsvertrages – zu prüfen, ob der jeweilige Betrieb die Gewähr dafür bietet, die im Überwachungsvertrag festgelegten Anforderungen zu erfüllen. Die Vorschrift greift ein bei den Entsorgungsgemeinschaften bereits im bisherigen Recht angelegtes Instrument auf (vgl. § 4 Absatz 1 Nummer 3 EgRL) und überträgt es – eingekleidet in ein förmliches Prüfungsprogramm – auch auf technische Überwachungsorganisationen.

Die Vorprüfung soll dazu dienen, im Wege einer Prognoseentscheidung bereits im Vorfeld des Vertragsschlusses die grundlegenden Voraussetzungen für die Zertifizierung zu prüfen. Vorteile ergeben sich hierdurch zunächst für den Betrieb, denn so kann unter Umständen der Abschluss eines kostspieligen Überwachungsvertrages ohne Aussicht auf Zertifikatserteilung vermieden werden. Dies gilt besonders dann, wenn aus formalen Gründen – beispielsweise wegen fehlender Zuverlässigkeit oder Fachkunde – eine Zertifizierung zumin-

dest zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausscheidet. Im Interesse der technischen Überwachungsorganisation kann die Vorprüfung den Abschluss von vorneherein problembehafteten Verträgen verhindern.

Da auch bisher wegen der Besonderheiten in jedem Betrieb intensive vorvertragliche Abstimmungen zwischen der technischen Überwachungsorganisation und dem Betrieb erforderlich waren, dürfte der Mehraufwand einer nunmehr obligatorischen Vorprüfung eher gering ausfallen. Dies gilt auch deshalb, weil durch die Vorprüfung die Grundlage für den Vertrag besser evaluiert werden kann und spätere, eventuell der behördlichen Zustimmung bedürftige, Änderungen vermieden werden können.

Schließlich wird die Vorprüfung zum Anknüpfungspunkt für das Prüfprogramm der Benehmensbehörde und bestimmt den Maßstab der bislang nur unzureichend geregelten Einbindung der Überwachungsbehörde im Benehmensverfahren (vgl. dazu ausführlich die Begründung zu § 12 Absatz 1 Satz 2 und 3). Aus diesem Grund ist das Ergebnis der Vorprüfung zu dokumentieren.

### **Zu § 12 (Zustimmung zum Überwachungsvertrag)**

Die Vorschrift entspricht in weiten Teilen § 15 EfbV-alt wird aber vor dem Hintergrund der bisherigen Vollzugserfahrungen weiter präzisiert. Die Vorschrift betrifft die Zustimmung zum Überwachungsvertrag nach § 56 Absatz 5 Satz 3 KrWG.

**Absatz 1** legt in Satz 1 fest, dass entweder die oberste Landesbehörde am Hauptsitz der technischen Überwachungsorganisation oder eine von dieser bestimmte Behörde für die Zustimmung zum Überwachungsvertrag zuständig ist. Satz 2 regelt die Einbindung der für die Überwachung des Betriebes zuständigen Behörde in das Verfahren zur Zustimmung zum Überwachungsvertrag. Die Einschränkung, dass die Einbindung der Überwachungsbehörde nur für andere Bundesländer gilt, fällt weg, denn sie entspricht nicht der behördlichen Praxis. Auch bundeslandintern bindet die für die Zustimmung zum Überwachungsvertrag zuständige Behörde die jeweilige Überwachungsbehörde des Betriebes ein.

Die Einbindung der Überwachungsbehörde geschieht wie bisher auch im Rahmen des sogenannten Benehmensverfahrens. Benehmen bedeutet, dass die zur Entscheidung berufene Behörde zwar nicht wie beim Einvernehmen an die Stellungnahme der Benehmensbehörde gebunden ist, aber sie ist in besonderem Maße zur Rücksichtnahme angehalten. In der Praxis war der Maßstab für die Benehmensprüfung bislang unklar. Fraglich war, ob es sich um eine allgemeine Mitteilung von Erkenntnissen über den jeweiligen Betrieb handelt, oder ob die Benehmensbehörde zu einer materiellen Prüfung berechtigt bzw. sogar verpflichtet ist. Der Inhalt des Benehmensverfahrens wird nunmehr durch die Verordnung da-

hingehend konkretisiert, dass es um die Überprüfung der Voraussetzung des § 11 Absatz 5 Satz 1 geht. Das heißt, die Benehmensbehörde ist zu der Frage zu beteiligen, ob die oben genannte Vorprüfung der technischen Überwachungsbehörde ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Die Benehmensbehörde erhält nun das Recht, aber auch die Pflicht, vorliegende Erkenntnisse, die eine Zertifizierung des Betriebes verhindern könnten, der zur Entscheidung berufenen Behörde mitzuteilen. Dies können beispielsweise Erkenntnisse über eine fehlende Zuverlässigkeit oder Fachkunde sein oder aber auch Probleme hinsichtlich der Anlagenzulassung oder sonstiger erforderlicher Genehmigungen und Erlaubnisse.

Auch die Fiktionsregelung des Satzes 3 ist neu. Äußert sich die Benehmensbehörde nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Aufforderung zur Erteilung des Benehmens, gilt dieses als erteilt. Die Vorschrift dient der Verfahrensbeschleunigung und ermöglicht der zuständigen Behörde die Entscheidung über die Zustimmung zu treffen, wenn sie nicht binnen der genannten Frist eine Rückmeldung von der Benehmensbehörde erhält. Die Benehmensbehörde kann aber auch mitteilen, dass sich die Erteilung des Benehmens verzögert. Schweigt die Benehmensbehörde und wird die Zustimmung erteilt, kann die Zustimmung unter den Voraussetzungen des § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen werden, wenn sich nach Erteilung durch ein weiteres Nachforschen bei der Benehmensbehörde herausstellt, dass die Zustimmung nicht hätte erteilt werden dürfen.

**Absatz 2** regelt die Zustimmungsvoraussetzungen. Bei der Zustimmung zum Überwachungsvertrag handelt es sich um eine gebundene Entscheidung der Behörde („ist zu erteilen“).

**Nummer 1** legt als Zustimmungsvoraussetzung fest, dass der Überwachungsvertrag den in § 11 Absatz 1 bis 4 genannten Anforderungen entsprechen, also insbesondere das dort geschilderte Pflichtenprogramm beinhalten muss.

**Nummer 2** normiert als Zustimmungsvoraussetzung, dass die Vorprüfung nach § 11 Absatz 5 Satz 1 ergeben haben muss, dass der Betrieb die Gewähr dafür bietet, die im Überwachungsvertrag festgelegten Anforderungen zu erfüllen. Zur Beurteilung ist insbesondere die im Benehmensverfahren abgegebene Stellungnahme der für die Überwachung des Betriebes zuständigen Behörde zugrunde zu legen (s.o.).

**Nummer 3** betrifft die von der technischen Überwachungsorganisation mit der Durchführung der Überwachung beauftragten Sachverständigen. Die zuständige Behörde darf dem Überwachungsvertrag nur zustimmen, wenn die Sachverständigen die in den §§ 17 bis 20 genannten Anforderungen erfüllen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Überwachung auf einem hohen Niveau erfolgt.

**Absatz 3** enthält die Berechtigung die Anerkennung mit Nebenbestimmungen (Bedingungen Auflagen oder Auflagenvorbehalte) zu versehen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen sicherzustellen.

**Absatz 4** behandelt die Möglichkeit eine erteilte Zustimmung zu widerrufen. Beim Widerruf ist der ursprüngliche Verwaltungsakt rechtmäßig. Die genannten Widerrufsmöglichkeiten korrespondieren mit denen bei der Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaften. Die Entscheidung über den Widerruf liegt im Ermessen der zuständigen Behörde („kann“). Die genannten Widerrufsgründe sind allerdings abschließend.

**Nummer 1** betrifft den Fall, dass mit der Zustimmung eine Auflage verbunden ist und diese nicht erfüllt wird. Die Auflage kann sich an die technische Überwachungsorganisation, den Betrieb oder an beide richten.

**Nummer 2** hat eine Veränderung der Tatsachengrundlage zum Regelungsgegenstand und stellt darauf ab, dass nachträglich Tatsachen eintreten, bei deren Vorliegen zum Erteilungszeitpunkt die Anerkennung nicht hätte ausgesprochen werden dürfen.

**Nummer 3** regelt als Sonderfall zu Nummer 3 eine Widerrufsmöglichkeit für den Fall, dass die technische Überwachungsorganisation ihre Pflichten aus dem Überwachungsvertrag nicht ordnungsgemäß wahrnimmt. Vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips ist ein Widerruf in diesen Fällen aber nur als „ultima ratio“ zulässig. Zunächst sind mildere Mittel, beispielsweise die Erteilung von Auflagen, zu prüfen. Insoweit muss der Pflichtenverstoß so gewichtig oder so häufig sein, dass die ordnungsgemäße Erteilung von Zertifikaten nicht mehr gewährleistet ist.

**Nummer 4** schließlich enthält einen Auffangtatbestand. Ein Widerruf ist möglich um schwere Nachteile für das Wohl der Allgemeinheit zu verhindern. Anknüpfungspunkt für die behördliche Entscheidung muss die Frage sein, ob im konkreten Fall zum Beispiel Umweltrisiken zu befürchten sind (vgl. dazu auch den Maßstab des § 15 Absatz 2 KrWG).

### **Zu Abschnitt 5 (Mitgliedschaft in einer Entsorgungsgemeinschaft)**

Der Abschnitt enthält die wesentlichen Anforderungen an Entsorgungsgemeinschaften und ihre Anerkennung sowie die Mitgliedschaft in derselben. Die für die Überwachung und Zertifizierung geltenden allgemeinen Regelungen sind den Abschnitten 7 und 8 vorbehalten.

### **Zu § 13 (Satzung oder sonstige Regelung der Entsorgungsgemeinschaft)**

Die Vorschrift entspricht in Teilen § 3 EgRL und betrifft die Satzung oder sonstige verbindliche Regelung der Entsorgungsgemeinschaft nach § 56 Absatz 6 Satz 3 KrWG.

**Absatz 1** stellt in seinem Satz 1 klar, dass die Satzung oder sonstige Regelung der Entsorgungsgemeinschaft der Schriftform (§ 126 BGB) bedarf. Satz 2 schreibt vor, dass die Satzung die in § 11 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 und 3 für den Überwachungsvertrag festgelegten Inhalte entsprechend regeln muss. Mit der Vorgabe ist gewährleistet, dass die beiden Zertifizierungswege auch inhaltlich aneinander angeglichen sind. Der Verweis auf § 11 Absatz 1 Satz 2 stellt insoweit sicher, dass die Satzung die materiellen Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe nach den §§ 3 bis 10 enthält. § 11 Absatz 2 beinhaltet das Pflichtenprogramm der technischen Überwachungsorganisation, welches künftig für die Entsorgungsgemeinschaften entsprechend gilt. § 11 Absatz 3 betrifft die Pflichten der zu zertifizierenden Betriebe, die genauso wie beim Überwachungsvertrag künftig auch in der Satzung festgelegt sein müssen.

**Absatz 2** stellt klar, dass in der Satzung oder sonstigen Regelung gegenüber den in Absatz 1 genannten Inhalten weiter gehende oder ergänzende Regelungen getroffen werden, soweit diese den Anforderungen des § 56 KrWG und dieser Verordnung nicht widersprechen.

#### **Zu § 14 (Überwachungsausschuss)**

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen § 10 EgRL und betrifft den innerhalb der Entsorgungsgemeinschaft einzurichtenden Überwachungsausschuss bzw. bei großen Entsorgungsgemeinschaften die einzurichtenden regionalen Unterausschüsse.

**Absatz 1** beschreibt die Aufgaben des Überwachungsausschusses. Dieser sichert die Überwachung der Mitgliedsbetriebe, entscheidet über die Erteilung und den Entzug von Zertifikaten und ahndet Verstöße gegen die Bestimmungen des Überwachungsverfahrens oder der Führung des Überwachungszeichens. Dem Überwachungsausschuss steht diesbezüglich die alleinige Entscheidungskompetenz zu. Die Entscheidungen des Überwachungsausschusses sind insbesondere bindend für die Entsorgungsgemeinschaft und können nicht durch andere Organe abgeändert werden. Die Entscheidungsgrundlage für den Überwachungsausschuss bilden dabei die Gutachten der Sachverständigen, also insbesondere die Überwachungsberichte.

**Absatz 2** regelt die Besetzung der Überwachungsausschüsse. Die Vorgabe nach Satz 1, dass der Ausschuss aus mindestens drei und höchstens zehn Mitglieder bestehen muss, soll die Handlungsfähigkeit des Überwachungsausschusses sicherstellen. Satz 2 beinhaltet eine „Soll“-Vorschrift, nach der die Mitglieder des Überwachungsausschusses die Tätigkeitsbereiche der in der Entsorgungsgemeinschaft vereinigten Mitgliedsbetriebe repräsentieren sollen. Die Regelung stellt sicher, dass hinsichtlich der unterschiedlichen zertifizierbaren Tätigkeiten ausreichend fachlicher Sachverstand im Ausschuss vorhanden ist, um die Er-



gebnisse der Überwachung durch die Sachverständigen überprüfen zu können. Satz 3 stellt die gegenüber der Führung der Entsorgungsgemeinschaft neutrale Aufgabenwahrnehmung des Überwachungsausschusses sicher, indem angeordnet wird, dass die Mitglieder, die zugleich auch die Geschäfte der Entsorgungsgemeinschaft leiten, die Minderheit im Ausschuss darstellen müssen.

Satz 4 beinhaltet die wichtige Voraussetzung, dass Mitglied im Überwachungsausschuss nur Inhaber (§ 2 Absatz 1), die die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes selbst wahrnehmen, oder Leitungspersonen (§ 2 Absatz 2) von Entsorgungsfachbetrieben werden können. Das bedeutet, der Überwachungsausschuss ist gerade kein Sachverständigenorgan, sondern ein mit Praktikern besetztes Gremium. Satz 5 schließlich stellt klar, dass die nach Satz 2 und 3 ausgewählten Mitglieder zuverlässig und fachkundig sein müssen. Die Regelung hat teilweise deklaratorischen Charakter, denn bereits die §§ 8 und 9 setzen die Zuverlässigkeit und die Fachkunde des genannten Personenkreises voraus. Allerdings werden die Entsorgungsgemeinschaften durch Regelung berichtigt und verpflichtet die Zuverlässigkeit und die Fachkunde selbstständig zu überprüfen.

**Absatz 3** beschäftigt sich mit der Entscheidungsfindung des Überwachungsausschusses. Nach Satz 1 fasst dieser seine Beschlüsse mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Beschlussfähig ist der Ausschuss dann, wenn die Hälfte der nominierten Ausschussmitglieder an der Abstimmung tatsächlich teilnehmen.

**Absatz 4** betrifft die Neutralität der Ausschussmitglieder. Diese ist zentraler Bestandteil, damit der Ausschuss seine Funktion als neutrales Organ der Entsorgungsgemeinschaft wahrnehmen kann. Satz 1 stellt klar, dass die Ausschussmitglieder nicht an Weisungen gebunden sind. Dies bezieht sich zunächst auf eine mögliche Einflussnahme durch andere Organe der Entsorgungsgemeinschaft oder die in der Entsorgungsgemeinschaft organisierten Betriebe. Umfasst sind aber auch Weisungen Dritter, beispielsweise von Verbänden oder Organisationen. Besteht der Verdacht der Befangenheit darf das betroffene Ausschussmitglied nach Satz 2 nicht an der entscheidenden Abstimmung teilnehmen. Befangenheit besteht dann, wenn die Entscheidung dem Ausschussmitglied, einem nahen Angehörigen oder einer vom Ausschussmitglied vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder Personengesellschaft einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

**Absatz 5** übernimmt die bisherige Regelung, dass der Überwachungsausschuss für bestimmte Regionen oder für bestimmte abfallwirtschaftliche Tätigkeiten der Mitgliedsbetriebe seine Aufgaben an Unterausschüsse delegieren kann und in diesen Fällen die Vorschriften zum Überwachungsausschuss entsprechende Anwendung finden. Hintergrund der Regelung ist, dass die Entsorgungsgemeinschaften überregional tätig sind und mitunter eine Viel-

zahl von Mitgliedern haben, so dass es zur Arbeitserleichterung und zur Effizienz der Kontrolle sinnvoll sein kann, Unterausschüsse zu bilden.

**Absatz 6** ist ohne Vorläufer im bisherigen Recht. Geregelt wird in Satz 1 die Teilnahmemöglichkeit der für die Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft zuständigen Behörde an den Sitzungen der Ausschüsse der Entsorgungsgemeinschaft. Die Regelung entspricht einer Forderung der Länder und soll die Transparenz der Arbeit der Entsorgungsgemeinschaft erhöhen und gleichzeitig eine Möglichkeit bieten Entscheidungen mit der Behörde abzustimmen. Satz 2 normiert die an die Entsorgungsgemeinschaft gerichtete Pflicht, die Sitzungstermine zwei Wochen im Voraus der zuständigen Behörde mitzuteilen. Satz 3 regelt die Pflicht der Behörde, der Entsorgungsgemeinschaft ihre Teilnahme spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung mitzuteilen.

### **Zu § 15 (Anforderungen an die Mitgliedschaft; Mitteilung der Aufnahme und des Austritts)**

Die Vorschrift normiert Anforderungen an die Aufnahme von Betrieben in die Entsorgungsgemeinschaft und die Mitteilungspflichten der Entsorgungsgemeinschaft bei Aufnahme und Austritten von Mitgliedern.

**Absatz 1** übernimmt in Satz 1 den bislang in § 4 Absatz 1 Nummer 3 EgRL genannten Rechtsgedanken, dass Mitglied in einer Entsorgungsgemeinschaft nur ein Betrieb werden kann, der die Gewähr für die Erfüllung der Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe erfüllt. Die auch bislang von der Entsorgungsgemeinschaft anzustellende Prognoseentscheidung wird nun auch explizit als Vorprüfung bezeichnet und damit die Parallelität zur Zertifizierung durch eine technische Überwachungsorganisation hergestellt (vgl. § 11 Absatz 5). Bei der Vorprüfung ist zu prüfen, ob der Betrieb grundsätzlich in der Lage ist, die Entsorgungsfachbetriebseigenschaft zu erreichen. Sie liegt damit sowohl im Eigeninteresse der Entsorgungsgemeinschaft als auch des Betriebes (s.o.). Nach Satz 2 ist das Ergebnis der Vorprüfung zu dokumentieren und – da es kein behördliches Zustimmungsverfahren wie bei dem Abschluss eines Überwachungsvertrages gibt – auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

**Absatz 2** übernimmt mit redaktionellen Änderungen die Regelung des § 4 Absatz 1 erster Satzteil EgRL und legt fest, dass die Mitgliedschaft in einer Entsorgungsgemeinschaft nicht von der Zugehörigkeit zu einem Verband oder einer sonstigen Organisation abhängig gemacht werden darf. Zum einen sollen zusätzliche Hürden für Betriebe auf dem Weg zur Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb vermieden werden. Zum anderen schützt die Re-

gelung die Entsorgungsgemeinschaft vor einer möglichen Einflussnahme durch Verbände oder Organisationen.

**Absatz 3** normiert die Pflicht der Entsorgungsgemeinschaft Ein- und Austritte der Mitglieder an die zuständige Behörde zu melden. Die Regelung ist zwar ohne direkten Vorläufer im bisherigen Recht, aber die Entsorgungsgemeinschaften mussten auch bislang schon nach § 9 EgRL ein Verzeichnis über ihre Mitglieder führen, so dass der Mehraufwand für die formlose Mitteilung an die Behörde sehr begrenzt ist. Andererseits ist die Übermittlung der Informationen wichtig, damit die zuständige Behörde zu jeder Zeit genaue Kenntnis über den Mitgliederbestand der Entsorgungsgemeinschaft hat und gegebenenfalls einen Abgleich mit dem Entsorgungsfachbetrieberegister nach § 28 Absatz 2 durchführen kann.

### **Zu § 16 (Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft; Widerruf)**

Die Vorschrift entspricht mit einigen Änderungen § 11 EgRL und betrifft die mittlerweile gesetzlich geregelte Pflicht der behördlichen Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft (vgl. § 56 Absatz 6 Satz 2 KrWG). Die Entsorgungsgemeinschaft wird zwar mit einem bestimmten Mitgliederbestand anerkannt, ist aber darauf angelegt, ständig neue Mitglieder aufzunehmen.

**Absatz 1** beschreibt die Anerkennungsvoraussetzungen. Nach Nummer 1 muss die Satzung oder die sonstige Regelung die Anforderungen des § 13 erfüllen, das heißt sie muss schriftlich vorliegen und das für den Überwachungsvertrag festgeschriebene Pflichtenprogramm in Form von abstrakt generellen Regelungen beinhalten (im Einzelnen vgl. Begründung zu § 11 Absatz 1). Nummer 2 betrifft die Einrichtung eines Überwachungsausschusses. Die näheren Festlegungen hierzu trifft § 14. Nach Nummer 3 ist zu überprüfen, ob hinsichtlich der zum Entscheidungszeitpunkt in der Entsorgungsgemeinschaft vereinigten Entsorgungsfachbetriebe die Voraussetzung des § 15 Absatz 1 Satz 1 erfüllen, also die Gewähr dafür bieten, die in den §§ 3 bis 10 genannten Anforderungen zu erfüllen. Hierzu ist die Stellungnahme der Benehmensbehörde heranzuzuziehen (vgl. Absatz 2 Satz 1). Nummer 4 betrifft die Qualifikation der beauftragten Sachverständigen.

**Absatz 2** enthält eine Benehmensregelung. Die für die Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft zuständige Behörde hat auch die für die Überwachung der in der Entsorgungsgemeinschaft zum Anerkennungszeitpunkt organisierten Betriebe zuständigen Behörden zu beteiligen und sich in das Benehmen mit diesen zu setzen. Die übrigen Regelungen – insbesondere zum Prüfungsmaßstab der Benehmensbehörde – entsprechen denen bei der Zustimmung zum Überwachungsvertrag, so dass auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden kann.

**Absatz 3** enthält die Berechtigung, die Anerkennung mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen oder Auflagenvorbehalte) zu versehen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen sicherzustellen.

**Absatz 4** betrifft den Widerruf der Anerkennung. Der Widerruf eines Verwaltungsaktes setzt voraus, dass dieser zum Erteilungszeitpunkt rechtmäßig war. Für bereits rechtswidrig erteilte Verwaltungsakte gilt die Rücknahmevorschrift des § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Entscheidung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde („kann“). Die in Absatz 4 genannten Widerrufsgründe sind allerdings abschließend.

**Nummer 1** enthält die Widerrufsmöglichkeit bei nicht oder nicht rechtzeitiger Erfüllung einer Auflage zur Anerkennung nach Absatz 3.

**Nummer 2** betrifft den Fall, dass nachträglich Tatsachen eintreten, bei deren Vorliegen zum Erteilungszeitpunkt die Anerkennung nicht hätte ausgesprochen werden dürfen.

**Nummer 3** setzt einen Verstoß gegen Pflichten aus der Satzung oder sonstigen Regelung voraus. Vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips ist ein Widerruf in diesen Fällen aber nur als „ultima ratio“ zulässig. Zunächst sind mildere Mittel, beispielsweise die Erteilung von Auflagen, zu prüfen. Insoweit muss der Pflichtenverstoß so gewichtig oder so häufig sein, dass die ordnungsgemäße Erteilung von Zertifikaten nicht mehr gewährleistet ist.

**Nummer 4** schließlich enthält einen Auffangtatbestand. Ein Widerruf ist möglich um schwere Nachteile für das Wohl der Allgemeinheit zu verhindern. Anknüpfungspunkt für die behördliche Entscheidung muss die Frage sein, ob im konkreten Fall zum Beispiel Umweltrisiken zu befürchten sind (vgl. dazu auch den Maßstab des § 15 Absatz 2 KrWG).

### **Zu Abschnitt 6 (Anforderungen an Sachverständige)**

Dieser Abschnitt legt die Anforderungen an die von der technischen Überwachungsorganisation oder der Entsorgungsgemeinschaft beauftragten Sachverständigen fest. Das Fehlen eines verbindlichen einheitlichen Anforderungsprofils im bisherigen System war von verschiedener Seite kritisiert worden. Die Kritik ist auch sachliche gerechtfertigt, denn den Sachverständigen kommt eine zentrale Bedeutung für das Funktionieren des gesamten Systems der Zertifizierung zu. Ihnen obliegt es vorhandene Mängel aufzudecken und ihre Behebung durch den Betrieb zu überwachen. Inhaltlich orientieren sich die neuen gesetzlichen Anforderungen an dem UAG und den Ausführungen in der bisherigen Vollzugshilfe. Dies ist auch sachgerecht, weil nach § 20 die Zulassung als Umweltgutachter bzw. Umweltgutachterorganisation nach dem UAG unter bestimmten Umständen auch zur Prüfung im Rahmen der Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben berechtigt.

## **Zu § 17 (Zuverlässigkeit von Sachverständigen)**

Die Vorschrift regelt die Zuverlässigkeitsanforderungen an Sachverständige. Die Vorschrift ist dem Zuverlässigkeitsmaßstab des § 5 UAG nachgebildet und an die Ausführungen der bisherigen Vollzugshilfe angelehnt.

**Absatz 1** enthält eine Positivdefinition. Da die Vorschrift inhaltsgleich mit § 8 Absatz 1 ist, kann auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden.

**Absatz 2** enthält wie § 8 Absatz 2 eine Auflistung von Tatbeständen, die in der Regel zur Unzuverlässigkeit des Sachverständigen führen. Um nicht hinter dem Maßstab des § 5 Absatz 2 UAG und der bisherigen Vollzugshilfe zurückzubleiben, ist die Vorschrift weiter und strenger gefasst als der für die Inhaber und das Leitungspersonal von Entsorgungsfachbetrieben geltende § 8 Absatz 2.

Dies gilt zunächst für den Kanon der Rechtsvorschriften nach Nummer 1, dessen Verletzung die Unzuverlässigkeitsvermutung auslöst. Nach Buchstabe a gehören hierzu im Bereich der Sachverständigentätigkeit auch Verstöße gegen Eigentums- und Vermögensdelikte, Urkundenfälschung und Insolvenzstraftaten. Übernommen aus § 8 Absatz 2 hingegen wurden Verstöße gegen das Gefahrgutrecht (Nummer 1 Buchstabe d). Die Bußgeldschwelle beträgt fünfhundert Euro. Auf eine Grenze der Verwertung von Verurteilungen wird wie bei § 5 Absatz 2 UAG verzichtet.

In Entsprechung zu § 5 Absatz 2 UAG wird zudem die Unzuverlässigkeitsvermutung gegenüber § 8 Absatz 2 um die Nummer 2 Buchstabe b und die Nummern 3 bis 5 erweitert. Unter Nummer 2 Buchstabe b wird eine Verletzung der Pflichten als Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfall, als Strahlenschutzbeauftragter im Sinne des § 31 der Strahlenschutzverordnung oder als Störfallbeauftragter im Sinne des § 58a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in die Regelunzuverlässigkeit einbezogen. Nummer 3 enthält eine Unzuverlässigkeitsvermutung für den Fall des Verlustes der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge strafgerichtlicher Verurteilung. Nummer 4 nimmt den Fall auf, dass der Sachverständige nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, es sei denn, dass dadurch die Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen nicht gefährdet sind. Nummer 5 schließlich stellt auf gesundheitliche Gründe ab, auf Grund derer der Sachverständige nicht nur vorübergehend unfähig ist, seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben.

## **Zu § 18 (Unabhängigkeit von Sachverständigen)**

Die Vorschrift regelt die Unabhängigkeitsanforderungen an Sachverständige. Die Vorschrift ist dem Unabhängigkeitsmaßstab des § 6 UAG nachgebildet und an die Ausführungen der bisherigen Vollzugshilfe angelehnt.

**Absatz 1** enthält eine Positivdefinition der Unabhängigkeit und entspricht den Ausführungen aus der Vollzugshilfe. Diese wiederum sind angelehnt an Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 auf den § 6 Absatz 1 UAG verweist. Inhaltlich geht es darum, dass der Sachverständige keinem wirtschaftlichen, finanziellen oder sonstigen Druck unterliegt, der sein Urteil beeinflussen oder das Vertrauen in die unparteiische Aufgabenwahrnehmung in Frage stellen kann. Hierzu gehört auch, dass zwischen ihm und dem Auftraggeber oder Dritten keine Verträge, Absprachen oder sonstige Bindungen bestehen dürfen, die ihn in seiner Tätigkeit behindern oder beeinträchtigen können.

**Absatz 2** enthält einen Katalog von Tatbeständen, bei deren Vorliegen in der Regel von einer fehlenden Unabhängigkeit auszugehen ist. Der Katalog entspricht im Wesentlichen § 6 Absatz 2 UAG. Allerdings sind einige Umformulierungen notwendig, um den Tatbestand auch sprachlich auf die im Rahmen der Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben tätigen Sachverständigen zu übertragen. Im Vergleich zu § 6 Absatz 2 UAG werden zwei Fallgruppen ergänzend genannt. Die Nummern 4 und 5 stammen aus der bisherigen Vollzugshilfe und tragen der Besonderheit bei der Zertifizierung gerade von Entsorgungsfachbetrieben Rechnung. Zunächst führt eine beratende Tätigkeit in dem zu überprüfenden Betrieb in den letzten 2 Jahren zu einer fehlenden Unabhängigkeit bezogen auf die Überprüfung des jeweiligen Betriebs (Nummer 4). Ebenso verhält es sich mit der Inhaberschaft von Anteilen an dem zu überprüfenden Betrieb (Nummer 5). Die Nummer 5 ist insoweit gegenüber Nummer 1 Buchstabe a als „lex specialis“ zu bezeichnen, soweit es um den konkret zu überprüfenden Betrieb geht. In diesen Fällen darf überhaupt keine wirtschaftliche Verknüpfung gegeben sein.

**Absatz 3** entspricht hinsichtlich der Nummer 1 der Parallelnorm des § 6 Absatz 3 UAG und stellt klar, dass eine Beratungstätigkeit als Bediensteter einer Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder sonstigen Selbsthilfeeinrichtung der Wirtschaft einer Unabhängigkeit des Sachverständigen nicht entgegensteht. Nummer 2 entstammt im Wesentlichen der bisherigen Vollzugshilfe und stellt klar, dass eine Überprüfung und Zertifizierung im Rahmen anderer Qualitätsmanagementsysteme (DIN EN ISO 9001 und 14001 ff., EMAS oder vergleichbare Qualitätsmanagementsysteme, wie die § 12 KrWG genannten Systeme) die Unabhängigkeit ebenfalls nicht tangieren.

## **Zu § 19 (Fach- und Sachkunde von Sachverständigen)**

Die Vorschrift regelt die Fach- und Sachkundeanforderungen an Sachverständige. Die Vorschrift ist dem Fachkundemaßstab des § 7 UAG nachgebildet und an die Ausführungen der bisherigen Vollzugshilfe angelehnt.

**Absatz 1** legt zunächst im Sinne eine Positivdefinition fest, dass die Sachkundeanforderung erfüllt ist, wenn der Sachverständige auf Grund seiner Ausbildung, beruflichen Bildung und praktischen Erfahrung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geeignet ist.

**Absatz 2** beinhaltet dann die drei Voraussetzungen, die vorliegen müssen; damit die in Absatz 1 definierte Sachkundedefinition erfüllt ist und zwar nach Nummer 1 der Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung, nach Nummer 2 zur Durchführung der Sachverständigentätigkeit notwendigen Fachkenntnisse und schließlich nach Nummer 3 auf Grund einer dreijährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die Zertifizierung von Betrieben im Rahmen von Qualitätsmanagementsystemen.

**Absatz 3** formuliert nach dem Vorbild von § 7 Absatz 3 UAG eine Ausnahme von dem Erfordernis eines abgeschlossenen Hoch- oder Fachhochschulstudiums nach Absatz 2 Nummer 1. In diesen Fällen ist eine kaufmännische oder technische Fachschul- oder Berufsausbildung oder auch eine Qualifikation als Meister ausreichend, wenn sie sich auf das Fachgebiet erstreckt, welchem der zu begutachtende Betrieb zuzuordnen ist und der Betroffene fünf Jahre praktische Erfahrung als Inhaber oder Leitungsperson eines Entsorgungsfachbetriebes vorweisen kann.

**Absatz 4** beinhaltet die Anforderung, dass der Sachverständige sich fortbilden muss, um stets auf dem aktuellen Wissensstand zu sein. Im Vergleich zu dem Inhaber oder dem Leitungspersonal eines Entsorgungsfachbetriebs muss der Sachverständige einen gehörigen Wissensvorsprung haben. Insofern ist davon auszugehen, dass auch wenn in Anlehnung an die Vorgaben aus dem UAG kein zeitlicher Abstand für den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen vorgeschrieben ist und auch die Inhalte der Fortbildung nicht festgelegt sind, der Zeitabstand kürzer und die Fortbildungsinhalte weitergehender sein müssen als in § 9 Absatz 3 bzw. der Anlage 1 beschrieben.

## **Zu § 20 (Zulassung als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation)**

Die Vorschrift ordnet in Satz 1 wie bisher § 15 Absatz 2 EfBV-alt an, dass die Anforderungen an die Sachverständigen nach der Entsorgungsfachbetriebeverordnung als erfüllt gelten, wenn der Sachverständige eine Zulassung als Umweltgutachter oder die technische Überwachungsorganisation bzw. die Entsorgungsgemeinschaft eine Zulassung als Umwelt-

gutachterorganisation nach dem UAG (Abteilung 38 oder 39 des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006) hat. Die Gleichstellung ist angesichts des vergleichbaren Anforderungsprofils (vgl. dazu §§ 17 bis 20) auch gerechtfertigt. Allerdings ist nach Satz 2 im Falle der Zulassung nur für den Unternehmensbereich der Abteilung 39 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 die Tätigkeit als Sachverständiger auf die Überprüfung von Betrieben beschränkt, die unter diesen Unternehmensbereich fallen.

### **Zu § 21 (Mitteilungs- und Nachweispflichten hinsichtlich der beauftragten Sachverständigen)**

**Absatz 1** normiert, dass technische Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften Änderungen bezogen auf die von ihnen beauftragten Sachverständigen (z.B. Wechsel etc.) unverzüglich nach Beauftragung der zuständigen Behörde mitzuteilen haben. Die Mitteilung ist formlos möglich.

**Absatz 2** sieht die Pflicht vor, dass die technische Überwachungsorganisation oder die Entsorgungsgemeinschaft jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres die Erfüllung der Anforderungen an die beauftragten Sachverständigen nach §§ 17 bis 19 der zuständigen Behörde nachweist. Es obliegt also der Zertifizierungsorganisation entsprechende Unterlagen zu besorgen und der zuständigen Behörde zu übersenden. Die Vorschrift dient damit aber auch der internen Qualitätskontrolle der Zertifizierungsorganisation.

### **Zu Abschnitt 7 (Anforderungen an die Überwachung)**

Dieser Abschnitt regelt die Anforderungen an die Überwachung durch die technische Überwachungsorganisation oder die Entsorgungsgemeinschaft bzw. deren beauftragten Sachverständigen. Die Aufnahme konkreter verordnungsrechtlicher Vorgaben zur Überwachung soll die Effizienz und Qualität der Überwachung steigern und die Transparenz der Überwachungsarbeit gegenüber den Behörden erhöhen.

### **Zu § 22 (Jährliche Überprüfung)**

Die Vorschrift konkretisiert die gesetzliche Regelung des § 56 Absatz 3 Satz 5 KrWG und setzt neue Mindeststandards für die Überwachung durch die Zertifizierungsorganisation. Sie hat keinen direkten Vorläufer im bisherigen Recht. Bislang waren die Anforderungen an die jährliche Überwachung nur als Mindestinhalt des Überwachungsvertrages (§ 13 Absatz 1 Nummer 1 EfBV-alt) bzw. als Anforderung an die Entsorgungsgemeinschaft (§ 6 Absatz 1 EgRL) geregelt.



**Absatz 1** legt den Maßstab für die jährliche Überprüfung fest. Zu überprüfen sind die gesamten im Überwachungsvertrag oder in der Satzung oder sonstigen Regelung der Entsorgungsgemeinschaft enthaltene Anforderungen; das heißt auch über die Verordnung hinausgehende spezielle Anforderungen der jeweiligen technischen Überwachungsorganisation oder Entsorgungsgemeinschaft, soweit sie in dem Überwachungsvertrag oder der Satzung niedergelegt sind. Die Überprüfung erfolgt auf der Grundlage eines vor Beginn der Überwachung aufzustellenden Überwachungsplans. Der Plan ist schriftlich zu erstellen und hat die Besonderheiten des jeweiligen Betriebes – z.B. hinsichtlich der zu zertifizierenden Tätigkeiten und eingesetzten Anlagentechnik – zu berücksichtigen.

**Absatz 2** beinhaltet Mindeststandards für die Überwachung. Nach Satz 1 ist mindestens einmal jährlich ein Vor-Ort-Termin durchzuführen. Vor-Ort-Termine dienen dazu, dass der zuständige Sachverständige die tatsächlichen Gegebenheiten im Betrieb in Augenschein nimmt, so dass die Zertifizierung eines Entsorgungsfachbetriebs nie eine reine „Papierprüfung“ ist. Satz 2 greift anknüpfend an Satz 1 einen bereits vielfach praktizierten Sicherungsmechanismus auf, um bei langjährigen Prüfungen einer „Betriebsblindheit“ des Sachverständigen vorzubeugen. Es wird angeordnet, dass alle drei Jahre bei dem Termin nach Satz 1 ein weiterer Sachverständiger hinzuzuziehen ist („Witness Audit“). Hierdurch wird zum einen im Interesse der Zertifizierungsorganisation eine Kontrolle der Arbeit des Sachverständigen erreicht und zum anderen im Interesse der Betriebe die Qualität der Überwachung gesteigert. Satz 3 regelt, dass sofern dies erforderlich ist, weitere Vor-Ort-Termine notwendig sind. Über die Notwendigkeit befindet der zuständige Sachverständige bzw. die Zertifizierungsorganisation in eigener Verantwortung. Weitere Vor-Ort-Termine kommen beispielsweise bei großen Betriebsstätten oder komplizierten Behandlungsverfahren aber auch bei fehlenden Unterlagen, Beanstandungen oder sonstigen Unzulänglichkeiten innerhalb des Betriebes in Betracht.

Gesetzlich erstmals verankert werden die in der Praxis häufig als Mittel zur Kontrolle der Betriebe eingesetzten unangekündigten Vor-Ort-Kontrollen. Nach Satz 4 werden die technischen Überwachungsorganisationen und die Entsorgungsgemeinschaften verpflichtet, im Abstand von längstens zwei Jahren unangekündigte Vor-Ort-Termine durchzuführen. Die genannten Termine dienen dazu, die Erfüllung der Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe im betrieblichen Alltag zu kontrollieren und eventuell bestehende Probleme oder Missstände frühzeitig aufzudecken, damit der Betrieb ausreichend Gelegenheit hat, diese abzustellen. Satz 5 betrifft den Zeitrahmen der Vor-Ort-Termine. Dieser ist so zu bemessen, dass eine sachgerechte Begutachtung des Betriebes sichergestellt ist, insbesondere muss genügend Zeit zur Verfügung stehen die jeweiligen Betriebsstätten zu inspizieren, mit Mitarbeitern zu sprechen und die vorzulegenden Unterlagen zu sichten und gegebenenfalls

mit den Verantwortlichen zu besprechen. Die Vor-Ort-Termine dürfen sich also nicht in einem bloßen Betriebsrundgang erschöpfen.

**Absatz 3** Satz 1 hat deklaratorischen Charakter und besagt, dass die zuständige Behörde im Rahmen der allgemeinen Überwachung nach § 47 KrWG an den Vor-Ort-Terminen nach Absatz 2 teilnehmen kann. Satz 2 enthält die Pflicht der technischen Überwachungsorganisationen und der Entsorgungsgemeinschaften die Vor-Ort-Termine nach Absatz 2 der zuständigen Behörde zwei Wochen vor Durchführung derselben mitzuteilen. Die Mitteilung ist formlos möglich. Die Pflicht dient der Prüfung der Behörde, ob diese an dem jeweiligen Vor-Ort-Termin teilnehmen möchte. Die Behörde wiederum hat nach Satz 3 der technischen Überwachungsorganisation oder der Entsorgungsgemeinschaft ihre Teilnahme eine Woche vor dem jeweiligen Vor-Ort-Termin mitzuteilen.

**Absatz 4** übernimmt die Regelung des § 13 Absatz 4 EfbV-alt in redaktionell überarbeiteter Form. Bei der jährlichen Überprüfung sind Ergebnisse aus der EMAS-Zertifizierung und aus den Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001, 9002, 9003 oder 9004 zu berücksichtigen. Hintergrund ist, dass im Rahmen anderer Qualitätsmanagementsysteme gewonnene Erkenntnisse häufig auch für die Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb relevant sind (z.B. Genehmigungskonformität oder personelle und gerätetechnische Ausstattung etc.).

**Absatz 5** enthält ein weiteres Instrument, um die Qualität der Überwachung zu steigern und die Arbeit der Sachverständigen zu kontrollieren. Nach fünf Jahren durchgängiger Überprüfungstätigkeit in einem bestimmten Unternehmen hat der Sachverständige zu wechseln. Die Regelung soll einer „Betriebsblindheit“ vorbeugen und möglicherweise entstehenden engeren Verbindungen des Sachverständigen zum zu überprüfenden Betrieb vorbeugen.

### **Zu § 23 (Überwachungsbericht)**

Die Vorschrift regelt die Dokumentation der Überwachung in einem Überwachungsbericht. Dieser hat schriftlich zu erfolgen und die in Anlage 2 genannten Inhalte zu enthalten. Die Festlegung von Mindestinhalten für den Überwachungsbericht führt zu mehr Rechtssicherheit und zwar sowohl für die Zertifizierungsorganisation als auch den Entsorgungsfachbetrieb. Der Überwachungsbericht soll zukünftig gemeinsam mit dem Zertifikat nach der Zertifizierung an die Behörde übersendet werden (vgl. § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1).

### **Zu Abschnitt 8 (Umfang der Zertifizierung und Gestaltung des Zertifikats)**

Der Abschnitt beschäftigt sich mit dem Umfang der Zertifizierung und der Gestaltung des Zertifikats.

## **Zu § 24 (Teilzertifizierung und Beschränkung des Zertifizierungsumfangs)**

**Absatz 1** greift die Regelung des § 2 Absatz 2 Satz 1 EfbV-alt auf und passt sie systematisch und sprachlich der neuen Verordnung an. Ein Zertifikat kann auch für einen Betriebsteil erteilt werden, wenn die Eigenständigkeit des Betriebsteils hinsichtlich der zu zertifizierenden Tätigkeit gewährleistet ist und der Betriebsteil alle Anforderungen an die Organisation, Ausstattung und Tätigkeit eines Entsorgungsbetriebes (Abschnitt 2 dieser Verordnung) erfüllt. Unter Betriebsteil ist eine organisatorisch selbstständige Einheit innerhalb eines Betriebes zu verstehen. Eine rechtliche Selbstständigkeit – etwa als Unternehmen innerhalb eines Konzerns – ist dabei zwar nicht erforderlich aber auch nicht hinderlich. Eigenständigkeit bedeutet, dass die notwendigen abfallwirtschaftlichen Entscheidungen in eigener Verantwortung getroffen werden können.

**Absatz 2** übernimmt in seinem Satz 1 die Regelung des § 2 Absatz 2 Satz 2 EfbV-alt. Hiernach ist eine Beschränkung der Zertifizierung auf bestimmte Abfallarten (Nummer 1), auf bestimmte Verwertungs- und Beseitigungsverfahren (Nummer 2) und auf bestimmte Standorte (Nummer 3) möglich. Mit Abfallarten ist die Festlegung bestimmter Abfallschlüssel nach der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung gemeint. Die Begriffe Verwertung und Beseitigung sind in § 3 Absatz 23 und 26 KrWG legaldefiniert. Standort ist das gesamte Gelände an einem geografisch bestimmten Ort, das der Kontrolle eines Entsorgungsbetriebes untersteht und an dem abfallwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeführt werden.

Mit Satz 2 wird bestimmt, dass im Fall der Zertifizierung einer bestimmten Tätigkeit, die Zertifizierung alle Standorte zu umfassen hat, an denen diese Tätigkeit tatsächlich durchgeführt wird. Nach Satz 3 ist im Falle einer Beschränkung der Zertifizierung auf einen von mehreren Standorten eines Betriebes die Zertifizierung auf alle an diesem Standort ausgeübten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten zu erstrecken. Mit den beiden Regelungen soll die Aussagekraft des Zertifikats verbessert und die Transparenz der Zertifizierung erhöht werden. Ist in einem Zertifikat ein Standort oder eine Tätigkeit explizit genannt, müssen sich potentielle Kunden darauf verlassen können, dass tatsächlich auch der gesamte Standort bzw. die genannte Tätigkeit an allen Standorten zertifiziert ist.

## **Zu § 25 (Gestaltung des Zertifikats)**

Die Vorschrift bezieht sich auf die Gestaltung des Zertifikats. Diese lag bislang weitgehend in der Hand der Zertifizierungsorganisationen. § 14 EfbV-alt enthielt lediglich Mindestinhalte ohne konkrete Formatvorgaben. Dies hat in der Praxis zu einer Vielzahl unterschiedlicher Zertifikate geführt, die zum Teil unübersichtlich und sogar irreführend hinsichtlich des Um-

fangs der Zertifizierung sind. Für den Wirtschaftsverkehr ist aber gerade die klare und eindeutige Erkennbarkeit der zertifizierten Tätigkeit sowie Transparenz hinsichtlich des zertifizierten Unternehmens bzw. der Zertifizierungsorganisation ein zentraler Punkt. Deshalb gibt Anlage 3 nunmehr den Inhalt und die Struktur des Zertifikats gesetzlich vor. Eine einheitliche Formatvorgabe ist auch deshalb erforderlich, weil die Übersendung der Zertifikate zukünftig elektronisch erfolgen und aus elektronisch übersandten Zertifikaten ein elektronisches Register erstellt werden soll (vgl. § 28).

### **Zu Abschnitt 9 (Sonstige gemeinsame Vorschriften)**

Der Abschnitt erfasst sonstige für die Zertifizierung durch eine Entsorgungsgemeinschaft oder technische Überwachungsorganisation geltende Vorschriften.

### **Zu § 26 (Verlust des Zertifikats und des Überwachungszeichens)**

Die Vorschrift greift die bestehenden Regelungen des § 14 Absatz 4 und 5 EfbV-alt und § 8 EfbV-alt auf und stimmt sie auf das neue gesetzliche System des § 56 Absatz 8 Satz 1 KrWG ab.

**Absatz 1** betrifft den Fall des Verlustes des Zertifikats nach § 56 Absatz 8 Satz 1 KrWG. Hiernach hat die technische Überwachungsorganisation oder die Entsorgungsgemeinschaft dem Betrieb das von ihr erteilte Zertifikat und die Berechtigung zum Führen des Überwachungszeichens zu entziehen sowie den Betrieb aufzufordern, das Zertifikat zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikats entfallen. Die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikats richten sich nach § 56 Absatz 3 Satz 1 KrWG. Hiernach darf das Zertifikat nur erteilt werden, wenn der Betrieb die für die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Anforderungen an seine Organisation, seine personelle, gerätetechnische und sonstige Ausstattung, seine Tätigkeit sowie die Zuverlässigkeit und Fach- und Sachkunde seines Personals erfüllt. Beschrieben sind damit die in den Abschnitten 2 und 3 dieser Verordnung konkretisierten materiellen Voraussetzungen. Da sich diese aber nicht von ihrer Überprüfung im Rahmen der Zertifizierung trennen lassen, sind von § 56 Absatz 8 Satz 1 KrWG auch die Fälle umfasst, in denen

- der zugrundeliegende Überwachungsvertrag unwirksam ist (auch bei Auflösung der technischen Überwachungsorganisation),
- die Zustimmung zum Überwachungsvertrag widerrufen wird,
- die Mitgliedschaft in der Entsorgungsgemeinschaft endet (auch bei Auflösung der Entsorgungsgemeinschaft) oder
- die Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft widerrufen wird.

In den genannten Fällen ist nicht gewährleistet, dass die materiellen Erteilungsvoraussetzungen in einem ordnungsgemäßen Verfahren überprüft werden bzw. worden sind. Die Erteilung des Zertifikats und die Berechtigung zum Führen des Überwachungszeichens hat nämlich nach § 56 Absatz 5 Satz 2 KrWG auf der Grundlage eines Überwachungsvertrages bzw. nach § 56 Absatz 6 Satz 2 KrWG auf der Grundlage einer Satzung oder sonstigen für den Mitgliedsbetrieb verbindlichen Regelung zu erfolgen. Existiert entweder das zugrundeliegende zivilrechtliche Rechtsgeschäft (Vertrag oder Mitgliedschaft) nicht oder fehlen die behördlichen Mitwirkungsakte (Zustimmung oder Anerkennung) fehlt es daher an einer Erteilungsvoraussetzung.

Normiert wird in Satz 1 in Anlehnung an die bisherigen Regelungen des § 16 Satz 2 EfbV-alt und § 12 Satz 2 EgRL die Möglichkeit, dass die Behörde die weitere Führung des Zertifikats und des Überwachungszeichens gestatten kann, wenn der Betrieb die Umstände für den Verlust des Zertifikats und des Überwachungszeichens nicht zu vertreten hat. Die Regelung kann nicht den Fall umfassen, dass die materiellen Erteilungsvoraussetzungen der Abschnitte 2 und 3 nicht oder nicht mehr vorliegen, denn dieser Umstand ist immer vom jeweiligen Betrieb zu vertreten. In Betracht kommen vielmehr die oben benannten Fälle des Fehlens formeller Voraussetzungen. Nach Satz 2 darf der von der Behörde festzusetzende Übergangszeitraum die Gültigkeitsdauer des konkreten Zertifikats nicht überschreiten.

**Absatz 2** beinhaltet wie bisher § 14 Absatz 4 Nummer 3 EfbV-alt und § 8 Absatz 1 Nummer 3 EgRL eine Spezialregelung für den Fall, dass der Betrieb die zertifizierte Tätigkeit auf Dauer einstellt. Auch in diesem Fall endet aus Gründen der Rechtssicherheit die Berechtigung, das Zertifikat und das Überwachungszeichen zu führen, auch wenn die Erteilungsvoraussetzungen eventuell noch vorliegen und damit kein Fall des § 56 Absatz 8 Satz 1 KrWG gegeben ist.

### **Zu § 27 (Pflicht zur Kündigung des Überwachungsvertrages oder der Mitgliedschaft)**

Die Vorschrift greift einen bislang in § 4 Absatz 2 EgRL enthaltenen Rechtsgedanken auf und normiert für bestimmte Fälle die Pflicht zur Kündigung des Überwachungsvertrages durch die technische Überwachungsorganisation bzw. zur Beendigung der Mitgliedschaft durch die Entsorgungsgemeinschaft. Im Gegensatz zu § 26 betrifft diese Vorschrift nicht das Zertifikat und das Überwachungszeichen sondern das zugrundeliegende zivilrechtliche Rechtsgeschäft. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll auch dieses unter bestimmten Voraussetzungen enden.

**Nummer 1** sieht eine Kündigungspflicht vor, wenn der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Überwachungsvertrages oder Aufnahme in die Entsorgungsgemeinschaft tatsächlich zertifiziert wird.

**Nummer 2 Buchstabe a** betrifft den Fall, dass ein ordnungsgemäß erteiltes Zertifikat nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Gültigkeit (vgl. dazu § 56 Absatz 3 Satz 4 KrWG) neu erteilt wird. Die Frist ist ausreichend lang bemessen um mögliche Hindernisse für eine erneute Zertifizierung zu beheben (z.B. Umstrukturierung im Betrieb, neuer Inhaber etc.).

**Nummer 2 Buchstabe b** betrifft den Fall, dass ein gültiges Zertifikat vor Ablauf der Frist von der technischen Überwachungsorganisation bzw. der Entsorgungsgemeinschaft entzogen worden ist. In diesem Fall ist der zugrundeliegende Überwachungsvertrag bzw. die zugrundeliegende Mitgliedschaft in der Entsorgungsgemeinschaft ohne Übergangsfrist zu kündigen.

**Nummer 3** betrifft schließlich den Fall, dass das Zertifikat ordnungsgemäß erteilt worden ist und auch noch gültig ist, der Betrieb aber in tatsächlicher Hinsicht die zertifizierte Tätigkeit auf Dauer einstellt (z.B. Beendigung der gesamten Betriebstätigkeit oder aber Verlagerung auf andere Geschäftsbereiche). Auch in diesem Fall ist der zugrundeliegende Überwachungsvertrag bzw. die zugrundeliegende Mitgliedschaft in der Entsorgungsgemeinschaft ohne Übergangsfrist zu kündigen.

### **Zu § 28 (Entsorgungsfachbetriebsregister)**

Die Vorschrift ist ohne Vorläufer im bisherigen Verordnungstext. Sie normiert die Pflicht zur elektronischen Übermittlung des Zertifikats und des Überwachungsberichts an die zuständigen Behörden durch die Zertifizierungsorganisationen sowie die Verpflichtung der Länder zur Einrichtung eines elektronischen Registers über Entsorgungsfachbetriebe.

**Absatz 1** normiert die Pflicht der technischen Überwachungsorganisationen und der Entsorgungsgemeinschaften die von ihnen erteilten Zertifikate und die jeweiligen Überwachungsberichte unverzüglich nach Zertifikatserteilung an die zuständige Behörde zu übersenden sowie mitzuteilen, dass einem Betrieb das Zertifikat vor Ablauf der Gültigkeit entzogen wurde. Bislang erfolgt die Übersendung der Zertifikate auf freiwilliger Basis durch die Entsorgungsfachbetriebe oder ist als Nebenbestimmung zur Zustimmung zum Überwachungsvertrag oder zur Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft enthalten. Von dem Entzug eines Zertifikats erhalten die Behörden nur dann Kenntnis, wenn der jeweilige Zertifizierer dies der Behörde mitteilt. Diese unsichere rechtliche Basis führt dazu, dass die Behörden nur lückenhaft Kenntnis über die die Zertifizierung erhalten und aktuelle Zertifikate häufig mit erheblicher zeitlicher Verspätung übersandt werden.

Zukünftig soll die Übermittlung und Mitteilung ausschließlich durch die jeweilige Zertifizierungsorganisation erfolgen. Dies hat den Vorteil, dass der Kreis der Verpflichteten deutlich reduziert wird und sich bei der Übersendung schneller eine gewisse Routine einstellen kann. Nebenbestimmungen oder freiwillige Absprachen können entfallen. Zudem soll die Übermittlung zur Verwaltungsvereinfachung ausschließlich elektronisch erfolgen. Hierzu gibt die Anlage 3 auch einen Vordruck vor, der in ein elektronisches Format umgewandelt werden kann.

Damit die elektronische Übermittlung technisch funktioniert, haben die Länder ein bundesweit einheitliches informationstechnisches System einzurichten. Die Verordnung enthält sich bewusst einer Aussage über die nähere Ausgestaltung des Systems, denn diese liegt ausschließlich in der Hand der Länder. Allerdings dürfte sich wie bei der Abwicklung der elektronischen Anzeige nach § 8 AbfAEV und der elektronischen Erlaubniserteilung nach § 11 AbfAEV die Abwicklung über ein Internetportal anbieten. Die Einrichtung der genannten Systeme hat gezeigt, dass eine Anbindung des Internetportals an die bereits bestehende datentechnische Infrastruktur der Zentralen Koordinierungsstelle der Länder (ZKS-Abfall) effizient, kostengünstig und benutzerfreundlich ist.

**Absatz 2** betrifft die Einrichtung des Entsorgungsfachbetriebsregisters durch die Länder. Die verschiedenen gesetzlichen Privilegien für Entsorgungsfachbetriebe erfordern es, dass die zuständigen Landesbehörden zu jeder Zeit Kenntnis über die jeweilige Zertifizierung des Betriebes und ihren Umfang haben. Um diese Informationsgrundlage behördenübergreifend zu gewährleisten, betreiben die Länder bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Rahmen des Abfallüberwachungssystems (ASYS) eine länderübergreifende Datenbank über die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben. Die Eingabe der Daten durch die zuständigen Behörden erfolgt allerdings freiwillig. Die Behörden sind zudem auf die Übermittlung der Zertifikate durch die Entsorgungsfachbetriebe angewiesen (siehe Begründung zu Absatz 1). Hinzu kommt, dass die Zertifikate nicht elektronisch sondern in Papierform übermittelt werden und dass es keine einheitliche Formatvorgabe gibt, so dass die Eingabe in die ASYS-Datenbank mit viel Aufwand durch einen Behördenmitarbeiter händisch zu erfolgen hat. Auch die LAGA ad-hoc-AG „Abfallrechtliche Überwachung; Defizite bei Entsorgungsfachbetrieben“ kam in ihrem Abschlussbericht zu dem Ergebnis, dass die Datengrundlage zu Entsorgungsfachbetrieben verbesserungswürdig ist und schlug dazu einen zunehmend elektronischen Austausch von Daten über Entsorgungsfachbetriebe vor (vgl. den Abschlussbericht vom 7. Juni 2010, S. 9 f.). Trotz dieses Appells blieb die Datenlage unzureichend.

Die neue Regelung in Absatz 2 in Verbindung mit den Übermittlungs- und Mitteilungspflichten nach Absatz 1 ermöglicht es der zuständigen Behörde, unmittelbar nach Erhalt und

Prüfung des Zertifikates dieses ohne größeren Aufwand in das Register einzustellen bzw. ein eingestelltes Zertifikat nach dessen Entzug aus dem Register zu löschen. Kostspielige Medienbrüche werden so vermieden. Die Zertifikate stehen dann wesentlich zeitnaher den Behörden zur Verfügung und die im bisherigen System bestehenden Datenlücken können geschlossen werden. Die neue Vorgabe dient damit einer Steigerung der Effizienz der Überwachung. Dadurch, dass die Zertifikate direkt vom jeweiligen Zertifizierer an die Behörde übersendet werden bzw. ihr Entzug mitgeteilt wird, können Manipulationen weitgehend ausgeschlossen werden.

Schließlich soll das Register nach dem Vorbild des EMAS-Registers in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Ziel der Regelung ist es, dass sich (potentielle) Auftraggeber von Entsorgungsdienstleistungen über die Zertifizierung eines Betriebes und den jeweiligen Umfang des Zertifikats informieren können. Die Entsorgungsfachbetriebseigenschaft spielt in der Praxis bei der Beauftragung eine erhebliche Rolle. Waren in der Vergangenheit Erzeuger und Besitzer von Abfällen darauf angewiesen, dass ihnen der Betrieb das Zertifikat vorlegt, können sie sich in Zukunft über das Register deutlich leichter die relevanten Informationen beschaffen und auch verschiedene Betriebe hinsichtlich ihrer Zertifizierung vergleichen. Das öffentliche Register ist schließlich auch aus Sicht der Entsorgungsfachbetriebe zur Kundenakquise hilfreich. So schafft das Register einen weiteren positiven Anreiz sich dem Zertifizierungsprozess zu unterziehen.

### **Zu § 29 (Ordnungswidrigkeiten)**

Die Vorschrift enthält die für die Verordnung relevanten Bußgeldtatbestände. Die unbefugte Benutzung des Titels „Entsorgungsfachbetrieb sowie die unbefugte Nutzung eines Überwachungszeichens einer technischen Überwachungsorganisation oder einer Entsorgungsgemeinschaft werden bereits durch § 69 Absatz 1 Nummer 1 KrWG sanktioniert.

**Nummer 1** enthält einen Bußgeldtatbestand für die nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung der Sitzungstermine des Überwachungsausschusses bzw. der Unterausschüsse nach § 14 Absatz 6 Satz 2, des Ein- und Austritts von Mitgliedern der Entsorgungsgemeinschaft nach § 15 Absatz 3, der Änderungen bei den beauftragten Sachverständigen nach § 22 Absatz 1, der Termine für die Vor-Ort-Kontrolle nach § 22 Absatz 3 Satz 2 und des Entzugs eines Zertifikats nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 2.

**Nummer 2** sanktioniert Verstöße der technischen Überwachungsorganisationen und der Entsorgungsgemeinschaften gegen die nach § 21 Absatz 2 bestehende Pflicht zur jährlichen



Vorlage eines Nachweises über die Erfüllung der verordnungsrechtlichen Anforderungen durch die beauftragten Sachverständigen.

**Nummer 3** erfasst Verstöße gegen die Pflicht zur Übermittlung des Zertifikats und des jeweiligen Prüfberichts nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 2. Da die Behörden das Entsorgungsfachbetriebsregister nach § 28 Absatz 2 zu führen haben und dieses durch die Öffentlichkeit einsehbar ist, ist die rechtzeitige Übersendung der Zertifikate von essentieller Bedeutung und liegt letztlich auch im Interesse der Entsorgungsfachbetriebe.

### **Zu § 30 (Übergangsvorschriften)**

Die Vorschrift enthält Übergangsregelungen, die erforderlich sind, um den Rechtsübergang von der bisherigen zur neuen Entsorgungsfachbetriebsverordnung so schonend wie möglich zu gestalten.

**Absatz 1** betrifft die behördliche Anerkennung von Fachkundelehrgängen. Es wird angeordnet, dass die bestehenden Anerkennungen weitergelten, wenn der Lehrgangsträger binnen drei Monate nach Inkrafttreten der Verordnung die Lehrgangsinhalte an die neue Rechtslage anpasst. Hintergrund der Vorschrift ist, dass bereits nach geltendem Recht die Lehrgangsinhalte festgelegt sind (vgl. den Anhang zur bisherigen Entsorgungsfachbetriebsverordnung) und den Anbietern von Lehrgängen die Möglichkeit eingeräumt werden muss, diese Inhalte an die neue erheblich erweiterte Anlage 1 anzupassen.

**Absatz 2** regelt die Fälle, in denen Inhaber und Leitungspersonen vor Inkrafttreten der Verordnung einen Fachkundelehrgang nach bisherigem Recht besucht haben, der Betrieb aber erst nach Inkrafttreten zur (Neu)Zertifizierung ansteht. Insoweit gelten die nach bisherigem Recht besuchten Lehrgänge auch als Lehrgänge nach der neuen Verordnung. Da aber die Fachkundelehrgänge alle zwei Jahre zu besuchen sind, wird sich die Übergangsvorschrift spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der neuen Verordnung erledigen.

**Absatz 3** beinhaltet eine Übergangsvorschrift hinsichtlich bereits erteilter Zertifikate. Diese behalten ihre Gültigkeit, auch wenn sie nicht den formalen Anforderungen des § 25 bzw. der Anlage 3 entsprechen. Die Übergangsvorschrift verhindert, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits erteilte Zertifikate ausgetauscht werden müssen. Da die Zertifikate eine maximale Gültigkeitsdauer von 18 Monaten haben (vgl. § 56 Absatz 3 Satz 4 KrWG) ist aber andererseits sichergestellt, dass spätestens nach dieser Zeit alle Zertifikate den neuen, einheitlichen Standards entsprechen.

### **Zu § 31 (Zugänglichkeit privater Regelwerke)**

Die Vorschrift entspricht § 17 EfbV-alt und nennt die Bezugsquelle (Beuth Verlag GmbH) sowie den Hinterlegungsort (Deutsche Nationalbibliothek) der in der Verordnung in Bezug genommenen privaten Regelwerke.

### **Zu Anlage 1 (Lehrgangsinhalte)**

Die Anlage enthält eine Aufzählung der Lehrgangsinhalte, die im Rahmen der Fachkundelehrgänge vermittelt werden sollen. Gegenüber dem bisherigen Anhang werden die Inhalte erheblich erweitert, um den Wissensstand der Betroffenen weiter zu optimieren. Die Formulierung „sollen“ eröffnet der für die Anerkennung zuständigen Behörde allerdings einen gewissen Beurteilungsspielraum. So können die Lehrgangsinhalte entsprechend der jeweiligen Zielgruppe angepasst werden. Die zuständige Behörde kann Fachkundelehrgänge oder Module von Fachkundelehrgängen anerkennen, die Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 vermitteln, die nur für die jeweils zertifizierten Tätigkeiten ausreichen.

### **Zu Anlage 2 (Mindestinhalte von Überwachungsberichten)**

Die Anlage enthält die Mindestinhalte für die von den Sachverständigen zu fertigenden Überwachungsberichte.

### **Zu Anlage 3 (Vordruck für das Zertifikat)**

Die Anlage enthält das Formular für das Entsorgungsfachbetriebezertifikat. Die Verwendung eines einheitlichen Formulars ist schon deshalb geboten, weil die Übermittlung der Zertifikate elektronisch erfolgen soll. Auf diese Weise ist auch eine erleichterte Vergleichbarkeit von Zertifikaten unterschiedlicher Zertifizierungsorganisationen gewährleistet.

## **Zu Artikel 2**

### **(Neufassung der Abfallbeauftragtenverordnung)**

### **Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)**

Dieser Abschnitt legt den Anwendungsbereich fest, bestimmt die Anlagen, die Besitzer im Sinne von § 27 KrWG sowie die Betreiber von Rücknahmesystemen und -stellen, die zur

Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet sind. Darüber hinaus enthält dieser Abschnitt weitere Regelungen, die in einem engen Zusammenhang mit der Pflicht zur Bestellung stehen.

### **Zu § 1 (Anwendungsbereich)**

Die Verordnung regelt die Bestellungsspflicht sowie die Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Fachkunde von Abfallbeauftragten.

### **Zu § 2 (Pflicht zur Bestellung)**

Die Vorschrift legt die Anlagen, die Besitzer im Sinne von § 27 KrWG und die Betreiber von Rücknahmesystemen und -stellen fest, die einen Abfallbeauftragten zu bestellen haben. Vor dem Hintergrund der Fortentwicklung des Abfallrechts sowie des technischen Fortschritts im Vergleich zum Stand des Inkrafttretens der bisherigen Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall im Jahr 1977 wurde die Vorschrift weitestgehend neu gefasst.

**Nummer 1** bestimmt die Anlagen nach Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die einen Abfallbeauftragten zu bestellen haben. Maßstab für die Entscheidung, ob die Bestellung eines Abfallbeauftragten erforderlich ist, ist die Art und Größe der Anlage sowie die in § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 KrWG genannten weiteren Kriterien. Diese beziehen sich auf die in der Anlage anfallenden, verwerteten oder beseitigten Abfälle, die technischen Probleme der Vermeidung, der Verwertung oder der Beseitigung sowie die Eignung der Produkte oder Erzeugnisse nach ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch Probleme bei der schadlosen Verwertung oder umweltverträglichen Beseitigung hervorzurufen.

Der Ordnungsgeber hat in Anwendung der Kriterien zunächst zwischen Anlagen, in denen Abfälle behandelt werden oder im Produktionsverfahren anfallen (Nummer 1 bis 7 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) sowie Abfallbehandlungsanlagen (Nummer 8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) unterschieden. Die darüber hinaus in den Nummer 9 und 10 des Anhangs 1 der 4. BImSchV enthaltenen Anlagen sind nicht in die Pflicht einbezogen, da in ihnen keine relevante Abfallmengen anfallen; ihre immissionsschutzrechtliche Relevanz ergibt sich beispielsweise aus den von ihnen ausgehenden Lärm- und Lichtemissionen.

In Konkretisierung der Maßgabe der „Art“ der Anlage sollen Abfallbehandlungsanlagen dabei strengeren Voraussetzungen unterliegen als die im Übrigen zur Bestellung verpflichteten Anlagen (s. dazu näher unten).

Gemäß **Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa** sind Anlagen der Nummern 1 bis 7 des Anhangs 1 der 4. BImSchV verpflichtet, einen Abfallbeauftragten zu bestellen, sofern bei Ihnen mehr als 50 t nicht gefährliche Abfälle oder mehr als 10 t gefährliche Abfälle jeweils pro Tag anfallen oder behandelt werden. Die Festlegung der Mengenschwelle für diese Anlagen orientiert sich an der Schwelle, die bei den Abfallbehandlungsanlagen gemäß Nummer 8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV das erweiterte Genehmigungsverfahren (G) mit Öffentlichkeitsbeteiligung erfordert. Die Übertragung dieses Maßstabes auf die Anlagen nach den Nummern 1 bis 7 des Anhangs 1 der 4. BImSchV dient einem verhältnismäßigen Ausgleich zu dem strengeren Maßstab für Abfallbehandlungsanlagen gemäß Nummer 8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

**Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb** umfasst die in der Nummer 8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV gelisteten Abfallbehandlungsanlagen. Für diese Anlagen ist es unabhängig von der Menge der behandelten Abfälle erforderlich, dass ein Abfallbeauftragter bestellt wird. Der strengere Maßstab ist aufgrund der Art der Anlagen erforderlich. Der Abfallbeauftragte dient der betrieblichen Eigenüberwachung und soll zudem die Fortentwicklung der abfalltechnischen Verfahren fördern (vgl. § 60 Absatz 1 Nummer 6 KrWG). Die Eigenüberwachung durch Abfallbeauftragte soll im Gegensatz zu den außerhalb der Abfallwirtschaft betriebenen Anlagen ambitionierter sein. Da die Behandlung von Abfällen den Schwerpunkt der Tätigkeit darstellt, ist zudem ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung aller abfallrechtlichen Vorschriften geboten, deren Prüfung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 KrWG eine zentrale Aufgabe des Abfallbeauftragten darstellt.

In der **Nummer 1 Buchstabe b und c** werden außerhalb der Anlagen der 4. BImSchV stehende Anfallstellen entsprechend der bisherigen Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall verpflichtet, einen Abfallbeauftragten zu bestellen. Dazu zählen Deponien sowie Krankenhäuser und Kliniken.

In der Nummer **1 Buchstabe d** werden nunmehr auch Abwasserbehandlungsanlagen in die Bestellungspflicht einbezogen, soweit in ihnen Abfälle in den angegebenen Mengenschwellen verwertet oder beseitigt werden. Die Voraussetzung, dass die Abfälle einer Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden, dient auch der Abgrenzung zwischen dem Anwendungsbereich des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des KrWG. Das KrWG greift aufgrund des Anwendungsausschlusses in § 2 Abs. 2 Nr. 9 KrWG erst mit Abschluss der wasserrechtlichen Behandlung des Abwassers. Hierzu zählt die Einleitung des Abwassers bis zur Entwässerung des angefallenen Klärschlammes (vgl. § 54 Abs. 2 WHG). Sofern weitere Behandlungsschritte, wie beispielsweise die Herstellung eines Klärschlammkompostes oder die Zuführung von Bioabfällen in Faultürme erfolgt, stellt dies eine Verwertung

dar, die den Regelungen des KrWG unterfällt. Für Anlagen, die Verwertungsmaßnahmen von Abfällen vornehmen, ist die Bestellung eines Abfallbeauftragten geboten.

**Nummer 2** bestimmt die Besitzer im Sinne des § 27 KrWG sowie die Betreiber von Rücknahmesystemen und -stellen, die einen Abfallbeauftragten zu bestellen haben. In den Buchstaben a bis e werden die Hersteller, Vertreiber und Betreiber von Rücknahmesystemen, die Abfälle aufgrund der Vorschriften der Verpackungsverordnung zurücknehmen, adressiert. Die Buchstaben f bis h begründen die Pflicht für Hersteller, Vertreiber und Betreiber von Rücknahmesystemen, die Elektro- und Elektronikaltgeräte zurückzunehmen. Hersteller, Vertreiber und Betreiber von Rücknahmesystemen, die aufgrund des Batteriegesetzes Altbatterien zurücknehmen, werden schließlich in den Buchstaben i bis m verpflichtet. In Buchstabe n wurden zudem Betreiber freiwilliger Rücknahmesysteme aufgenommen.

Maßstab für die Entscheidung, ob die Bestellung eines Abfallbeauftragten erforderlich ist, ist die abfallwirtschaftliche Bedeutung der Tätigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung von Art oder Umfang der Rücknahme der Abfälle und der damit verbundenen Besitzerpflichten sowie die in § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 KrWG genannten weiteren Kriterien. Diese beziehen sich auf die verwerteten oder beseitigten Abfälle, die technischen Probleme der Vermeidung, der Verwertung oder der Beseitigung sowie die Eignung der Produkte oder Erzeugnisse nach ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch Probleme bei der schadlosen Verwertung oder umweltverträglichen Beseitigung hervorzurufen. Die abfallwirtschaftliche Bedeutung der Tätigkeit kann insbesondere anhand der Ziele der jeweiligen abfallrechtlichen Regelungen beurteilt werden.

In **Buchstabe a** werden Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 20 Tonnen Transportverpackungen gemäß § 4 Absatz 1 VerpackV zurücknehmen, zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet. Die Rücknahme von Transportverpackungen auf allen Vertriebssebenen und deren erneute Verwendung oder Verwertung hat im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Ziele nach § 1 VerpackV eine maßgebliche Bedeutung. Da gemäß § 4 VerpackV jedoch jeder Hersteller und Vertreiber, unabhängig von der in den Verkehr gebrachten Menge an Transportverpackungen, zur Rücknahme und anschließenden Wiederverwendung oder Verwertung verpflichtet ist, ist es im Hinblick auf die in § 59 Absatz 1 Satz 1 KrWG vorausgesetzte „Bedeutung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit“, insbesondere im Hinblick auf den „Umfang der Rücknahme“, sowie aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderlich, die Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten auf diejenigen Hersteller und Vertreiber zu begrenzen, die eine abfallwirtschaftlich bedeutende Menge an Transportverpackungen tatsächlich zurücknehmen und somit die weitere Bewirtschaftung dieser Abfallmengen maßgeblich steuern. In Anlehnung an die gesetzliche Vermutung in § 7 Absatz 9

Satz 2 AbfAEV ist dies ab einer zurückgenommenen Menge von mehr als 20 Tonnen Transportverpackungen pro Kalenderjahr anzunehmen.

In **Buchstabe b** werden Hersteller und Vertreiber, die Verkaufsverpackungen im Rahmen einer Branchenlösung gemäß § 6 Absatz 2 VerpackV zurücknehmen, zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet. Verkaufsverpackungen nach § 6 Absatz 1 VerpackV, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, unterliegen aufgrund ihrer besonderen abfallwirtschaftlichen Bedeutung strengeren Rücknahme- und Verwertungsanforderungen als andere Verpackungsarten. Daher ist die Rücknahmepflicht grundsätzlich durch Beteiligung an einem System nach § 6 Absatz 3 VerpackV zu erfüllen, das seinerseits einen Abfallbeauftragten zu bestellen hat (siehe Buchstabe e). Gleiches muss auch für diejenigen Hersteller und Vertreiber gelten, welche die Verkaufsverpackungen alternativ über sogenannte Branchenlösungen nach § 6 Absatz 2 VerpackV selbst zurücknehmen und einer Verwertung zuführen. Da eine solche Rücknahme zum einen die Einrichtung und den Betrieb einer gesonderten Erfassungsstruktur bei den gleichgestellten Anfallstellen sowie zum anderen die eigenverantwortliche Organisation einer hochwertigen Verwertung entsprechend den Anforderungen des Anhangs I Nummer 1 und 4 der VerpackV voraussetzt, erfordert sie von den verantwortlichen Betreibern eine höhere abfallwirtschaftliche Kompetenz als in anderen Bereichen der Verpackungsentsorgung; eine Mengenschwelle ist in diesem komplexen Bereich daher nicht vorgesehen. Die Hersteller und Vertreiber können jedoch ausnahmsweise auf die Bestellung eines eigenen Abfallbeauftragten verzichten, wenn sie einen Dritten mit der Organisation und Durchführung der Branchenlösung beauftragt haben und dieser beauftragte Dritte seinerseits einen Abfallbeauftragten bestellt hat.

In **Buchstabe c** werden Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 20 Tonnen Verkaufsverpackungen gemäß § 7 Absatz 1 oder Absatz 2 VerpackV zurücknehmen, zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet. Die Rücknahme von Verkaufsverpackungen, die nicht bei privaten Endverbrauchern anfallen, auf allen Vertriebs Ebenen und deren anschließende Verwertung hat im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Ziele nach § 1 VerpackV eine maßgebliche Bedeutung. Da gemäß § 7 Absatz 1 und Absatz 2 jedoch jeder Hersteller und Vertreiber, unabhängig von der in den Verkehr gebrachten Menge an Verkaufsverpackungen, zur Rücknahme und Verwertung verpflichtet ist, ist es im Hinblick auf die in § 59 Absatz 1 Satz 1 KrWG vorausgesetzte „Bedeutung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit“, insbesondere im Hinblick auf den „Umfang der Rücknahme“, sowie aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderlich, die Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten auf diejenigen Hersteller und Vertreiber zu begrenzen, die eine abfallwirtschaftlich bedeutende Menge an Verkaufsverpackungen tatsächlich zurücknehmen und somit die weitere Bewirtschaftung dieser Abfallmengen maßgeblich steuern. In Anlehnung an die gesetzliche Ver-

mutung in § 7 Absatz 9 Satz 2 AbfAEV ist dies ab einer zurückgenommenen Menge von mehr als 20 Tonnen Verkaufsverpackungen pro Kalenderjahr anzunehmen.

In **Buchstabe d** werden Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 2 Tonnen Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter gemäß § 8 Absatz 1 VerpackV zurücknehmen, zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet. Die Rücknahme von gebrauchten und restentleerten Verkaufsverpackungen, die schadstoffhaltige Füllgüter nach § 3 Absatz 7 VerpackV enthielten, hat im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Ziele nach § 1 VerpackV eine maßgebliche Bedeutung, insbesondere auch wegen der Umweltgefährdung durch mögliche Restanhaftungen. Da gemäß § 7 Absatz 1 und Absatz 2 jedoch jeder Hersteller und Vertreiber, unabhängig von der in den Verkehr gebrachten Menge an Verkaufsverpackungen, zur Rücknahme und Verwertung verpflichtet ist, ist es im Hinblick auf die in § 59 Absatz 1 Satz 1 KrWG vorausgesetzte „Bedeutung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit“, insbesondere im Hinblick auf den „Umfang der Rücknahme“, sowie aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderlich, die Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten auf diejenigen Hersteller und Vertreiber zu begrenzen, die eine abfallwirtschaftlich und unter Berücksichtigung des Umweltgefährdungspotenzials bedeutende Menge an Verkaufsverpackungen tatsächlich zurücknehmen und somit die weitere Bewirtschaftung dieser Abfallmengen maßgeblich steuern. In Anlehnung an die gesetzliche Vermutung bezüglich gefährlicher Abfälle in § 7 Absatz 9 Satz 2 AbfAEV und § 2 Absatz 2 Satz 1 der Nachweisverordnung 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043) geändert worden ist, ist dies ab einer zurückgenommenen Menge von mehr als 2 Tonnen Verkaufsverpackungen pro Kalenderjahr anzunehmen.

In **Buchstabe e** werden Betreiber von Rücknahmesystemen, die Verkaufsverpackungen gemäß § 6 Absatz 3 VerpackV zurücknehmen, zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet. Die haushaltsnahe Abholung von Verkaufsverpackungen beim privaten Endverbraucher durch Systeme gemäß § 6 Absatz 3 VerpackV ist eines der zentralen Elemente der Verpackungsverordnung, mit der die Produktverantwortung der Hersteller und Vertreiber für Verkaufsverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, umgesetzt wird. Diese Systeme haben außerdem besondere Verwertungsanforderungen nach Nummer 1 des Anhangs I zur VerpackV zu erfüllen. Angesichts dieser besonderen abfallwirtschaftlichen Bedeutung der Tätigkeit der Systeme sind deren Betreiber zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet; eine Mengenschwelle ist nicht erforderlich, zumal die von den Systemen entsorgten Verpackungsmengen regelmäßig diejenigen einzelner Hersteller und Vertreiber deutlich übersteigen. Soweit sich Hersteller und Vertreiber gemäß § 6 Absatz 1 VerpackV an einem System beteiligen, müssen sie selbst keinen Abfallbeauftragten bestellen.

In **Buchstabe f** werden Hersteller, die gemäß § 19 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) Elektro- und Elektronikaltgeräte zurücknehmen, zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet, es sei denn, die von ihnen hierfür beauftragten Dritten verfügen über einen Abfallbeauftragten. Hersteller sind für die unentgeltliche Rücknahme und Entsorgung ihrer eigenen Elektroaltgeräte von anderen Nutzern als privaten Haushalten verantwortlich, soweit es sich nicht um historische Altgeräte handelt. Die Rücknahmepflicht nach § 19 ElektroG stellt, bedingt durch die Rückgabe der Elektroaltgeräte vom Käufer an den Hersteller, eine Form der Produktverantwortung dar, die besondere Möglichkeiten zur Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher und abfallarmer Verfahren bzw. Erzeugnisse, auf die der Abfallbeauftragte gemäß § 60 Absatz 1 Nummer 4 und 5 KrWG hinzuwirken hat, eröffnet. Durch die Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten können die Anforderungen nach dem ElektroG im Hinblick auf die Rücknahme überwacht sowie die abfallwirtschaftlichen Ziele in besonderer Weise gefördert werden.

In **Buchstabe g** werden Vertreiber im Sinne von § 17 ElektroG zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet. Nach § 17 Absatz 1 ElektroG haben Vertreiber mit einer Verkaufsfläche von mindestens 400 Quadratmetern bei Verkauf eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes ein Altgerät der gleichen Geräteart zurückzunehmen. Bei Altgeräten, deren Kantenlänge nicht größer als 25 Zentimeter ist, besteht diese unentgeltliche Rücknahmepflicht unabhängig vom Kauf eines neuen Gerätes. Für Vertreiber, deren Vertrieb unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln erfolgt, ist nach § 17 Absatz 2 ElektroG deren Lager- und Versandfläche für Elektro- und Elektronikgeräte mit Blick auf die 400 Quadratmeter-Anforderung maßgeblich. Soweit die Vertreiber die zurückgenommenen Altgeräte nicht den Herstellern oder den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern übergeben, haben sie diese gemäß § 17 Absatz 5 ElektroG nach den Anforderungen des § 20 ElektroG zu behandeln. Diese Tätigkeiten haben im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Ziele nach § 1 ElektroG eine maßgebliche Bedeutung und stellen eine wesentliche Schnittstelle zur weiteren abfallwirtschaftlichen Behandlung der Elektroaltgeräte dar.

Die Pflicht zur Rücknahme wird mit dem neuen ElektroG erstmalig eingeführt und ist daher bei den Vertreibern nach § 17 Absatz 1 und Absatz 2 ElektroG in die Vertriebsorganisation einzugliedern sowie nach den Anforderungen des ElektroG auszugestalten. Die bruchsi- chere Erfassung, das Verhindern einer mechanischen Verdichtung bei der Rücknahme sowie der Schutz vor unbefugtem Zugriff auf die Sammelcontainer stellen besondere Anforderungen an die rücknahmepflichtigen Vertreiber, die durch einen Abfallbeauftragten überwacht und im Sinne der abfallwirtschaftlichen Ziele des ElektroG optimiert werden können. Bedingt durch den Umfang und Umsatz nach der Verkaufsfläche ist zu erwarten, dass



bei den Vertreibern nach § 17 Absatz 1 und 2 ElektroG relevante Abfallmengen anfallen werden.

In **Buchstabe h** werden Betreiber herstellereigener Rücknahmesysteme gemäß § 16 Absatz 5 ElektroG zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet. Betreiber herstellereigener Rücknahmesysteme nehmen stellvertretend für die Hersteller deren Pflichten nach dem ElektroG wahr. Zu diesen Pflichten zählen das Aufstellen von geeigneten Behältnissen an den von ihnen eingerichteten Rücknahmestellen, die eine bruch sichere Rücknahme ermöglichen, der ordnungsgemäße Transport der zurückgenommenen Geräte sowie das Zuführen zu einer Behandlung nach den Anforderungen des § 20 ElektroG. Diese Tätigkeiten haben im Hinblick auf die Ziele nach § 1 ElektroG eine maßgebliche abfallwirtschaftliche Bedeutung und stellen eine wesentliche Schnittstelle zur weiteren abfallwirtschaftlichen Behandlung der Elektroaltgeräte dar. Zudem ist anzunehmen, dass über herstellereigene Rücknahmesysteme eine nicht unerhebliche Anzahl von Elektroaltgeräten gesammelt wird, so dass eine relevante Abfallmenge bei den herstellereigenen Rücknahmesystemen anfällt.

In **Buchstabe i** werden Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet, es sei denn sie sind einem freiwilligen System für die Rücknahme von Fahrzeug- und Industriebatterien angeschlossen, das selbst über einen Abfallbeauftragten verfügt. Nach § 8 BattG haben die Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien die Pflicht, den Vertreibern nach § 9 BattG sowie die Behandlungseinrichtungen nach § 12 BattG eine unentgeltliche Möglichkeit zur Rückgabe der Altbatterien anzubieten und diese nach den Anforderungen des § 14 BattG zu behandeln. Die Hersteller sind damit für die Organisation einer Rückgabefrastruktur und für die Verwertung gemäß den Anforderungen des § 14 BattG verantwortlich. Diese Tätigkeiten sind wesentlich für die weitere Behandlung der Altbatterien und haben im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Ziele nach dem BattG eine maßgebliche Bedeutung. Insbesondere für den Bereich von Industriebatterien, die zum Teil anwenderspezifisch gefertigt werden, ergibt sich durch die Pflicht nach § 12 BattG eine Form der Produktverantwortung, die besondere Möglichkeiten zur Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher und abfallarmer Verfahren bzw. Erzeugnisse eröffnet. Durch die Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten können die Anforderungen nach dem BattG im Hinblick auf die Rücknahme überwacht sowie die abfallwirtschaftlichen Ziele bei der Verwertung in besonderer Weise gefördert werden.

In **Buchstabe j** werden Vertreter gemäß § 9 BattG, die Industrie- und Fahrzeugbatterien zurücknehmen, zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet, es sei denn sie sind einem freiwilligen System für die Rücknahme von Fahrzeug- und Industriebatterien angeschlossen, das selbst über einen Abfallbeauftragten verfügt. Nach § 9 Absatz 3 BattG wird den Vertreibern die Möglichkeit zur Selbstvermarktung, der zurückgenommenen Fahrzeug-

und Industriebatterien eröffnet. Mit dieser Option geht im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Ziele des BattG eine besondere abfallwirtschaftliche Bedeutung einher, die durch die Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten in geeigneter Weise überwacht und gefördert werden kann. Zudem können Fahrzeug- und Industriebatterien abhängig von ihrer Größe und der Zusammensetzung ein höheres Gefährdungspotenzial als Gerätebatterien aufweisen. Vertreiber gemäß § 9 Absatz 3 BattG haben daher die besonderen Anforderungen an die abfallspezifischen Gefahren bei der Rücknahme von diesen Batterietypen frühzeitig einzubeziehen. Ausgehend von dem Gefährdungspotenzial dieser größtenteils als gefährlich eingestuften Abfälle, dient die Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten zur Eigenüberwachung und Fortentwicklung der abfalltechnischen Rücknahmeinfrastruktur im Sinne des BattG.

In **Buchstabe k** wird das Gemeinsame Rücknahmesystem gemäß § 6 des Batteriegesetzes (BattG), das zuletzt durch das Gesetz vom [einsetzen Änderungsdatum] geändert worden ist, zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet. Das Gemeinsame Rücknahmesystem nimmt über angeschlossene etwa 170.000 bundesweite Rücknahmestellen jährlich eine relevante Abfallmenge von etwa 14.800 t Gerätealtbatterien zurück und führt sie einer Behandlung im Sinne von § 14 BattG zu. Hierbei handelt es sich zudem überwiegend um gefährliche Abfälle. Mit der Rücknahme und dem Transport zu den Behandlungsanlagen gehen spezifische Gefahren – wie etwa eine erhöhte Brandgefahr oder das Auslaufen von Batteriefüssigkeiten – einher. Das Gemeinsame Rücknahmesystem hat nach den Anforderungen in § 6 Absatz 3 BattG daher geeignete Transportbehälter aufzustellen. Es besteht daher die Möglichkeit, durch den Abfallbeauftragten diese abfallspezifischen Gefahren bei der Rücknahme von Gerätebatterien frühzeitig zu berücksichtigen und somit Risiken an den Rücknahmestellen zu verringern. Hinzu kommt, dass das Gemeinsame Rücknahmesystem nach § 6 Absatz 6 BattG die Entsorgungsdienstleistungen entlang der Behandlungskette wie Transport, Sortierung und Verwertung auszuschreiben hat. Über dieses Ausschreibungsverfahren können abfalltechnisch wie abfallwirtschaftlich fortschrittliche Verfahren in besonderem Maße gefördert werden.

In **Buchstabe l** werden Betreiber herstellereigener Rücknahmesysteme gemäß § 7 BattG zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet. Die Ausführungen in Nummer 2 Buchstabe i zu dem Gemeinsamen Rücknahmesystem gelten entsprechend, da die Anforderungen an die Organisation von herstellereigenen Rücknahmesystemen in weiten Teilen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 BattG übereinstimmen.

In **Buchstabe m** werden Betreiber freiwilliger Systeme zur Rücknahme von Fahrzeug- und Industriebatterien zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet. Die Ausführungen zu den Rücknahmesystemen für Gerätebatterien gelten entsprechend. Hinzu kommt, dass

abhängig von ihrer Größe und der Zusammensetzung Fahrzeug- und Industriebatterien ein höheres Gefährdungspotenzial als Gerätebatterien aufweisen können. Freiwillige Systeme zur Rücknahme von Fahrzeug- und Industriebatterien haben daher die besonderen Anforderungen an die abfallspezifischen Gefahren bei der Rücknahme von diesen Batterietypen frühzeitig einzubeziehen und an die Rücknahmestellen weiterzugeben. Ausgehend von dem Gefährdungspotenzial dieser größtenteils als gefährlich eingestuften Abfälle, dient die Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten der Eigenüberwachung des Rücknahmesystems und kann die Fortentwicklung der abfalltechnischen Sammlungsinfrastruktur im Sinne des BattG fördern.

In **Buchstabe n werden** Betreiber freiwilliger Rücknahmesysteme verpflichtet, einen Abfallbeauftragten zu bestellen, sofern sie mehr als 20 t nicht gefährliche Abfälle oder mehr als 2 t gefährliche Abfälle pro Jahr zurücknehmen. Gemäß § 26 KrWG können Hersteller und Vertreiber oder von ihnen beauftragte Dritte Erzeugnisse und die nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfälle freiwillig zurücknehmen. In der Praxis werden seit Inkrafttreten des KrWG am 1. Juni 2012 vermehrt freiwillige Rücknahmesysteme eingerichtet; dazu zählen bspw. Systeme zur Rücknahme von Alttextilien und Schuhen. Die für die Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten festgelegten Mengenschwellen von 20 Tonnen für nicht gefährliche Abfälle pro Jahr und 2 Tonnen gefährliche Abfälle pro Jahr dient der Verhältnismäßigkeit.

### **Zu § 3 (Mehrere Abfallbeauftragte)**

Die Vorschrift entspricht § 2 der bisherigen Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall. In Verbindung mit § 2 stellt die Vorschrift zunächst klar, dass grundsätzlich ein Abfallbeauftragter zu bestellen ist. Dadurch wird die Alternative in § 59 Absatz 1 Satz 1 KrWG „einen oder mehrere Abfallbeauftragte“ zu bestellen verhältnismäßig konkretisiert. In Ausnahme zu diesem Grundsatz kann die zuständige Behörde die Bestellung mehrerer Abfallbeauftragter im Einzelfall anordnen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben eines Abfallbeauftragten erforderlich ist. Die behördliche Anordnung zur Bestellung mehrerer Abfallbeauftragter kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Kriterien in § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 KrWG, insbesondere aufgrund der Größe der Anlage, des Umfangs der Rücknahme, des Schwierigkeitsgrades der Anlagentechnik bzw. der Behandlung von Abfällen sowie der Art und Menge der anfallenden, behandelten oder zurückgenommenen Abfälle geboten sein.

### **Zu § 4 (Gemeinsamer Abfallbeauftragter)**

Die Vorschrift entspricht § 3 der bisherigen Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall.

Die Vorschrift ermöglicht die Bestellung eines gemeinsamen Abfallbeauftragten, sofern die nach § 2 zur Bestellung Verpflichteten mehrere Anlagen, Betriebe als Besitzer im Sinne des § 27 KrWG oder Rücknahmesysteme und -stellen betreiben. Im Gegensatz zur bisherigen Verordnung ist die Bestellung eines gemeinsamen Abfallbeauftragten jedoch bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Dadurch wird eine bessere behördliche Kontrolle ermöglicht.

Auch der Prüfungsmaßstab wurde im Unterschied zur bisherigen Verordnung strenger ausgestaltet. Die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben darf „nicht beeinträchtigt“ werden. Die Bestellung eines gemeinsamen Abfallbeauftragten muss daher zu einer mindestens gleichwertigen Qualität der Erfüllung seiner Aufgaben führen. Dies ist bei einer gemeinsamen Bestellung insbesondere dann anzunehmen, wenn die Behandlungsschritte der betriebenen Anlagen oder die Verfahren der Rücknahme einen engen funktionalen Zusammenhang aufweisen, da bspw. gleichartige Abfälle behandelt oder zurückgenommen werden oder die Anlagen hintereinander geschaltete Prozesse der Behandlung darstellen. Die Bestellung eines gemeinsamen Abfallbeauftragten kann in diesen Fällen zweckmäßig sein, da der Abfallbeauftragte beispielsweise effizientere Vorschläge für Maßnahmen zur Verbesserung der Betriebsabläufe in Bezug auf die Verwendung und Bewirtschaftung der Abfälle unterbreiten kann. Die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben ist in diesen Fällen jedenfalls nicht beeinträchtigt.

### **Zu § 5 (Nicht betriebsangehöriger Abfallbeauftragter)**

Die Vorschrift entspricht § 4 der bisherigen Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall. In Zusammenhang mit § 2 stellt die Vorschrift zunächst klar, dass grundsätzlich ein betriebsangehöriger Abfallbeauftragter zu bestellen ist. Dieser Grundsatz deckt sich mit den gesetzlichen Vorgaben, die in verschiedenen Regelungen die Betriebsangehörigkeit voraussetzen. Dazu zählen zum Beispiel das Benachteiligungsverbot und der Kündigungsschutz gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 58 des Bundesimmissionsschutzgesetzes. In Ausnahme zu diesem Grundsatz kann einem Anlagenbetreiber auf Antrag bei der zuständigen Behörde jedoch die Bestellung eines nicht betriebsangehörigen Abfallbeauftragten gestattet werden. Maßstab für die Entscheidung der Behörde ist die Sicherstellung der sachgemäßen Erfüllung der Aufgaben gemäß § 60 KrWG. Die sachgemäße Erfüllung der Aufgaben eines Abfallbeauftragten setzt vor allem das in dieser Verordnung konkretisierte Fachwissen des Abfallbeauftragten voraus. Die Ausnahme zielt daher beispielsweise auf Anlagen oder Besitzer im Sinne des § 27 KrWG, deren Mitarbeiter aufgrund der Art der Anlage oder der zentralen Tätigkeit des Unternehmens regelmäßig nicht über spezifisch abfallrelevantes Wissen verfügen. Die Vorschrift gibt zudem Unternehmen

mit wenigen Mitarbeitern die Möglichkeit, die Pflicht gemäß § 2 durch Beschäftigung eines externen Abfallbeauftragten zu erfüllen. Die Regelung dürfte in ihrem praktischen Anwendungsbereich vor allem Anlagen nach § 2 Nummer 1 Buchstabe a und c, Hersteller und Vertreiber gemäß § 2 Nummer 2 erfassen. Ordnungsgemäß organisierte Abfallbehandlungsanlagen und Deponien dürften dagegen in der Regel über ausreichend qualifizierte betriebsangehörige Mitarbeiter verfügen.

### **Zu § 6 (Abfallbeauftragter für Konzerne)**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 5 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall und regelt die Bestellung eines Abfallbeauftragten für Konzerne. Die Vorschrift stellt einen Sonderfall der Bestellung eines nicht betriebsangehörigen Abfallbeauftragten dar. Voraussetzung ist zunächst, dass mehrere Anlagen, Betriebe von Besitzern im Sinne des § 27 KrWG oder Rücknahmesysteme und -stellen unter der Leitung eines herrschenden Unternehmens zusammengefasst sind. Diese können einen gemeinsamen Abfallbeauftragten für alle unter dem Konzern zusammengefassten Anlagen, Betriebe oder Rücknahmesysteme oder -stellen bestellen. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die dem Abfallbeauftragten zugewiesenen Mitwirkungsrechte, beispielsweise die Mitwirkung bei der Verbesserung der technischen Verfahren, in der Praxis durchgesetzt werden können. Das den Konzern beherrschende Unternehmen muss den Betreibern der übrigen Anlagen, Betrieben oder Rücknahmesystemen oder -stellen daher zur Sicherstellung der sachgerechten Aufgabenerfüllung zu bestimmten Weisungen berechtigt sein. Die ordnungsgemäße Erfüllung der sonstigen Aufgaben eines Abfallbeauftragten in den unter dem Konzern zusammengefassten Anlagen, Betrieben oder Rücknahmesystem ist durch ausreichend fachkundiges und zuverlässiges Hilfspersonal vor Ort zu gewährleisten. Die Vorschrift soll bestehenden Organisationsstrukturen in Großunternehmen Rechnung tragen.

### **Zu § 7 (Ausnahme von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten)**

Die Vorschrift entspricht § 6 der bisherigen Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall. Die Vorschrift regelt eine Ausnahme von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten gemäß § 2. Die Entscheidung obliegt der zuständigen Behörde auf Antrag im Einzelfall. Die Ausnahme ist geboten, da der Ordnungsgeber zur Festlegung der nach § 2 zur Bestellung Verpflichteten eine generalisierende Betrachtung vorgenommen hat. Die zur Bestellung Verpflichteten wurden am Maßstab der in § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 KrWG enthaltenen Kriterien festgelegt. Die Vorschrift gibt der Behörde die Möglichkeit aufgrund der besonderen Umstände im Einzelfall von der grundsätzlichen Entscheidung des Verord-

nungsgebers abzuweichen. Auf diese Weise kann dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Einzelfall Rechnung getragen werden.

## **Zu Abschnitt 2 (Anforderungen an Abfallbeauftragte)**

In diesem Abschnitt werden die Anforderungen an die Zuverlässigkeit sowie die Fachkunde von Abfallbeauftragten konkretisiert.

### **Zu § 8 (Zuverlässigkeit)**

Die Vorschrift konkretisiert die gesetzliche Anforderung der Zuverlässigkeit von Abfallbeauftragten. Der Tatbestand entspricht dem Zuverlässigkeitsmaßstab für Sachverständige gemäß § 17 der neuen EfbV. Der strengere Maßstab im Vergleich zu sonstigen abfallrechtlichen Vorschriften, insbesondere den Zuverlässigkeitsanforderungen an den Inhaber oder das Leitungspersonal in § 8 der neuen EfbV und § 3 AbfAEV, ist aufgrund der Funktion des Abfallbeauftragten geboten. Abfallbeauftragte stellen das „Abfallgewissen“ des zur Bestellung Verpflichteten dar und sollten daher in besonderem Maße zuverlässig sein.

**Absatz 1** enthält eine Positivdefinition der Zuverlässigkeit. Hiernach ist zuverlässig, wer auf Grund der persönlichen Eigenschaften, des Verhaltens und der Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben geeignet ist. Schon nach den allgemeinen gewerberechtlichen Grundsätzen stellt die Zuverlässigkeitsprüfung eine tatsächengestützte Prognoseentscheidung der Behörde dar.

**Absatz 2** enthält mehrere widerlegliche Regelbeispiele, in denen die notwendige Zuverlässigkeit nach Absatz 1 nicht gegeben ist. Die Aufzählung der Regelbeispiele ist nicht abschließend, so dass auch in anderen Fällen die Zuverlässigkeitsprognose negativ ausfallen kann.

Die Zuverlässigkeit ist nach Nummer 1 in der Regel nicht gegeben, wenn der Abfallbeauftragte wegen der Verletzung bestimmter Vorschriften mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als fünfhundert Euro oder mit Strafe belegt worden ist. Des Weiteren ist nach Nummer 2 eine Zuverlässigkeit in der Regel zu verneinen, wenn der Abfallbeauftragte wiederholt oder grob pflichtwidrig gegen die in Nummer 1 genannten Vorschriften verstoßen hat. Wiederholte Verstöße können bereits bei einer zweimaligen Begehung gleichartiger Verfehlungen vorliegen. Grob pflichtwidrig handelt, wer die sich aus einem Rechtssatz ergebenden Pflichten zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen in besonders schwerem Maße verletzt oder der Verstoß sich gegen eine besonders gewichtige Pflicht richtet. Nummer 3 enthält eine Unzuverlässigkeitsvermutung für den Fall des Verlustes der Fähigkeit zur Bekleidung öf-

fentlicher Ämter infolge strafgerichtlicher Verurteilung. Nummer 4 nimmt den Fall auf, dass der Sachverständige nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, es sei denn, dass dadurch die Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen nicht gefährdet sind. Nummer 5 schließlich stellt auf gesundheitliche Gründe ab, auf Grund derer der Sachverständige nicht nur vorübergehend unfähig ist, seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben.

Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzung des Regelbeispiels kann aber die Zuverlässigkeitsprognose trotzdem positiv ausfallen, wenn es sich um einen atypischen Fall handelt. Insoweit kommt es auf eine Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalls an.

**Absatz 3** Satz 1 bestimmt die Dokumente, die der Abfallbeauftragte zum Nachweis der Erfüllung der Fachkundevoraussetzungen dem zur Bestellung Verpflichteten vorzulegen hat. Der in Nummer 2 verlangte Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfte bei betriebsangehörigen Abfallbeauftragten in der Regel nicht vorliegen und kann daher insbesondere zur Prüfung der Zuverlässigkeit nicht betriebsangehöriger Abfallbeauftragter herangezogen werden, sofern diese im Gewerbezentralregister eingetragen sind. Satz 2 dient der Überwachung und ermöglicht der zuständigen Behörde die Prüfung der Unterlagen.

**Absatz 4** regelt die Anforderungen an die Gleichwertigkeit von Nachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit inländischen Nachweisen. In diesem Zusammenhang wird auch bestimmt, in welcher Form derartige Nachweise vorgelegt werden müssen. Die Bestimmungen dienen der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 3 der EU-Dienstleistungsrichtlinie und folgen insoweit den entsprechenden Regelungen des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften (vgl. dort insbesondere Artikel 8 – Änderung des damaligen KrW-/AbfG). Nach Artikel 5 Absatz 3 der EU-Dienstleistungsrichtlinie stehen Nachweise zur Zuverlässigkeit, Sach- oder Fachkunde aus den genannten Mitglieds- oder Vertragsstaaten entsprechenden inländischen Nachweisen gleich, wenn sie mit inländischen Nachweisen gleichwertig sind oder aus ihnen hervorgeht, dass die betreffenden Anforderungen erfüllt sind. Diese EU-rechtlichen Vorgaben gelten auch in den Fällen, in denen für die Zulassung der Dienstleistung kein Genehmigungsverfahren, sondern nur die Vorlage bestimmter Nachweise im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung vorgesehen ist. Die Regelungen zur Vorlage sollen eine ausreichende Kontrollmöglichkeit ausländischer Nachweise durch den nach § 2 zur Bestellung Verpflichteten und der zuständigen Behörde sicherstellen und folgen ebenfalls den entsprechenden Bestimmungen des o.g. Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie.

## **Zu § 9 (Fachkunde)**

Die Vorschrift regelt die Fachkundeforderungen von Abfallbeauftragten. Zur Harmonisierung abfallrechtlicher Regelungen ist die Vorschrift weitestgehend § 8 der neuen EfbV sowie den §§ 4 und 5 AbfAEV nachgebildet.

**Absatz 1** bestimmt die grundsätzlichen Anforderungen an die Fachkunde von Abfallbeauftragten, die theoretisches Wissen und praktische Erfahrung voraussetzt. Zunächst muss der Abfallbeauftragte auf einem Fachgebiet, dem die Anlage, der Betrieb eines Besitzers im Sinne des § 27 KrWG oder das Rücknahmesystem hinsichtlich seiner Technik oder Betriebsvorgänge zuzuordnen ist, ein Hoch- oder Fachhochschulstudium, eine Ausbildung oder eine Qualifikation als Meister vorweisen. Nach dem Vorbild von § 4 Absatz 1 Satz 2 und § 5 Absatz 1 Satz 2 AbfAEV wird die Fachkunde allerdings nicht mehr an ein Studium nur bestimmter Fachrichtungen gebunden, sondern zielgenauer an das Fachgebiet, dem der konkrete Betrieb hinsichtlich seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist. Diese Vorgabe wird auch durch die in Artikel 1 enthaltene neue EfbV übernommen.

Zusätzlich hat der Abfallbeauftragte über eine zweijährige praktische Tätigkeit zu verfügen, in deren Rahmen Kenntnisse über die Anlage, den Betrieb eines Besitzers im Sinne des § 27 oder das Rücknahmesystem bzw. vergleichbare Anlagen, Betriebe oder Rücknahmesysteme, die Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen in solchen Anlagen, Betrieben Rücknahmesystemen oder –stellen sowie die hergestellten Erzeugnisse erworben wurden. Zusätzlich hat der Abfallbeauftragte einen Lehrgang zu absolvieren. Die Inhalte des Lehrgangs werden in Anlage 1 festgelegt.

**Absatz 2** regelt die Anforderungen an die Fortbildung von Abfallbeauftragten. Der Abfallbeauftragte hat alle zwei Jahre an einer Fortbildung teilzunehmen. Die Erfüllung dieser Pflicht hat der nach zur Bestellung Verpflichtete sicherzustellen. Die Teilnahme ist der zuständigen Behörde durch den nach § 2 zur Bestellung Verpflichteten unaufgefordert vorzulegen. Da die Kontrolle der Einhaltung abfallrechtlicher Rechtsvorschriften sowie die Erstattung eines jährlichen Berichts, in dem auch Vorschläge zur Verbesserung der abfallrechtlichen Verfahren enthalten sein sollen, zu den Kernaufgaben des Abfallbeauftragten zählen, ist die Pflicht zur Fortbildung eine wichtige Regelung zur Förderung der effizienten Wahrnehmung dieser Aufgaben.

**Absatz 3** Satz 1 bestimmt die Dokumente, die der Abfallbeauftragte zum Nachweis der Erfüllung der Fachkundevoraussetzungen dem zur Bestellung Verpflichteten vorzulegen hat. Satz 2 dient der Überwachung und ermöglicht der zuständigen Behörde die Prüfung der Unterlagen.



**Absatz 4** regelt die Anforderungen an die Gleichwertigkeit von Nachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit inländischen Nachweisen. Zur näheren Erläuterung wird auf die Ausführungen in § 8 Absatz 4 verwiesen.

### **Zu § 10 (Übergangsvorschrift)**

Die Übergangsvorschrift betrifft bereits zum Inkrafttreten der Verordnung tätige Abfallbeauftragte. Die Vorschrift dient einem vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips schonenden Übergang, insbesondere da Anforderungen zur Fachkunde von Abfallbeauftragten bislang nicht geregelt werden. Adressat der Pflicht sind die nach § 2 zur Bestellung Verpflichteten. Sofern die Abfallbeauftragten die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 nicht erfüllen, also ein Studium oder eine Ausbildung nicht absolviert haben oder noch nicht entsprechend lange als Abfallbeauftragte tätig sind, hat der Adressat dafür Sorge zu tragen, dass der Abfallbeauftragte an einem Fachkundelehrgang gemäß Anlage 1 teilnimmt. Die Teilnahme hat der Abfallbeauftragte dem nach § 2 zur Bestellung Verpflichteten nachzuweisen. Dieser hat den Nachweis unaufgefordert der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Vorschrift dient einem verhältnismäßigen Übergang hinsichtlich der neu geschaffenen Anforderungen an die Fachkunde von Abfallbeauftragten.

### **Zu Anlage 1 (Lehrgangsinhalte)**

Die Anlage enthält eine Aufzählung der Lehrgangsinhalte, die im Rahmen der Fachkundelehrgänge vermittelt werden sollen. Die Formulierung „sollen“ eröffnet für die Anerkennung der zuständigen Behörde allerdings einen gewissen Beurteilungsspielraum. So können die Lehrgangsinhalte entsprechend der jeweiligen Zielgruppe, beispielsweise mit Blick auf die Anlagen, in denen die Abfallbeauftragten bestellt werden sollen oder bestellt sind, angepasst werden.

### **Zu Artikel 3**

#### **(Änderung der Altfahrzeugverordnung)**

Die Änderung der Altfahrzeugverordnung dient der redaktionellen Anpassung an die in Artikel 1 enthaltene neue EfbV.

#### **Zu Artikel 4**

##### **(Änderung der Gewerbeabfallverordnung)**

Die Änderungen der Gewerbeabfallverordnung dienen der redaktionellen Anpassung an die in Artikel 1 enthaltene neue EfbV

#### **Zu Artikel 5**

##### **(Änderung der EMAS-Privilegierungsverordnung)**

Die Änderung der EMAS-Privilegierungsverordnung dient der redaktionellen Anpassung an die in Artikel 1 enthaltene neue EfbV.

#### **Zu Artikel 6**

##### **(Änderung der Altholzverordnung)**

Die Änderung der Altholzverordnung dient der redaktionellen Anpassung an die in Artikel 1 enthaltene neue EfbV.

#### **Zu Artikel 7**

##### **(Änderung der Nachweisverordnung)**

Die Änderungen der Nachweisverordnung dienen der Anpassung an die in Artikel 1 enthaltene neue EfbV.

#### **Zu Nummer 1 (§ 7 Absatz 2 Satz 2 NachwV)**

Die Regelung kann ersatzlos entfallen. Die Bezeichnung der zertifizierten Tätigkeiten und Abfallarten bei einer Beschränkung der Zertifizierung ergibt sich künftig aus dem Vordruck nach Anlage 3 der neuen EfbV.

#### **Zu Nummer 2 (§ 7 Absatz 2 5 Satz 2 NachwV)**

Auf Grund der Streichung des § 7 Absatz 2 Satz 2 (vgl. Nummer 1) ist der Verweis anzupassen.

## **Zu Artikel 8**

### **(Änderung der Anzeige- und Erlaubnisverordnung)**

Die Änderungen der AbfAEV dienen der Anpassung an die in Artikel 1 enthaltene neue EfbV und der Umsetzung der EntschlieÙung des Bunderates (vgl. BR- Drs 665/13 (Beschluss), S. 24 f. und die Stellungnahme der Bundesregierung, BR-Drs. 219/14, S. 2).

#### **Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 3 AbfAEV)**

Es wird ein redaktionelles Versehen bereinigt.

#### **Zu Nummer 2 (§ 7 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 7 Satz 2 AbfAEV)**

Die Änderungen dienen der Anpassung an die in Artikel 1 enthaltene neue EfbV. Die Pflicht zur Übermittlung des Zertifikats durch die Entsorgungsfachbetriebe kann wegen der Erstellung des bundesweit einheitlichen Entsorgungsfachbetriebregisters entfallen.

#### **Zu Nummer 3 (§ 8 Absatz 2 Satz 1 AbfAEV)**

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung in Folge der Änderungen in Nummer 2.

#### **Zu Nummer 4 (§ 9 Absatz 3 Nummer 6 Buchstabe AbfAEV)**

Es wird ein redaktionelles Versehen bereinigt.

#### **Zu Nummer 5 (§ 15 AbfAEV)**

Die Erweiterung der BuÙgeldtatbestände um eine Sanktionsmöglichkeit für Verstöße gegen die Mitführungspflichten entspricht der oben genannten EntschlieÙung des Bunderates und dem seinerzeit angekündigten Vorgehen der Bundesregierung.

## **Zu Artikel 9**

### **(Änderung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung)**

Die Änderung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung dient der redaktionellen Anpassung an die in Artikel 1 enthaltene Entsorgungsfachbetriebeverordnung.

**Zu Nummer 1 (§ 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und § 5 Absatz 2 Satz 2 ChemKlimaschutzV)**

Der bisherige Verweis auf § 14 der Entsorgungsfachbetriebe wird auf die mittlerweile gesetzlich verankerte Vorschrift zur Zertifizierung nach § 56 Absatz 2 KrWG umgestellt. Materielle Änderungen sind mit der Umstellung des Verweises nicht verbunden.

**Zu Nummer 2 (§ 9 Absatz 1 Satz 3 ChemKlimaschutzV)**

Vgl. Begründung zu Nummer 1

**Zu Artikel 10**

**(Inkrafttreten; Außerkrafttreten)**

**Zu Absatz 1**

Die Regelung in Satz 1 betrifft das grundsätzliche Inkrafttreten der Mantelverordnung. Dies ist festgelegt auf den ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats. Die Zeitspanne zwischen Verkündung und Inkrafttreten ist notwendig, damit die Betroffenen sich auf die neuen Regelungen einstellen können, insbesondere die elektronischen Systeme zur Entgegennahme der Zertifikate und zum Entsorgungsfachbetrieberegister geschaffen werden können. Nach Satz 2 treten die bisherige Entsorgungsfachbetriebeverordnung und die Entsorgergemeinschaftenrichtlinie zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft, da beiden Regelungen in der Verordnung nach Artikel 1 inhaltlich aufgehen.

**Zu Absatz 2**

Die Vorschrift sieht ein abweichendes Inkrafttreten der Artikel 7 und 8 Nummer 2 und 3 vor. Diese treten erst 18 Monate nach dem Inkrafttreten der übrigen Regelungen in Kraft. Hintergrund der Regelung ist, dass die genannten Änderungen das Bestehen eines vollständigen Entsorgungsfachbetrieberegisters voraussetzen. Dies ist wegen der maximalen Gültigkeitsdauer der vor Inkrafttreten der Verordnung erteilten Zertifikate von 18 Monaten erst zu dem genannten Zeitpunkt sichergestellt.